



TURKEY TRIBUNAL

Because Silence is the Greatest Enemy of
Fundamental Human Rights

DIE STELLUNGNAHME DES TÜRKEI TRIBUNAL

GENEVA

24 SEPTEMBER 2021

INHALTSÜBERSICHT

I. EINFÜHRUNG	3
1. EIN TRIBUNAL DER MEINUNGEN	3
2. DIE EINRICHTUNG UND ARBEITSWEISE DES TRIBUNALS	3
3. DAS VERFAHREN DES TRIBUNALS	5
4. NICHTTEILNAHME DER TÜRKEI	5
II. FRAGEN	6
1. KAPITEL 1: FOLTER	6
A. GELTENDER RECHTSRAHMEN	6
B. BERICHT	9
C. ZEUGENAUSSAGEN	11
D. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES	13
2. KAPITEL 2: ABSCHLÜSSE	15
A. GELTENDER RECHTSRAHMEN	15
B. BERICHT	20
C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN	21
D. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES	23
3. KAPITEL 3: PRESSEFREIHEIT	26
A. GELTENDER RECHTSRAHMEN	26
B. BERICHT	28
C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN	31
D. DIE STELLUNGNAHME DES TRIBUNALS	32
4. KAPITEL 4: STRAFFREIHEIT	36
A. GELTENDER RECHTSRAHMEN	36
B. BERICHT	39
C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN	41
D. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES	42
5. KAPITEL 5: UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ UND ZUGANG ZUM RECHT	44
A. GELTENDER RECHTSRAHMEN	45
B. BERICHT	51
C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN	54
D. DIE STELLUNGNAHME DES TRIBUNALS	56
6. KAPITEL 6: VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT	58
A. GELTENDER RECHTSRAHMEN	58
B. BERICHT	61
C. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES	63
III. ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME DES TÜRKEI-TRIBUNALS	64

I. EINFÜHRUNG

1. EIN TRIBUNAL DER MEINUNGEN

1. Das Türkei-Tribunal (das Tribunal) ist ein Meinungs-Tribunal. Es ist weder ein reguläres Gericht, das dem Justizsystem eines Staates unterliegt, noch ein durch einen Vertrag oder eine internationale Organisation eingerichtetes Gericht. Es ist ein von der Zivilgesellschaft eingerichtetes Tribunal, das als Instrument und Plattform dient, um den Menschen, die vermutlich unter Verletzungen ihrer Grundrechte leiden, Anerkennung, Sichtbarkeit und eine Stimme zu verleihen.

2. Das Tribunal für Meinungsfragen ist aufgerufen, auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechtsrahmens hochproblematische Ereignisse oder Situationen zu untersuchen, die Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen sowie die Gesellschaft als Ganzes unmittelbar betreffen und von großer Bedeutung sind. Das Tribunal stützt sich auf ein internationales Netzwerk von ExpertInnen, sozialen AkteurInnen und WissenschaftlerInnen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Rechtstraditionen, die für ihre hohe Fachkompetenz anerkannt sind.

3. Die Legitimität des Tribunals ergibt sich zum einen aus der Unabhängigkeit und Kompetenz seiner RichterInnen und Berichterstatter und zum anderen aus dem Gebot des Gewissens, das sich auf die bestehenden völkerrechtlichen Instrumente bezieht und eine breite Beteiligung von ZeugInnen vorsieht, die über die Tatsachen aussagen, wenn es zu flagranten Verletzungen der Menschenrechte und der Rechte der Völker kommt.

3. Der Tribunal hat keine Ermittlungsbefugnisse und die Stellungnahme ist rechtlich nicht bindend.¹ Die Stellungnahme soll als Quelle zur Sensibilisierung für die Menschenrechtslage in der Türkei und als Informationsquelle mit starker moralischer Autorität dienen.

2. DIE EINRICHTUNG UND ARBEITSWEISE DES TRIBUNALS

4. Das Türkei-Tribunal wurde von einer Non-Profit-Organisation eingerichtet², die von Em. Prof. Dr. Marc Bossuyt³, Jan De Bock⁴, Christine Mussche⁵, Prof. Rik Van De Walle⁶ und Prof. Dr. Caroline Pauwels gegründet⁷. Die Satzung wurde am 27. Mai 2020 im belgischen *Staatsanzeiger* veröffentlicht.

¹ Artikel 11 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

² Das Türkei-Tribunal vzw.

³ Marc Bossuyt ist emeritierter Professor an der Universität Antwerpen, war Präsident des belgischen Verfassungsgerichts und Präsident der UN-Menschenrechtskommission.

⁴ Jan De Bock leitete die belgische Diplomatie und war belgischer Botschafter bei den Vereinten Nationen und der Europäischen Union.

⁵ Christine Mussche ist Rechtsanwältin für Strafsachen und insbesondere für Fälle von sexueller Nötigung.

⁶ Rik Van De Walle ist Rektor der Universität von Gent (Belgien).

⁷ Caroline Pauwels ist Rektorin der Universität von Brüssel (Belgien).

5. Das Tribunal hielt seine öffentlichen Anhörungen vom 20. bis 24. September 2021 in Genf ab.

Das Gericht setzt sich aus den folgenden sechs RichterInnen zusammen, die alle international anerkannte JuristInnen sind (die RichterInnen):

- Prof. Em. Dr. Françoise Tulkens (Belgien) ⁸, in ihrer Funktion als Präsidentin;
- Adj. Prof. Angelita Baeyens (Kolumbien/Belgien) ⁹;
- Ass. Prof. Ledi Bianku (Albanien) ¹⁰;
- Prof. Em. Dr. Giorgio Malinverni (Schweiz) ¹¹;
- Dr. John Pace (Australien) ¹²;
- Richter Johann Van Der Westhuizen (Südafrika) ¹³.

Das Gericht wird von einer Registratur unterstützt, die aus Prof. Dr. Clara Burbano Herrera, Yasmina El Kaddouri, Esther Theyskens und Drs. Martijn Vermeersch besteht.

6. Das Mandat des Tribunals besteht darin, in unabhängiger Weise alle Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen, die unter der Gerichtsbarkeit der Türkei stattfinden, zu bewerten und darüber zu berichten.¹⁴ Zu diesem Zweck wird das Tribunal Fragen des Organisationskomitees zu sechs Themen beantworten, die sich auf die Menschenrechtssituation in der Türkei beziehen: Folter, Entführungen, Pressefreiheit, Straffreiheit sowie Unabhängigkeit der Justiz und Zugang zur Justiz.

Das Gericht wird zu diesen Themen von den gemäß Artikel 6 der Verfahrensordnung ernannten Berichterstatern informiert:

- Eric Sottas und Prof. Em; Dr. Johan Vande Lanotte (Thema 1: Folter, März 2021);
- Johan Heymans in Zusammenarbeit mit der Anwaltskammer Ankara (Thema 2: Entführungen, Juli 2021);
- Philippe Leruth (Thema 3: Pressefreiheit, Juli 2021);
- Prof. Dr. Yves Haeck und Dr. Emre Turkut (Thema 4: Strafflosigkeit, September 2020);
- Luca Perilli (Thema 5: Richterliche Unabhängigkeit und Zugang zur Justiz, Februar 2021);

⁸ Françoise Tulkens ist emeritierte Professorin an der UCLouvain und ehemalige Richterin und Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

⁹ Angelita Baeyens ist stellvertretende Vorsitzende der Abteilung für internationale Anwaltschaft und Rechtsstreitigkeiten bei Robert F. Kennedy Human Rights, außerordentliche Professorin für Recht am Georgetown University Law Center und ehemalige Referentin für politische Angelegenheiten bei der UN-Abteilung für politische Angelegenheiten.

¹⁰ Ledi Bianku ist außerordentlicher Professor an der Universität Straßburg, ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ehemaliges Mitglied der Venedig-Kommission.

¹¹ Giorgio Malinverni ist emeritierter Professor an der Universität Genf, ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und ehemaliges Mitglied der Venedig-Kommission.

¹² John Pace ist ein Experte für internationale Menschenrechte und humanitäres Recht mit über 50 Jahren praktischer Erfahrung. Er bekleidete mehrere leitende Positionen, u.a. bei den Vereinten Nationen, u.a. als Leiter des Menschenrechtsbüros der UN-Hilfsmission im Irak, als Leiter von Sonderverfahren und als Sekretär der Menschenrechtskommission von 1978 bis 1994.

¹³ Johann Van der Westhuizen ist emeritierter Professor der Universität Pretoria, ehemaliger Richter des Verfassungsgerichts von Südafrika und amtierender Richter des Berufungsgerichts in Lesotho.

¹⁴ Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

- Prof. Em. Dr. Johan Vande Lanotte (Thema 6: Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut, August 2021).

Die Berichtersteller präsentierten ihre Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (der Bericht) und mündlich während der Anhörungen.¹⁵

7. Das Gericht hat 15 Zeuginnen öffentlich und einen Zeugen *unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernommen*. Die Zeuginnen wurden nicht vereidigt, und ihre Aussagen waren nicht Gegenstand eines Kreuzverhörs.

3. DAS VERFAHREN DES TRIBUNALS

8. Die Verfahrensordnung (Anhang 1), nach der das Gericht arbeitet, wurde am 8. April 2021 angenommen.

Das Gericht wird gebeten, eine Antwort auf die Fragen in Form einer "Stellungnahme des Gerichts für die Türkei" (die Stellungnahme) zu formulieren.¹⁶

Die Normen, auf die sich das Gericht in dieser Stellungnahme stützt, sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950, anderen von der Republik Türkei ratifizierten internationalen Rechtsinstrumenten und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, einschließlich des „Soft Law“, enthalten.

Die Berichte/Gutachten wurden im März 2021¹⁷, Juli 2021¹⁸, September 2020¹⁹, Februar 2021²⁰ und August 2021 auf der Website des Gerichts veröffentlicht^{21,22}.

4. NICHTTEILNAHME DER TÜRKEI

9. Am Montag, den 9. August 2021, wurde dem Botschafter der Türkei in Genf per Einschreiben ein offizielles Exemplar aller Berichte und des Zeitplans übermittelt und die türkische Regierung aufgefordert, zu den Berichten Stellung zu nehmen (Anhang 2).²³ Am Freitag, den 17. September 2021, wurde ein zweites Schreiben in diesem Sinne an die türkische Botschaft in Genf gesandt. Es ging jedoch keine Antwort ein.

¹⁵ Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

¹⁶ Artikel 10 Absatz 4 der Geschäftsordnung.

¹⁷ Thema 1: Folter.

¹⁸ Thema 2: Entführungen und Thema 3: Pressefreiheit.

¹⁹ Thema 4: Straffreiheit.

²⁰ Thema 5: Richterliche Unabhängigkeit und Zugang zur Justiz.

²¹

²² Thema 6: Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

²³ Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verfahrensordnung.

II. FRAGEN

1. KAPITEL 1: FOLTER

Frage 1: Lässt sich ein Muster in den Fakten erkennen, die den (Folter-)Zeugnissen zugrunde liegen? Welche Gruppen werden ins Visier genommen und warum? Was ist die Motivation, und was ist die höchste Ebene der staatlichen Beteiligung?

Frage 2: Lassen die Zeugenaussagen über Folter den Schluss zu, dass in der Türkei systematisch und organisiert gefoltert wird?

A. GELTENDER RECHTSRAHMEN

Internationale Menschenrechtsinstrumente

10. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), den die Türkei am 15. August 2000 unterzeichnet und am 23. September 2003 ratifiziert hat, enthält in Artikel 7 das Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung:

"Niemand darf der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freie Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden."

In Artikel 10 Absatz 1 ICCPR wird dieses Verbot implizit für alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, bekräftigt:

"Alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sind mit Menschlichkeit und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde zu behandeln."

11. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT), das von der Türkei am 25. Januar 1988 unterzeichnet und am 2. August 1988 ratifiziert wurde, enthält in Artikel 1 eine Definition des Begriffs "Folter":

"Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck 'Folter' jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, beispielsweise um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine von ihr oder einem Dritten begangene oder vermutete Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu zwingen, oder aus irgendeinem Grund, der auf einer Diskriminierung gleich welcher Art beruht, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person oder auf deren Veranlassung oder mit deren Einwilligung oder Duldung zugefügt werden. Der Begriff umfasst keine Schmerzen oder Leiden, die sich nur aus

rechtmäßigen Sanktionen ergeben, mit diesen verbunden sind oder mit ihnen zusammenhängen."

Artikel 1 ist in Verbindung mit Artikel 16 UNCAT zu lesen, der von den Staaten verlangt, *"andere Handlungen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verhindern, die nicht der Folter im Sinne von Artikel 1 gleichkommen"*.

Nach Artikel 2 Absatz 1 UNCAT treffen die Staaten wirksame gesetzgeberische, administrative, gerichtliche und sonstige Maßnahmen, um Folter in jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet zu verhindern. Das UNCAT nennt in nicht erschöpfender Weise bestimmte präventive Verpflichtungen: das Verbot der Nichtzurückweisung (Artikel 3 UNCAT), die Verpflichtungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Folterern (Artikel 4 bis 9 UNCAT), die Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungs- und anderem Personal (Artikel 10 UNCAT), die Verpflichtung zur systematischen Überprüfung von Verhörmethoden und Haftbedingungen (Artikel 11 UNCAT), die Verpflichtung, mögliche Folterhandlungen und alle Folturvorfälle *von Amts wegen* zu untersuchen (Artikel 12 und 13 UNCAT) und das Verbot, durch Folter gewonnene Beweise in einem Verfahren zu verwenden (Artikel 15 UNCAT).

Darüber hinaus sieht Artikel 12 UNCAT vor, dass *"jeder Vertragsstaat sicherstellt, dass seine zuständigen Behörden eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung einleiten, wann immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen worden ist"*.

Das Verbot der Folter ist absolut und nicht abdingbar, wie in Artikel 2 Absatz 2 UNCAT bestätigt wird:

"Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es ein Kriegszustand oder eine Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder ein anderer öffentlicher Notstand, können nicht als Rechtfertigung für Folter angeführt werden."

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zur Umsetzung von Artikel 2 UNCAT durch die Vertragsstaaten wird bekräftigt, dass das UNCAT auf *"Amtsträger oder andere Personen, die in amtlicher Eigenschaft handeln"*, anwendbar ist.²⁴ Der Ausschuss gegen Folter hat betont, dass Staaten nicht nur für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Beamten verantwortlich sind, sondern auch für andere, wie z. B. AgentInnen, private AuftragnehmerInnen und andere, die in offizieller Eigenschaft oder im Namen des Staates in Verbindung mit dem Staat unter dessen Leitung oder Kontrolle handeln.²⁵

12. Artikel 3 EMRK, der von der Türkei am 4. November 1950 unterzeichnet und am 18. Mai 1954 ratifiziert wurde, lautet wie folgt:

["Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden."]

²⁴ UN-Ausschuss gegen Folter (CAT), *Allgemeine Bemerkung Nr. 2: Umsetzung von Artikel 2 durch die Vertragsstaaten*, 24. Januar 2008, CAT/C/GC/2, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/47ac78ce2.html>.

²⁵ *Ebd.*, Absatz 15.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EMRK ist keine Abweichung von Artikel 3 EMRK möglich.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seiner Rechtsprechung bestätigt, dass Artikel 3 EMRK eine Pflicht zur wirksamen Untersuchung von Foltervorwürfen beinhaltet.²⁶

Innerstaatliches Recht

13. Darüber hinaus ist die Folter auch nach türkischem Recht verboten. Die türkische Verfassung sieht in Artikel 17.3:

"Niemand darf der Folter oder Misshandlung unterworfen werden; niemand darf Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden, die mit der Menschenwürde unvereinbar sind."

Artikel 94.1 des türkischen Strafgesetzbuchs stellt Folter unter Strafe:

"Ein Amtsträger, der gegenüber einer Person eine mit der Menschenwürde unvereinbare Handlung vornimmt, durch die diese Person körperlich oder seelisch leidet oder in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit oder ihrer Fähigkeit, aus eigenem Willen zu handeln, beeinträchtigt oder beleidigt wird, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren bestraft."

Artikel 95 des türkischen Strafgesetzbuchs bezieht sich auf schwere Folter, die wie folgt beschrieben wird:

"(1) Wenn die Folterhandlung (bei dem Opfer) Folgendes verursacht;
a) *eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion eines der Sinne oder eines Organs,*
b) *eine dauerhafte Sprachstörung;*
c) *eine deutliche und dauerhafte Narbe im Gesicht,*
d) *eine Situation, die das Leben einer Person gefährdet, oder*
e) *die vorzeitige Geburt eines Kindes, wenn das Opfer eine schwangere Frau ist, wird die nach dem vorgenannten Artikel festgelegte Strafe um die Hälfte erhöht.*

(2) Wenn die Folterhandlung (bei dem Opfer) Folgendes verursacht:
a) *eine unheilbare Krankheit oder wenn sie das Opfer in einen vegetativen Zustand versetzt hat,*
b) *der vollständige Verlust der Funktion eines Sinnes oder eines Organs,*
c) *Verlust der Fähigkeit zu sprechen oder Verlust der Fruchtbarkeit,*
d) *eine dauerhafte Entstellung des Gesichts oder*
e) *der Verlust eines ungeborenen Kindes, wenn das Opfer eine schwangere Frau ist, wird gemäß dem vorstehenden Artikel die festgelegte Strafe verdoppelt.*

(3) Führt eine Folterhandlung zu einem Knochenbruch, so wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren je nach den Auswirkungen des Knochenbruchs auf seine Lebensfähigkeit bestraft.

²⁶ U. a. EGMR, *Salikhov gegen Russland*, Nr. 23880/05, 2. Mai 2012, § 82.

(4) Verursacht eine Folterhandlung den Tod des Opfers, so ist die zu verhängende Strafe die verschärfte lebenslange Freiheitsstrafe."

Schließlich stellt Artikel 96 des türkischen Strafgesetzbuchs Quälereien unter Strafe:

"Wer eine Handlung vornimmt, durch die eine andere Person gequält wird, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft."

B. BERICHT

14. Der Bericht basiert auf einer gründlichen Analyse der von der türkischen Regierung zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere in Bezug auf statistische Informationen), auf Berichten des CPT, des UN-Ausschusses gegen Folter, des UN-Sonderberichterstatters für Folter und auf den Berichten des Büros des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR).

15. Zunächst gibt der Bericht einen kurzen Überblick über die Geschichte der Anwendung von Folter in der Türkei. Er identifiziert drei - nicht so streng abgegrenzte - Phasen:

- 1) Die Anwendung von Folter nach dem *Militärputsch* von 1980: In den 1990er Jahren veröffentlichten das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) und das Komitee gegen Folter (CAT) Berichte, in denen deutlich und kritisch auf die allgemeine Anwendung brutaler Folter hingewiesen wurde, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit der türkischen Polizei und der Sicherheitskräfte.
- 2) Im Jahr 2003 erklärte die neue Regierung Erdogan, dass sie eine "Null-Toleranz-Politik gegenüber der Folter" verfolgen werde: Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurden positive Gesetzesänderungen vorgenommen. Mehrere Veröffentlichungen internationaler Gremien berichteten über eine Verbesserung und stellten fest, dass die Folter, wenn sie angewandt wurde, weniger gewalttätig war, was jedoch nicht der Fall war, wenn es um die Anwendung von Folter in Bezug auf die PKK und andere linksextreme (kurdische) Organisationen ging.
- 3) In den letzten zehn Jahren hat sich die Situation erneut verschlechtert: Aufgrund mehrerer Faktoren, darunter der versuchte *Staatsstreich* vom Juli 2016, wurden weitreichende gesetzliche Ausnahmeregelungen eingeführt (z. B. die Möglichkeit der Langzeinhaftierung in Polizeistationen ohne gerichtliche Überprüfung, die Möglichkeit, den Kontakt mit einem Rechtsbeistand für fünf Tage zu verweigern, die Verweigerung des Zugangs zu Anwälten, das Verbot der Akteneinsicht einschließlich medizinischer Berichte, Straffreiheit für Sicherheitsbeamte usw.), die zu einem starken Anstieg der mutmaßlichen Folterfälle führten. Diese Zunahme wurde von den oben genannten internationalen Gremien gut dokumentiert.

In dem Bericht wird eingeräumt, dass es derzeit keine eindeutigen Zahlen über die genaue Anzahl von Folterfällen gibt. Auf der Grundlage offizieller Statistiken²⁷ (und unter Hinweis darauf, dass diese Zahl mit Vorsicht zu genießen ist) wird in dem Bericht jedoch festgestellt, dass im Durchschnitt etwa 3000 Klagen wegen Folter pro Jahr eingereicht

²⁷ <http://www.adlisicil.adalet.gov.tr/Home/SayfaDetay/adalet-istatistikleri-yayin-arsivi>

werden. Höchstens 1 % dieser Beschwerden führt schließlich zu einer Verurteilung und Inhaftierung.

15. Zweitens stellt der Bericht fest, dass die türkische Regierung diese Foltervorwürfe und Folterbeschwerden systematisch leugnet. Dem Bericht zufolge verweist die türkische Regierung auf (1) die Tatsache, dass die Beschwerdeführer Gegner der Regierung sind und daher ein Interesse daran haben, falsche Gerüchte und Anschuldigungen zu verbreiten; (2) das Fehlen medizinischer Beweise für die meisten Foltervorwürfe; (3) die Tatsache, dass die von der Justiz geprüften Beschwerden nur sehr selten zu einer Verurteilung führen.

In dem Bericht heißt es jedoch, dass der EGMR fast durchgängig zu dem Schluss kam, dass die Türkei gegen Artikel 3 EMRK verstößt, weil der Staat keine Anstrengungen unternommen hat, um eine wirksame Untersuchung durchzuführen und medizinische Berichte zu berücksichtigen, die im Einklang mit den internationalen Standards verfasst wurden, sowie aufgrund der fast allgegenwärtigen Kultur des Zeitverlusts bei Strafverfahren.²⁸

16. In Bezug auf die erste Frage kommt der Bericht zu den folgenden Schlussfolgerungen.

- Auf der Grundlage der verschiedenen Berichte der UN-Vertragsorgane und anderer internationaler Organisationen lassen sich fünf Zielgruppen identifizieren: (1) Kurden; (2) Personen, die mit der Gülen-Bewegung in Verbindung stehen oder sie unterstützen; (3) Verdächtige von "gewöhnlichen" Straftaten und insbesondere von schweren und sexuellen Straftaten; (4) Jugendliche; und (5) Personen, die mit der Absicht festgenommen wurden, "überzeugt" zu werden, um Polizeispitzel zu werden.
- Die Motivation für die Anwendung von Folter - in Übereinstimmung mit der Definition von Folter in Artikel 1 UNCAT - kann entweder (1) die Erlangung eines Geständnisses, (2) die Erlangung von Informationen, (3) die Bestrafung, (4) die Einschüchterung und/oder Nötigung oder (5) die Diskriminierung des Folteropfers sein.

17. In Bezug auf die zweite Frage kam der Bericht zu den folgenden Schlussfolgerungen.

- Aufgrund der Häufigkeit, des gleichbleibenden Musters und der Zeugenaussagen der Opfer, die angeben, dass "spezialisierte Personen (häufig Beamte des M.I.T.) die Sache selbst in die Hand genommen haben", kann zweifelsfrei und mit absoluter Klarheit festgestellt werden, dass die häufige Anwendung von Folter an bestimmten Personengruppen keine spontane Reaktion bestimmter Polizeibeamter darstellt, sondern eine organisierte Praxis innerhalb der Sicherheitsdienste war.
- In Ermangelung genauer Zahlen kommt der Bericht zu dem Schluss, dass - jedenfalls in den letzten fünf Jahren - systematisch²⁹ Mitglieder bestimmter Zielgruppen gefoltert wurden.

²⁸ EGMR, *Kavala v. Türkei*, Nr. 28749/18, 10. Dezember 2019, §229; EGMR, *Rahmi Şahin v. Türkei*, Nr. 39041/10, 5. Juli 2016, §47; EGMR, *Alpar v. Turkey*, no. 22643/07, 21. Januar 2016, §48; EGMR, *Şakir Kaçmaz v. Turkey*, no. 8077/08, 10. November 2015, §88.

²⁹ Systematisch' im Sinne des Berichts des UN-Ausschusses gegen Folter für die 48. Sitzung der Generalversammlung "(...) wenn es offensichtlich ist, dass die gemeldeten Folterfälle nicht zufällig an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit aufgetreten sind, sondern als gewohnheitsmäßig,

- Für die systematische und organisierte Anwendung von Folter in der Türkei gibt es so gut wie keine Strafverfolgung und Bestrafung, was im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht und zur offiziellen Haltung der türkischen Regierung steht, die gegenüber Folter eine Null-Toleranz-Politik verfolgt.

C. ZEUGENAUSSAGEN

Mehmet ALP

18. Der Zeuge, der früher Lehrer in Cizre (in der kurdischen Region) war, sagte aus, dass er am 18. April 2015 von Personen entführt wurde, die sich als Polizisten ausgaben. Der Zeuge sagte aus, dass diese Personen ihm Fragen über vier seiner Schüler stellten, von denen sie sagten, einer habe sich der PKK und die anderen der Gülen-Bewegung angeschlossen. Sie sollen ihn unter Androhung einer Schusswaffe und von Repressalien gegen ihn und seine Familie aufgefordert haben, eine Erklärung zu unterschreiben, die dies bestätigt.

Der Zeuge gab ferner an, dass die Polizei am 20. April 2015 eine Razzia in seinem Haus durchführte und seine Frau für vier Tage in Gewahrsam nahm. Der Zeuge erklärte, dass er einen Monat vor dem versuchten *Staatsstreich* im Jahr 2016 unter dem Vorwurf der Fälschung verhaftet wurde. Später wurde die Anklage in Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation geändert.

Der Zeuge sagte aus, dass er ständig von einem Gefängnis in ein anderes verlegt wurde (oft von Männern in Zivil), dass er während eines nicht aufeinanderfolgenden Zeitraums von 24 Tagen gefoltert wurde, dass er erniedrigenden Haftbedingungen ausgesetzt war und dass ihm die medizinische Versorgung (die aufgrund der zugefügten Folter notwendig war) verweigert wurde. Der Zeuge führte weiter aus, dass ihm der Zugang zu seinem Anwalt verweigert wurde und dass bei den Gerichtsverhandlungen die Polizisten, die ihn gefoltert hatten, ebenfalls anwesend waren und ihm drohten, dass er erneut gefoltert würde, wenn er dem Gericht erzählte, dass er gefoltert worden war. Er wurde auch gezwungen, eine Erklärung zu unterschreiben, in der er anerkennt, dass er selbst dafür verantwortlich ist, dass er seine Medikamente nicht eingenommen hat, und dass er die Hilfe seines Anwalts abgelehnt hat. Der Zeuge sagte aus, dass er dem Gericht von der Folter erzählt habe, dass aber keine Maßnahmen ergriffen worden seien.

Erhan DOGAN

19. Der Zeuge, der früher Geschichtslehrer war, erklärte, dass er nach dem versuchten *Staatsstreich* vom 15. Juli 2016 neun Tage lang festgehalten wurde. Er gab an, dass er von seinen Kollegen aufgefordert wurde, in die Schule zu kommen, weil Polizeibeamte nach ihm

weit verbreitet und vorsätzlich zumindest in einem beträchtlichen Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Landes angesehen werden" und "unzureichende Rechtsvorschriften, die in der Praxis Raum für die Anwendung von Folter lassen, können ebenfalls zum systematischen Charakter dieser Praxis beitragen."

fragten. Er sagte aus, dass er in der Schule misshandelt wurde und gezwungen wurde, die Namen der Personen zu nennen, die er getroffen hatte, da die Polizei sie für Mitglieder einer terroristischen Vereinigung hielt. Wenn er diese Namen nennen würde, würde er freigelassen werden.

Der Zeuge gab an, dass die Polizei in Ankara ihre Computer und Mobiltelefone beschlagnahmte und dass sie mit niemandem Kontakt haben durften. Anschließend wurden er und seine Kollegen in die Anti-Terror-Abteilung der Polizei von Ankara gebracht. Der Zeuge sagte aus, dass er dort von Männern in Zivil mit Folter bedroht wurde. Er wurde in eine Turnhalle gebracht, wo er mit Handschellen gefesselt und an die Wand gestellt wurde. Der Zeuge erklärte, dass an der Wand überall Blutflecken zu sehen waren, was für ihn ein Beweis dafür war, dass dort Menschen gefoltert worden waren, was ihn noch mehr erschreckte.

Anschließend gab der Zeuge an, er sei aufgefordert worden, zehn Namen zu nennen und schriftlich zu bestätigen, dass er einer terroristischen Vereinigung angehöre.

Der Zeuge sagte aus, dass es verschiedene Formen von Folter und Misshandlung gab. Er gab an, dass sie ihn mit kaltem Wasser bespritzten und dann mit einem Stock schlugen, dass sie mehrere Stunden lang die so genannte "palästinensische Erhängungstechnik" anwandten, dass er hörte, wie in anderen Räumen Menschen gefoltert wurden, dass er Frauen schreien hörte: "*Bitte vergewaltigen Sie uns nicht*", dass ihm gedroht wurde, dass seine Frau und seine Tochter genauso enden würden wie die Frauen, die er schreien gehört hatte, wenn er keine Informationen über andere Personen preisgäbe... Der Zeuge sagte aus, dass er nach dieser Drohung er beschloss, Selbstmord zu begehen (was er schließlich aufgrund seiner religiösen Überzeugungen nicht tat).

Der Zeuge erklärte, dass er schließlich (und endlich) in ein Gefängnis gebracht und einem Richter vorgeführt wurde. Allerdings waren die Polizisten, die ihn gefoltert hatten, ebenfalls im Raum, und der Richter sah ihn nicht einmal an. Er wurde zu 7,5 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Zeuge erklärte, dass er in Erwartung seiner Berufung unter Auflagen freigelassen wurde. Der Zeuge sagte aus, dass er nach der Rückkehr in die Gesellschaft von seiner Familie und seinen Freunden völlig isoliert war, da er als Terrorist abgestempelt wurde - dies war der Zeitpunkt, an dem er beschloss, nicht länger in der Türkei bleiben zu können, und aus dem Land floh.

Eren KESKIN

20. Die Zeugin, die seit über dreißig Jahren als Menschenrechtsanwältin in der Türkei tätig ist, sagte aus, dass Folter gegen politische Gegner, aber auch gegen Personen, die gewöhnlicher Straftaten beschuldigt werden, eingesetzt wird. Die Zeugin erklärte, dass nicht nur die Folterhandlungen an sich problematisch seien, sondern auch das Fehlen von Ermittlungen bei Folttervorwürfen.

Die Zeugin erklärte weiter, dass die Gerichte keine unabhängigen medizinischen Berichte als Beweis für Folter akzeptieren, sondern nur Berichte, die von der gerichtsmedizinischen Abteilung erstellt werden, die von der Regierung kontrolliert wird und nur aus Beamten besteht.

Sie sagte auch aus, dass Anwälte, seit die AKP das Land regiert, vom Justizsystem ausgeschlossen sind und oft verfolgt werden, weil sie ihre Arbeit machen. Sie erklärte, dass sie zweimal angegriffen und einmal verhaftet wurde. Sie wurde zu 29 Jahren Haft verurteilt und rechnet damit, dass sie jeden Tag ins Gefängnis muss.

D. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES

21. Auf der Grundlage der ihm vorgelegten Dokumente, Berichte und Zeugenaussagen vertritt das Tribunal die folgende Auffassung. Erstens ist das Tribunal der Ansicht, dass in der Türkei systematisch³⁰ und organisiert gefoltert wird³¹, insbesondere gegen Personen, die der Gülen-Bewegung nahestehen oder diese unterstützen, gegen Kurden sowie gegen Personen, die gewöhnlicher Verbrechen verdächtigt werden.

22. Das Tribunal erinnert daran, dass die Türkei an das internationale Verbot der Folter gebunden ist. Es erkennt zwar an, dass die Türkei nach dem *Putschversuch* den Notstand ausgerufen und dem Ministerrat am 20. Juli 2016 mitgeteilt hat, dass sie von der EMRK abweicht, weist aber erneut darauf hin, dass das in den geltenden internationalen Rechtsdokumenten verankerte Folterverbot absolut und nicht abdingbar ist (Art. 2 UNCAT, Art. 4 ICCPR und Art. 15.2 EMRK).

23. Das Tribunal erkennt an, dass das nationale türkische Recht hinsichtlich der Schwellenwerte und Sanktionen zwischen "Folter" und "Quälerei" unterscheidet, während sowohl "Folter" als auch "unmenschliche und erniedrigende Behandlung" unter das Verbot des geltenden internationalen Rechtsrahmens fallen. Das Tribunal nimmt die Vorwürfe zur Kenntnis, dass in einigen Fällen medizinisches Personal unter Druck gesetzt wurde, die physischen Beweise für das den Opfern zugefügte Leiden in ihren medizinischen Berichten herabzustufen, um die Einstufung als Folter nach nationalem Recht zu vermeiden. Für die Zwecke seines Gutachtens hat das Tribunal jedoch die Definition von Folter in Artikel 1 UNCAT angewandt und äußert sich nicht zu den angeblichen Zahlen von Folterfällen.

24. Die Zeugenaussagen stehen im Einklang mit den anderen Informationen, die dem Tribunal in Bezug auf die systematische und organisierte Anwendung von Folter vorgelegt wurden, und bestätigen das vorherrschende Muster bei den Folterhandlungen. In diesem Zusammenhang weist das Tribunal erneut darauf hin, dass es nicht dazu aufgerufen ist, sich zu einzelnen Fällen von Folter zu äußern, sondern eine Stellungnahme zur allgemeinen Menschenrechtsslage in der Türkei abzugeben.

³⁰ Zur Bedeutung des Wortes "systematisch" verweist das Gericht auf den Bericht des UN-Ausschusses gegen Folter für die 48. Sitzung der Generalversammlung, in dem es heißt, dass Folter als "systematisch" angesehen werden kann: "(...) wenn es offensichtlich ist, dass die gemeldeten Folterfälle nicht zufällig an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit aufgetreten sind, sondern dass sie zumindest in einem beträchtlichen Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Landes üblich, weit verbreitet und vorsätzlich begangen werden" und "unzureichende Rechtsvorschriften, die in der Praxis die Anwendung von Folter zulassen, können ebenfalls zum systematischen Charakter dieser Praxis beitragen."

³¹ Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang unter anderem auch auf die folgenden Fälle des EGMR: *İltümür Ozan e.a. v. Turkey*, no. 38949/09, 16. Februar 2021; *Akin v. Turkey*, no. 58026/12, 17. November 2020; *Yavuz Çelik v. Turkey*, no. 34461/07, 26. Juli 2011; *Saçılık e.a. v. Turkey*, no. 43044/05, 5. Juli 2011; *Ilhan gegen Türkei*, Nr. 22277/93, 27. Juni 2000; *Aydın gegen Türkei*, Nr. 23178/94, Rep. 1997-VI, 25. September 1997; *Aksoy gegen Türkei*, Nr. 21987/93, Rep. 1996-VI, 18. Dezember 1996.

Das Tribunal stellt insbesondere fest, dass die Androhung von Folter gegenüber Verwandten, insbesondere die Vergewaltigung der eigenen Frau und Tochter, einige der Opfer stärker beeinträchtigt hat als physische Folterhandlungen an ihnen selbst. In diesem Zusammenhang schließt sich das Tribunal der Anerkennung einiger internationaler Instanzen an, dass das psychische Leiden von Personen, die gezwungen sind, mit anzusehen, wie anderen Menschen schwere Misshandlungen zugefügt werden, den Schweregrad erreichen kann, der für das internationale Verbrechen der Folter erforderlich ist.

Darüber hinaus erkennt das Tribunal an, dass die willkürliche Verhaftung, die Inhaftierung - insbesondere wegen Terrorismusverdachts - und die Folter schwerwiegende und lang anhaltende Auswirkungen auf die Opfer haben, und zwar nicht nur auf physischer und psychischer Ebene, sondern auch auf sozialer Ebene. Das Tribunal stellt fest, dass einige Personen nach ihrer Entlassung aus der Haft von ihren Familien und Gemeinschaften verstoßen wurden. Diese soziale Ablehnung kann für sie unerträglich werden und ihre Entscheidung beeinflussen, aus dem Land zu fliehen.

25. Das Gericht bekräftigt die Verpflichtung des türkischen Staates, Maßnahmen zur Verhinderung und Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen zu ergreifen. Das Gericht verweist auf die Aussage von Frau Eren Keskin, die seit über dreißig Jahren als Menschenrechtsanwältin in der Türkei tätig ist, und stellt fest, dass sie das Fehlen unabhängiger Untersuchungen von Folter bestätigt hat. Das Tribunal nimmt ferner ihre Aussage zur Kenntnis, dass die Gerichte keine unabhängigen medizinischen Berichte über Folter akzeptieren, sondern nur medizinische Berichte, die von der durch die Regierung kontrollierten gerichtsmedizinischen Abteilung erstellt werden. Diese Aussage stimmt mit den Informationen überein, die dem Tribunal vorgelegt wurden und die auch in Kapitel 4 über Straflosigkeit enthalten sind.

26. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist das Tribunal der Auffassung, dass das Verhalten der Türkei nicht im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen steht.

2. KAPITEL 2: ABSCHLÜSSE

Frage 3: Können wir in Anbetracht der Berichte und Zeugenaussagen, die vor dem Tribunal vorgelegt wurden, zu dem Schluss kommen, dass Entführungen wieder ein Teil der Maßnahmen des Staates gegenüber gegnerischen Personen sind und dass keine ernsthafte Untersuchung über diese Fakten durchgeführt wird?

A. GELTENDER RECHTSRAHMEN

Internationale Menschenrechtsinstrumente

27. Nach der Erklärung der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (UN-Erklärung) ³²liegt ein Verschwindenlassen vor, wenn -

"(...) Personen gegen ihren Willen verhaftet, festgehalten oder entführt werden oder ihnen auf andere Weise die Freiheit entzogen wird, und zwar durch Beamte verschiedener Zweige oder Ebenen der Regierung oder durch organisierte Gruppen oder Privatpersonen, die im Namen der Regierung oder mit deren direkter oder indirekter Unterstützung, Zustimmung oder Duldung handeln, gefolgt von der Weigerung, das Schicksal oder den Aufenthaltsort der betreffenden Personen bekannt zu geben, oder von der Weigerung, den Freiheitsentzug anzuerkennen, wodurch diese Personen dem Schutz des Gesetzes entzogen werden." ³³

Das gewaltsame Verschwindenlassen stellt nach dem Völkerrecht ein schweres Vergehen dar, wie in Artikel 1 Absatz 1 der UN-Erklärung betont wird:

"Jeder Akt des gewaltsamen Verschwindenlassens ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Er wird als Verweigerung der Ziele der Charta der Vereinten Nationen und als schwere und flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verurteilt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in internationalen Instrumenten in diesem Bereich bekräftigt und weiterentwickelt wurden." ³⁴

Gemäß Artikel 7 der UN-Erklärung dürfen daher ³⁵keinerlei Umstände, sei es eine Kriegsgefahr, Terrorismus oder ein anderer öffentlicher Notstand, zur Rechtfertigung des Verschwindenlassens von Personen angeführt werden. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Allgemeine Bemerkungen angenommen. ³⁶

³² Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Resolution der Generalversammlung, 18. Dezember 1992, UN Doc. A/Res./47/133.

³³ *Ibid.*, dritter Absatz der Präambel.

³⁴ Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Resolution der Generalversammlung, 18. Dezember 1992, UN Doc. A/Res./47/133.

³⁵ Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Resolution der Generalversammlung, 18. Dezember 1992, UN Doc. A/Res./47/133.

³⁶ Allgemeine Bemerkung zu Frauen, die von gewaltsamem Verschwindenlassen betroffen sind (A/HRC/WGEID/98/2); Allgemeine Bemerkung zu Kindern und gewaltsamem Verschwindenlassen (A/HRC/WGEID/98/1); Allgemeine Bemerkung zum Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz im Zusammenhang mit gewaltsamem Verschwindenlassen (A/HRC/19/58/Rev.1, Rdnr. 42); Allgemeine

Darüber hinaus hat dieses Verbot des Verschwindenlassens nach dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte³⁷ und der IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht den³⁸ Status eines *jus cogens* erlangt.³⁹

28. Auch andere internationale Instrumente verbieten das gewaltsame Verschwindenlassen. Obwohl weder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, noch die EMRK den Begriff "Verschwindenlassen" ausdrücklich in einem ihrer Artikel verwenden, wird das Verschwindenlassen als "eine einzigartige und integrierte Reihe von Handlungen, die eine fortgesetzte Verletzung verschiedener Rechte darstellen" bezeichnet⁴⁰, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und⁴¹ politische Rechte anerkannt sind⁴². Zu den Rechten, um die es geht, gehören das Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz (Artikel 16 ICCPR), das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 9 ICCPR und Artikel 5 EMRK), das Recht, nicht der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (Artikel 7 ICCPR und Artikel 3 EMRK) und das Recht auf Leben (Artikel 6 ICCPR und Artikel 2 EMRK).

Bemerkung zum Recht auf Wahrheit im Zusammenhang mit dem Verschwindenlassen (A/HRC/16/48, Rdnr. 39); Allgemeine Bemerkung zum Verschwindenlassen als andauerndes Verbrechen (A/HRC/16/48, Rdnr. 39); Allgemeine Bemerkung zum gewaltsamen Verschwindenlassen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (A/HRC/13/31, Rdnr. 39); Allgemeine Bemerkung zur Definition des gewaltsamen Verschwindenlassens (A/HRC/7/2, Rdnr. 26); Allgemeine Bemerkung zu Artikel 18 der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen (E/CN.4/2006/56, § 49); Allgemeine Bemerkung zu Artikel 17 der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (E/CN.4/2001/68, Abs. 25-32); Allgemeine Bemerkung zu Artikel 19 der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (E/CN.4/1998/43, Abs. 68-75); Allgemeine Bemerkung zu Artikel 10 der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (E/CN.4/1997/34, Abs. 22-30); Allgemeine Bemerkung zu Artikel 4 der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (E/CN.4/1996/38, Abs. 54-58); Allgemeine Bemerkung zu Artikel 3 der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (E/CN.4/1996/38, Abs. 48-53).

³⁷ IACtHR, *Goiburú v. Paraguay*, 22. September 2006, § 84; bestätigt in IACtHR, *Tiu Tojin v. Guatemala*, 26. November 2008, § 91; IACtHR, *Castro v. Peru*, 22. September 2009, § 59; IACtHR, *Radilla-Pacheco v. Mexiko*, § 139;

³⁸ IKRK-Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht, Regel 98.

³⁹ IACtHR, *Goiburú v. Paraguay*, 22. September 2006, § 84. Bestätigt in IACtHR, *Tiu Tojin v. Guatemala*, 26. November 2008, § 91; IACtHR, *Castro v. Peru*, 22. September 2009, § 59; IACtHR, *Radilla-Pacheco v. Mexiko*, 23. November 2009, § 139.

⁴⁰ UN-Menschenrechtsausschuss, *Sabita Basnet v. Nepal*, 22. November 2016, CCPR/C/117/D/2164/2012, unter 10.4.

⁴¹ Siehe Mitteilungen Nr. 2658/2015, *Bolakhe gegen Nepal*, Standpunkte vom 19. Juli 2018, §§ 7.7 und 7.18; Nr. 22597/2013, *El Boathi gegen Algerien*, Standpunkte vom 17. März 2017, §§ 7.4 und 7.10 (siehe Originaltext in französischer Sprache); 2164/2012, *Sabita Basnet gegen Nepal*, Standpunkte vom 12. Juli 2016, paras. 10.4 und 10.9; und Nr. 2134/2012, *Serna und andere gegen Kolumbien*, Ansichten vom 9. Juli 2015, §§ 9.4 und 9.5. Im Gegensatz dazu siehe frühere Rechtsprechung Mitteilungen Nr. 2031/2011, *Bhandari gegen Nepal*, 29. Oktober 2014, § 8.8; 1924/2010, *Boudehane gegen Algerien*, Ansichten angenommen am 24. Juli 2014, § 8.9; 1328/2014, *Kimouche gegen Algerien*, Ansichten angenommen am 10. Juli 2007, § 7.8.

⁴² Unter anderem: EGMR, *El-Masri v. The Former Yugoslav Republic Of Macedonia*, no. 39630/09, 13. Dezember 2012; EGMR, *Al Nashiri v. Poland*, no. 28761/11, 27. Juli 2014; EGMR, *Nasr and Ghali v. Italy*, no. 44883/09, 23. Februar 2016; EGMR, *Abu Zubaydah v. Lithuania*, no. 46454/11, 31. Mai 2018; EGMR, *Mahmut Kaya v. Turkey*, no. 22535/93, 28. März 2000; EGMR, *Gongadze v. Ukraine*, no. 34056/02, 8. November 2005; EGMR, *Zyperm gegen Türkei*, Nr. 25781/94, 10. Mai 2001; EGMR, *Kurt gegen Türkei*, 15/1997/799/1002, 25. Mai 1998; EGMR, *Taş gegen Türkei*, Nr. 24396/94, 14. November 2000.

29. Die Türkei ist zwar an die vorgenannten Instrumente gebunden, ist aber nicht Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor gewaltsamem Verschwindenlassen.

Verbot des gewaltsamen Verschwindenlassens

30. Bei einem gewaltsamen Verschwinden sind mindestens drei "kumulative Elemente" erforderlich:⁴³

- eine Freiheitsentziehung gegen den Willen der betroffenen Person⁴⁴, d.h. eine Entführung
- eine Beteiligung von Regierungsbeamten, zumindest indirekt durch Duldung⁴⁵
- die Weigerung, das Schicksal und den Aufenthaltsort der betreffenden Person bekannt zu geben⁴⁶.

In Bezug auf das zweite Kriterium sollte auf die allgemeinen Regeln für die Zurechnung von Handlungen an den Staat verwiesen werden, die in dem 2001 von der Völkerrechtskommission angenommenen Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthalten sind.⁴⁷ In Artikel 4 des Artikelentwurfs heißt es:

["Das Verhalten eines staatlichen Organs gilt als Handlung dieses Staates im Sinne des Völkerrechts, unabhängig davon, ob das Organ gesetzgebende, vollziehende, richterliche oder sonstige Funktionen ausübt; welche Stellung es in der Organisation des Staates einnimmt und welchen Charakter es als Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates hat."]

Diesbezüglich hat die Völkerrechtskommission in ihrem Kommentar zu den Artikelentwürfen Folgendes ausgeführt:

"Das Verhalten bestimmter Institutionen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und öffentliche Befugnisse ausüben (z. B. die Polizei), wird dem Staat zugerechnet, auch wenn diese Institutionen im internen Recht als autonom und unabhängig von der Exekutive angesehen werden." ⁴⁸

Was das dritte Kriterium anbelangt, so wird in Artikel 17 Absatz 1 der UN-Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen betont, dass "*Handlungen, die ein gewaltsames Verschwindenlassen darstellen, als fortgesetzte Straftat anzusehen sind, solange die Täter das Schicksal und den Verbleib der verschwundenen Personen*

⁴³ Menschenrechtskommission, Bericht der Arbeitsgruppe "Erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwindenlassen" vom 15. Januar 1996, E/CN.4/1996/38, Allgemeine Bemerkung zu Artikel 4 der Erklärung, S. 15.

⁴⁴ *Ebd.*

⁴⁵ *Ebd.*

⁴⁶ *Ebd.*

⁴⁷ Völkerrechtskommission, Entwurf von Artikeln über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, November 2001, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10), Kap. IV.E.1.

⁴⁸ Völkerrechtskommission, Kommentar zum Entwurf der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, November 2001, Ergänzung Nr. 10 (A/56/10), Kap. IV.E.1.

verheimlichen und diese Tatsachen ungeklärt bleiben". Mit anderen Worten: Ein Gefangener ist so lange Opfer eines gewaltsamen Verschwindenlassens, wie sein Aufenthaltsort nicht bekannt gegeben wird.

Positive Verpflichtungen der Staaten in diesem Zusammenhang

31. Darüber hinaus hat ein Staat in Fällen von Entführung und Verschwinden von Personen zwei positive Verpflichtungen.

Erstens ist der Staat gemäß Artikel 2 EMRK und Artikel 6 ICCPR verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Leben der verschwundenen Person zu schützen.⁴⁹ Ein Staat verstößt gegen diese Verpflichtung, wenn die Behörden zu diesem Zeitpunkt wussten oder hätten wissen müssen, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für das Leben einer identifizierten Person bestand, und wenn sie nicht alle angemessenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse ergriffen haben, um diese Gefahr zu vermeiden.⁵⁰ Eine solche Gefahr für das Leben wird als gegeben angesehen, wenn es ein Muster von Verschwindenlassen/Entführungen gibt. Der EGMR bejahte ein solches Muster in Anbetracht der großen Zahl von Entführungen im Südosten der Türkei zwischen 1992 und 1996. Dies wurde als ein lebensbedrohliches Ereignis eingestuft.⁵¹

Zweitens hat ein Staat die Pflicht, eine wirksame Untersuchung durchzuführen.⁵² Das bedeutet, dass ein Staat Fälle von mutmaßlichem Verschwindenlassen unverzüglich untersuchen muss, um das Schicksal und den Verbleib der verschwundenen Personen zu ermitteln und die Verantwortlichen zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen. Das gewaltsame Verschwindenlassen ist ein fortdauerndes Verbrechen und dauert so lange an, bis das Schicksal und der Verbleib des Opfers mit Sicherheit geklärt sind. Eine Wiedergutmachung in Form von Entschädigung, Rückgabe, Rehabilitierung, Genugtuung oder Garantien der Nichtwiederholung muss ebenfalls gewährleistet sein. Diese Verpflichtung verlangt von den Behörden, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Beweise für den betreffenden Vorfall zu sichern.⁵³

Innerstaatliches Recht

32. Vor dem 8. November 2016 war Artikel 91 der türkischen Strafprozessordnung in Kraft, der besagte:

"(1) Wird die gemäß dem oben genannten Artikel festgenommene Person von der Staatsanwaltschaft nicht freigelassen, kann sie bis zum Abschluss der Ermittlungen in Gewahrsam genommen werden. Die Dauer des Gewahrsams darf vierundzwanzig

⁴⁹ Siehe EGMR, Koku gegen die Türkei, Antrag Nr. 27305/95, 31. Mai 2005, S. 132; EGMR, Osmanoğlu gegen die Türkei, Antrag Nr. 48804/99, 24. Januar 2008, S. 75; UN-Menschenrechtsausschuss, CCPR General Comment No. 6: Article 6 (Right to Life), 30. April 1982, § 4.

⁵⁰ EGMR, Koku gegen die Türkei, Anwendung Nr. 2730/95, 31. Mai 2005, S. 128; EGMR, Osmanoğlu gegen die Türkei, Anwendung Nr. 48804/99, 24. Januar 2008.

⁵¹ EGMR, Meryem Çelik u. a./Türkei, 16. April 2013, Antrag Nr. 3598/03, S. 58; EGMR, Enzile Özdemir/Türkei, 8. Januar 2008, 54169/00, S. 45.

⁵² Europarat, Missing persons and victims of enforced disappearance in Europe, März 2016, S. 5. Siehe auch EGMR, *Varnava und andere gegen die Türkei*, Nr. 6064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90, 16073/90, 18. September 2009.

⁵³ EGMR, *Mustafa Tunç und Fecire Tunç gegen Türkei*, Nr. 24014/05, 14. April 2015, § 173.

Stunden ab dem Zeitpunkt der Festnahme nicht überschreiten, mit Ausnahme der obligatorischen Frist für die Übermittlung an den nächsten Richter oder das nächste Gericht. Die vorgeschriebene Frist für die Übermittlung an den dem Festnahmeort nächstgelegenen Richter oder das nächstgelegene Gericht darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

(2) Eine Person wird nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme im Hinblick auf die Ermittlungen erforderlich ist und wenn Indizien vorliegen, die darauf schließen lassen, dass sie eine Straftat begangen hat.

(3) Bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten kann der Staatsanwalt wegen der Schwierigkeit der Beweiserhebung oder der großen Zahl der Verdächtigen schriftlich anordnen, die Haftzeit um drei Tage, höchstens jedoch um jeweils einen Tag, zu verlängern. Die Anordnung der Haftverlängerung ist dem Festgenommenen unverzüglich mitzuteilen."

33. Am 8. November 2016 traten das Notstandsgesetz Nr. 6755 und das Notstandsgesetz⁵⁴ Nr. 29957 in Kraft, mit denen Artikel 91 der türkischen Strafprozessordnung geändert wurde. Artikel 3 des Notstandsgesetzes Nr. 6755 lautet wie folgt:

"(1) Die gesamten im Zweiten Buch Teil Viertes, Fünftes, Sechstes und Siebtes Kapitel des türkischen Strafgesetzbuches vom 26.9.2004 unter der Nummer 5237 definierten Straftaten, Straftaten im Geltungsbereich des Anti-Terror-Gesetzes vom 12.4.1991 unter der Nummer 3713 und Straftaten, die während der Dauer des Ausnahmezustands begangen wurden;

(a) Ein Haftbefehl kann auch von der Staatsanwaltschaft ausgestellt werden, wenn ein Aufschub unzumutbar ist. Die Haftdauer für den Verdächtigen, der aufgrund des vom Richter oder Staatsanwalt erlassenen Haftbefehls festgenommen wird, darf dreißig Tage nicht überschreiten."

Artikel 10 des Notstandsgesetzes Nr. 29957 lautet:

"Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes zur Verabschiedung des Gesetzesdekrets über die Maßnahmen im Rahmen des Ausnahmezustands vom 18.10.2016 mit der Nummer 6749 wird wie folgt geändert:

a) Die Haftdauer darf sieben Tage ab dem Zeitpunkt der Festnahme nicht überschreiten, abgesehen von der vorgeschriebenen Frist für die Überstellung des Verdächtigen an den dem Ort der Festnahme nächstgelegenen Richter oder Gerichtshof. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung oder der großen Anzahl von Verdächtigen kann die Staatsanwaltschaft schriftlich anordnen, die Haftdauer um sieben Tage zu verlängern."

⁵⁴ Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung.

B. BERICHT

Interne und internationale Entführungen

34. Der Bericht unterscheidet zwischen Entführungen innerhalb der Türkei einerseits und Entführungen türkischer Staatsbürger im Ausland, um sie in ihr Heimatland zurückzubringen, andererseits. In Bezug auf erstere bestreitet die Türkei konsequent jede Beteiligung. In Bezug auf letztere gibt sie offen zu, dass sie diese Entführungen durchgeführt hat.

Der Bericht geht der Frage nach und kommt zu dem Schluss, dass der Ablauf der Ereignisse in beiden Fällen identisch ist: RegierungsgegnerInnen werden entführt und verschwinden anschließend von der Bildfläche. Bei einigen hält diese Situation bis heute an. Die meisten tauchen jedoch nach einigen Monaten in bestimmten türkischen Polizeistationen wieder auf. Der Bericht erklärt, dass diese Personen oft gefoltert und zu belastenden Aussagen gezwungen wurden. Für diese Menschen beginnt eine zweite Phase: die des fortgesetzten Freiheitsentzugs - diesmal in einem türkischen Gefängnis -, in der ihre Menschenrechte meist stark eingeschränkt sind. Der Bericht nennt eine Reihe von Beispielen - darunter die Tatsache, dass die Entführten ihre Situation nicht offen mit ihren Angehörigen besprechen dürfen und in der Regel keinen eigenen Anwalt wählen können. Ebenso dauert es unrechtmäßig lange, bis diese Personen erstmals einem Richter vorgeführt werden, der über die Notwendigkeit einer Verlängerung der Haft zu entscheiden hat. In dem Bericht heißt es ferner, dass die Entführten unter Druck gesetzt werden, sich nicht umfassend zu verteidigen, und gezwungen werden, Beschwerden über Folter und Misshandlung zurückzuziehen. Sie werden auch daran gehindert, unabhängige Ärzte aufzusuchen, die ihre Verletzungen bescheinigen.

Interne Entführung von vermeintlichen Gegnern

35. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass trotz der Tatsache, dass die türkische Regierung jegliche staatliche Verwicklung in interne Entführungen bestreitet, es über jeden begründeten Zweifel erhaben zu sein scheint, dass in der Türkei eine zunehmende Zahl von gewaltsam Verschwundenen zu verzeichnen ist. Augenzeuginnen, Aussagen von Entführten, die wieder aufgetaucht sind, und Kamerabilder zeigen deutlich, dass dies auf die türkische Polizei und die Geheimdienste zurückzuführen ist, die aktiv Gegner der türkischen Regierung abfangen, um sie illegal an versteckte Orte zu bringen, wo sie oft gefoltert werden. Dem Bericht zufolge sind diese Praktiken bezeichnende Beispiele für das Verschwindenlassen von Personen und sind nach internationalem Recht einhellig geächtet.

Der Bericht unterstreicht, dass die Opfer, wenn sie wieder auftauchen, weiterhin in einer Situation der Gesetzlosigkeit leben und ihrer grundlegendsten Menschenrechte beraubt werden - des Rechts, nicht willkürlich seiner Freiheit beraubt zu werden, des Rechts auf ein faires Verfahren, des Rechts, nicht gefoltert oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu werden, und sogar des Rechts auf Leben.

Extraterritoriale Entführung von vermeintlichen Gegnern

36. Der Bericht führt aus, dass die Türkei im Gegensatz zu den internen Entführungen sehr viel offener mit ihrer Verantwortung für die extraterritorialen Entführungen umgeht. Obwohl der Berichtersteller bei der Untersuchung der öffentlich bekannten Fälle nur 63 Fälle solcher Entführungen feststellen konnte, haben türkische Beamte wiederholt öffentlich behauptet, die Türkei sei an mehr als 100 internationalen Entführungen beteiligt. So bestätigte der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu, dass 104 Gülenisten aus 21 Ländern entführt und im Rahmen der weltweiten Fahndung der türkischen Regierung in die Türkei zurückgebracht wurden. In ähnlicher Weise erklärte der stellvertretende Außenminister Yavuz Selim Kiran, dass dies bei mehr als 100 Gülenisten der Fall war.

Viele extraterritoriale Entführungen beginnen mit der Festnahme türkischer Staatsbürger an ausländischen Grenzübergängen, da die Pässe dieser Bürger von der Türkei ohne ihr Wissen für ungültig erklärt wurden. Ein solches Verhalten wurde vom UN-Menschenrechtsausschuss und vom EGMR für rechtswidrig erklärt. Auch die aktive Beteiligung türkischer Geheimdienstmitarbeiter an der Entführung von Regierungsgegnern mit oder manchmal sogar ohne Zustimmung des Gaststaates verstößt dem Bericht zufolge zweifellos gegen das Völkerrecht und wurde bereits von der Europäischen Kommission und dem EGMR verurteilt.

Geht die Türkei Beschwerden und Anschuldigungen über das Verschwindenlassen von Personen wirksam nach?

37. Der Bericht stellt fest, dass es in der Türkei derzeit keinen wirksamen Schutz des Rechts auf Leben von politischen Gegnern der Regierung gibt und keine wirksamen Ermittlungen in Fällen von gewaltsamem Verschwindenlassen durchgeführt werden. In dem Bericht wird ausgeführt, dass eine gründliche Untersuchung solcher Beschwerden auf jede erdenkliche Weise verhindert wird. Die Behörden weigern sich einfach, wesentliche Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Wenn wichtige Beweise von den Angehörigen der Entführten gesammelt und vorgelegt werden, ignorieren die Behörden diese. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass dies in diametralem Widerspruch zu den positiven Verpflichtungen der Türkei nach internationalem Recht steht, solche Anschuldigungen und Beschwerden zu untersuchen.

38. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Bericht zu dem Schluss, dass Entführungen - sowohl innerhalb der Türkei als auch international - als Teil einer bewussten Aktion und Strategie des türkischen Staates zur Bekämpfung von Regierungsgegnern betrachtet werden können und dass in der Türkei selbst keine effektive Untersuchung dieser Entführungen stattfindet.

C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN

Mustafa OZBEN

39. Der Zeuge sagte aus, er sei am 9. Mai 2017 entführt worden und 92 Tage lang verschwunden. Er war Rechtsanwalt und Akademiker an einer Gülen-nahen Universität. Nach den Ereignissen im Juli 2016 tauchte er unter, da er bemerkte, dass Kollegen und vermeintliche Mitglieder der Gülen-Bewegung ins Visier genommen wurden. Am 9. Mai 2017 wollte er Geld bei der Bank abheben. Als er zu seinem Auto zurückkehrte, wurde er von

mindestens drei Personen in einen schwarzen oder dunkelfarbigem Lieferwagen gestoßen. Ihm wurden sofort Handschellen angelegt und die Augen verbunden.

Nach einer 30-minütigen Fahrt wurde er in einer kleinen, mit Isoliermaterial ausgekleideten Zelle ohne Fenster festgehalten. In der Zeit nach seinem Freiheitsentzug wurde er von Personen verhört, die versuchten, ihre Identität zu verschleiern. Der Zeuge war der Ansicht, dass diese Personen für den MIT arbeiteten, da ihm während seiner Verhöre Bilder gezeigt wurden, die offenbar von Geheimdiensten gesammelt worden waren und auf denen Personen zu sehen waren, die sich auf Terrassen sitzend dem Zoll präsentierten. Die Vernehmungsbeamten forderten ihn auf, die Personen auf diesen Fotos zu identifizieren und Angaben zu ihnen zu machen. Sie forderten ihn auch auf, für sie als Agent zu arbeiten. Da der Zeuge nicht mit seinen Entführern zusammenarbeitete, wurde er Elektroschocks, lautem Lärm, Nahrungsentzug und Drohungen gegen seine Familie (insbesondere seine Frau) ausgesetzt.

Der Zeuge erklärte, er habe seine Entführer gefragt, wo er sich befinde. Ihm wurde gesagt, er sei an einem Ort, der "weder existiert noch nicht existiert". Als er eines Tages ohne Augenbinde seine Zelle verlassen durfte, um zu duschen, stellte er fest, dass er sich in einer Haftanstalt mit mehreren Zellen und Vernehmungsräumen befand.

Nachdem er alle Informationen gegeben hatte, die er besaß, ließ man ihn von den zugefügten Verletzungen heilen und entließ ihn schließlich. Die Entführer sagten ihm, er solle nach Hause gehen, aber einige Tage später zu einem bestimmten Park kommen, wo er ihre Anweisungen befolgen solle. Er wollte diese Anweisungen nicht befolgen und tauchte unter - zunächst in der Türkei und anschließend durch Flucht ins Ausland.

Während seines Verschwindens erkundigte sich seine Frau bei den Behörden nach dem Verbleib ihres Mannes. Sie wurde von der Polizei und der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt, ihre Beschwerden zurückzuziehen, und ihr wurde befohlen, die Suche nach ihrem Mann einzustellen.

Der Zeuge weist die Symptome eines schweren psychischen Traumas auf. Er befindet sich derzeit nicht in psychologischer Behandlung.

Gökhan GUNES

40. Der Zeuge wurde von seinem Anwalt vertreten, da er sich nicht in der Lage sah, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

Der Zeuge sagte aus, er sei Elektriker, Gewerkschaftsvertreter und vertrete sozialistische Ideen. Er wurde am 20. Januar 2021 entführt, indem man ihn in ein Auto stieß. Er war sechs Tage lang verschwunden und wurde vermutlich freigelassen, weil sein Anwalt und seine Familie mehrfach bei den Behörden Anzeige erstattet hatten und sein Verschwinden in den Medien für Aufsehen gesorgt hatte.

Während seines Verschwindens wurde der Zeuge vor allem mit Elektroschocks und Schlägen gefoltert. Er leidet bis heute unter körperlichen und seelischen Traumata, ist aber in Behandlung.

Die Anwältin des Zeugen ging auch auf den Druck ein, der auf Anwälte ausgeübt wird. Sie erklärte, dass gegen viele Anwälte Verfahren eingeleitet wurden. Die Anwältin war selbst eine Zeit lang inhaftiert und sieht sich noch immer laufenden Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Anwältin gegenüber. Ihrer Meinung nach hat insbesondere die Verabschiedung der Notstandsdekrete die Lage der Anwälte verschlechtert.

Mesut und Meral KACMAZ

41. Bei den Zeugen handelt es sich um ein Ehepaar, das in Pakistan gelebt hat. Sie sagten aus, dass sie am 27. September 2017 zusammen mit ihren beiden minderjährigen Kindern in Pakistan entführt wurden. Ihr Haus wurde von pakistanischen Beamten gestürmt, die von zwei Mitgliedern des türkischen Geheimdienstes unterstützt wurden.

Die Familie wurde 17 Tage lang in geheimer Isolationshaft in Pakistan festgehalten. Am 14. Oktober 2017 wurden sie alle zu einem Militärflughafen in Pakistan gebracht, wo ein türkisches Privatflugzeug auf sie wartete. Das Personal des Flugzeugs sprach Türkisch. Während des Rückflugs in die Türkei wurde der Ehemann geschlagen und bedroht, seine Familie vor seinen Augen zu vergewaltigen.

Nach einem fünfstündigen Flug landete das Flugzeug auf dem zivilen Flughafen Atatürk in Istanbul. Sie und ihre Kinder wurden gezwungen, die Passkontrolle zu passieren, wo sie aufgefordert wurden, ihre Pässe vorzulegen. Die Zeugen konnten den Behörden die erforderlichen Dokumente nicht vorlegen. Sie wurden der Flughafenpolizei übergeben und in der Gewahrsamseinrichtung festgehalten. Während ihre Kinder nach 20 Stunden freigelassen wurden, wurden sie weiter festgehalten und im Februar 2018 zum ersten Mal einem Richter vorgeführt.

D. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES

42. Leicht umformuliert lautet die Frage, die dem Gericht als Frage 3 vorgelegt wurde, wie folgt:

"Kann das Gericht unter Berücksichtigung des Berichts und der ihm vorgelegten Zeugenaussagen zu dem Schluss kommen, dass Entführungen Teil staatlicher Maßnahmen gegenüber vermeintlichen politischen Gegnern sind und dass diese Beschwerden und Behauptungen über Entführungen nicht ordnungsgemäß untersucht werden?"

Wie im geltenden Rechtsrahmen erwähnt, ist die Türkei zwar nicht Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, hat aber dennoch Verpflichtungen nach dem *Jus cogens*.

43. Auf der Grundlage der Berichte und der vorgelegten Begleitdokumente und Zeugenaussagen ist das Tribunal der Ansicht, dass Entführungen Teil des staatlichen

Vorgehens gegen vermeintliche politische Gegner sind und dass Beschwerden und Anschuldigungen über Entführungen nicht ordnungsgemäß untersucht werden.

Es gibt vernünftige Gründe für die Annahme, dass die mutmaßlichen Opfer willkürlich ihrer Freiheit beraubt werden, dass türkische Regierungsbeamte zumindest indirekt durch Duldung an ihrer Freiheitsberaubung beteiligt sind und dass die türkischen Behörden sich weigern, das Schicksal und den Verbleib der betroffenen Personen offenzulegen. Daher handelt es sich bei den Entführungen im Sinne des Völkerrechts um ein erzwungenes Verschwindenlassen.

44. Das Gericht beobachtet außerdem ein wiederkehrendes Muster bei der Durchführung des gewaltsamen Verschwindenlassens. Was das Verschwindenlassen im Inland betrifft, so scheinen die Täter erstens ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden nicht zu befürchten, da die gewaltsamen Freiheitsentziehungen am helllichten Tag und in Anwesenheit von Augenzeugen oder Überwachungskameras durchgeführt werden; zweitens werden die Entführungen auf ähnliche Weise durchgeführt, nämlich mit demselben Fahrzeugtyp, indem häufig ein Autounfall provoziert und den mutmaßlichen Opfern eine Tasche über den Kopf gestülpt wird, woraufhin sie in einen schwarzen Transporter gestoßen werden.

45. Was das extraterritoriale Verschwindenlassen von Personen anbelangt, so stellt das Tribunal folgende wiederkehrende Situationen fest. Die extraterritoriale Entführung wird entweder von der Türkei durch die Annullierung des Reisepasses des Entführten veranlasst, was zu seiner Verhaftung auf Reisen führt, oder sie wird vom türkischen Geheimdienst (*Milli İstihbarat Teskilati* - MIT) ohne die formelle Zustimmung des Aufnahmestaats oder mit der formellen Zustimmung des Aufnahmestaats durchgeführt. In Bezug auf die letztgenannte Situation verweist das Tribunal insbesondere auf die Einrichtung des MIT-Büros für Menschenraub und Hinrichtungen im Jahr 2017.

Das Tribunal ist der Ansicht, dass das anschließende Verschwindenlassen über einen längeren Zeitraum und die willkürliche Inhaftierung nicht mit dem Völkerrecht vereinbar sind.

46. Auf der Grundlage der dem Tribunal vorgelegten Informationen gibt es vernünftige Gründe, zu dem Schluss zu kommen, dass das Verschwindenlassen im Inland von MIT-Beamten oder anderen Personen, die mit oder für den türkischen Staat arbeiten, durchgeführt wird. Das Tribunal stellt fest, dass die Türkei öffentlich - mit einem gewissen offensichtlichen Stolz - ihre Beteiligung und damit ihre Verantwortung in Bezug auf das Verschwindenlassen in anderen Ländern als der Türkei selbst anerkennt.

Darüber hinaus ist das Tribunal der Ansicht, dass den Beschwerden und Behauptungen über das Verschwindenlassen nicht wirksam nachgegangen wird. Ein auffälliges und wiederkehrendes Element, das das Tribunal feststellt, ist, dass die Familienmitglieder der verschwundenen Personen sehr aktiv Beweise sammeln und Beschwerden einreichen, jedoch ohne Erfolg. Mehr noch, das Tribunal stellt fest, dass die Familienmitglieder oft unter Druck gesetzt werden, ihre Beschwerden zurückzuziehen und die Suche nach ihren vermissten Angehörigen einzustellen.

47. Das Tribunal kommt zu dem Schluss, dass die Türkei nicht im Einklang mit ihrer positiven Verpflichtung zur Durchführung von Ermittlungen nach internationalem Recht handelt

und dass es keinen wirksamen Schutz der Rechte auf Freiheit, persönliche Integrität und Leben von vermeintlichen Regierungsgegnern gibt.

Das Tribunal weist besonders darauf hin, dass die während der Anhörungen vorgetragenen Zeugenaussagen von sehr grausamen Ereignissen berichteten. Es bringt seine Besorgnis über den psychischen Zustand vieler der mutmaßlichen Opfer zum Ausdruck. Es wird empfohlen, dass sie dringend eine angemessene psychologische und medizinische Behandlung erhalten.

3. KAPITEL 3: PRESSEFREIHEIT

Frage 4: Kann die Türkei zum jetzigen Zeitpunkt als ein Land betrachtet werden, in dem ein ausreichendes Maß an Presse- und Meinungsfreiheit gewährleistet ist, so dass sie den Standards einer gut funktionierenden Demokratie entsprechen kann?

Frage 5: Können die von der türkischen Regierung getroffenen Entscheidungen (noch) als Reaktion auf den "Staatsstreich" betrachtet werden oder müssen sie als Mittel zur "Vernichtung" regierungskritischer Stimmen und/oder Organisationen in der Türkei bewertet werden?

A. GELTENDER RECHTSRAHMEN

48. Eine freie Presse ist seit langem als einer der Eckpfeiler einer demokratischen Gesellschaft anerkannt und unerlässlich für die Gewährleistung der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung sowie für die Wahrnehmung anderer Grundrechte⁵⁵. Im weiteren Sinne ist die freie Meinungsäußerung durch das Völkerrecht geschützt, insbesondere durch die Vereinten Nationen und den Europarat. Obwohl einige der einschlägigen Instrumente nicht als vollständig rechtsverbindlich gelten, sind sie aufgrund ihrer hohen moralischen Autorität und ihrer breiten Akzeptanz für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte unverzichtbar geworden.

49. In erster Linie sind das Recht auf freie Meinungsäußerung und die damit verbundenen Pflichten in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert.⁵⁶ Darüber hinaus ist die Türkei Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der dieses Recht in Artikel 19 wie folgt definiert: "(...) die *Freiheit*, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, sei es *mündlich, schriftlich oder in gedruckter Form, in der Kunst oder durch ein anderes Medium seiner Wahl.*"⁵⁷ Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Artikel 19 und 20 (das Verbot der Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt) des ICCPR miteinander vereinbar sind und einander ergänzen, wobei alle Einschränkungen gemäß Artikel 19 gelten.

Als Orientierungshilfe für die Vertragsstaaten zum Anwendungsbereich von Artikel 19 ICCPR hat der UN-Menschenrechtsausschuss zusätzlich die allgemeine Bemerkung 34 verabschiedet, die bestimmte Merkmale der Meinungsfreiheit hervorhebt, die für eine Auslegung, die mit dem Ziel und Zweck des Paktes vereinbar ist, entscheidend sind.⁵⁸ Darin wird auch die begrenzte Reichweite von Einschränkungen der Meinungsfreiheit

⁵⁵ [Siehe https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf](https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf), Rn. 13 (unter Berufung auf die Mitteilung Nr. 1128/2002, *Marques gegen Angola*, Stellungnahme vom 29. März 2005).

⁵⁶ Artikel 19, UN-Generalversammlung, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10. Dezember 1948.

⁵⁷ Artikel 19, UN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 16. Dezember 1966.

⁵⁸ Z.B. der Gedanke, dass "eine freie, unzensurierte und ungehinderte Presse oder andere Medien in jeder Gesellschaft unerlässlich sind, um die Meinungsfreiheit und die freie Meinungsäußerung sowie die Wahrnehmung anderer Rechte aus dem Pakt zu gewährleisten." Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 34 vom 12. September 2011. Artikel 19, S. 3, §13.

hervorgehoben und darauf hingewiesen, dass "(...) alle Personen des öffentlichen Lebens, einschließlich derjenigen, die die höchste politische Autorität ausüben, wie Staats- und Regierungschefs, legitimerweise der Kritik ausgesetzt sind.⁵⁹ Jede Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung muss den Grundsätzen der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit, Transparenz, Legitimität, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen.⁶⁰

Der UN-Menschenrechtsausschuss misst dem Recht auf freie Meinungsäußerung einen so hohen Stellenwert bei, dass er betont hat, dass "(...) es niemals notwendig werden kann, während eines Ausnahmezustands davon abzuweichen".⁶¹ Gemäß Artikel 4 ICCPR und Artikel 15 EMRK kann der Staat im Falle eines "öffentlichen Notstands, der das Leben eines Volkes bedroht", "Maßnahmen ergreifen, die von seinen Verpflichtungen aus dem Pakt abweichen, soweit dies durch die Erfordernisse der Lage unbedingt notwendig ist".⁶² Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eine der Freiheiten, die unter diese Art von Ausnahmeregelung fallen kann, sofern die Bedingungen für eine solche Ausnahmeregelung erfüllt sind.⁶³ Wie der EGMR feststellte, ist der Ermessensspielraum eines Staates in dieser Hinsicht nicht unbegrenzt, und derartige Notsituationen sollten nicht als Vorwand für die Einschränkung der Freiheit der politischen Debatte dienen.⁶⁴

In mehreren Resolutionen⁶⁵ haben der Menschenrechtsrat⁶⁶ und die UN-Generalversammlung ihr Engagement für die Meinungsfreiheit und insbesondere ihre Sorge um die Sicherheit von JournalistInnen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekräftigt. Dabei hat die UN-Generalversammlung die Staaten aufgefordert, "in Recht und Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld für JournalistInnen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, damit sie ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können." Auch der⁶⁷ Menschenrechtsrat hat anerkannt, wie wichtig es ist, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten, und betont, dass "(...) die Öffentlichkeit und der Einzelne ein Recht darauf haben, im Rahmen des Möglichen Zugang zu Informationen über die Handlungen und Entscheidungsprozesse ihrer Regierung zu erhalten."⁶⁸

50. Die EMRK hat das Recht auf freie Meinungsäußerung in Artikel 10 verankert und bestimmt, dass dieses Recht "(...) die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Freiheit, Informationen und Gedankengut ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Grenzen zu empfangen und weiterzugeben, umfasst."⁶⁹ Ähnlich wie im IPBPR erlaubt diese

⁵⁹ Ebd., S. 9, §38.

⁶⁰ Ebd., S. 9-12, §§37-52.

⁶¹ Ebd., S. 2, §5.

⁶² Artikel 4 ICCPR und Artikel 15 EMRK.

⁶³ EGMR, *Lawless gegen Irland* (Nr. 3), Anwendung Nr. 332/57, 1. Juli 1961, § 28.

⁶⁴ EGMR, *Mehmet Hasan Altan v. Turkey*, Application no. 13237/17, 20 March 2018, § 91, §210; *Şahin Alpay v. Turkey*, Application no. 16538/17, 20 March 2018, § 75, §180.

⁶⁵ Generalversammlung, Resolution 68/163 vom 21. Februar 2013; Generalversammlung, Resolution 69/185 vom 18. Dezember 2014; Generalversammlung, Resolution 70/162 vom 17. Dezember 2015; Generalversammlung, Resolution 74/157 vom 18. Dezember 2019; Generalversammlung, Resolution 75/101 vom 10. Dezember 2020.

⁶⁶ Menschenrechtsrat, Resolution 21/12 vom 9. Oktober 2012; Menschenrechtsrat, Resolution 27/5 vom 2. Oktober 2014; Menschenrechtsrat, Resolution 33/2 vom 6. Oktober 2016; Menschenrechtsrat, Resolution 39/6 vom 5. Oktober 2018.

⁶⁷ Generalversammlung, Resolution 70/162 vom 17. Dezember 2015. S. 4, §9.

⁶⁸ Resolution 12/12 des Menschenrechtsrates vom 1. Oktober 2009, S. 2.

⁶⁹ Artikel 10, Europarat, *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, geändert durch die Protokolle Nr. 11 und 14, 4. November 1950.

Bestimmung den Vertragsstaaten, die Ausübung dieses Rechts in Verfolgung eines legitimen Ziels gesetzlich zu beschränken, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.⁷⁰ Die Korrekturmechanismen der Artikel 17 und 18 der EMRK verbieten den Missbrauch von Rechten und begrenzen den Umfang von Beschränkungen, indem sie die Mitgliedstaaten zwingen, die Konvention in Übereinstimmung mit ihrem Ziel und Zweck auszulegen.

Als Mitgliedstaat des Europarats muss die Türkei nicht nur wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften umsetzen, die den Grundsätzen der EMRK entsprechen, sondern auch bestimmte positive Verpflichtungen in Bezug auf die Verhütung und Verfolgung von Gewalt gegen Journalisten erfüllen, wie es in der Empfehlung CM/Rec(2016) 4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren heißt.⁷¹

B. BERICHT

51. Der Bericht zeichnet ein besorgniserregendes Bild der Pressefreiheit in der Türkei, wobei viele der Probleme mehrere Jahrzehnte zurückliegen,⁷² insbesondere seit der Verabschiedung des türkischen Terrorismusgesetzes (2000) und der abschreckenden Wirkung seiner weitreichenden Bestimmungen. Der Bericht stellt zahlreiche Verstöße gegen die Pressefreiheit fest, die häufig Teil eines umfassenderen Angriffs auf die Meinungsfreiheit und eine Reihe anderer Menschenrechtsverletzungen sind. Er hebt die folgenden Hauptbereiche hervor, die Anlass zur Sorge geben: die lange Untersuchungshaft oder Inhaftierung von JournalistInnen und Medienakteuren; die Fortsetzung von Gerichtsverfahren, selbst wenn JournalistInnen freigelassen werden (was wie ein "Damoklesschwert" wirkt); die missbräuchliche Anwendung zweideutiger Rechtsvorschriften durch die Justiz; die Anwendung von Verleumdungsgesetzen gegen JournalistInnen, die den Präsidenten oder den Staat "beleidigen"; der Missbrauch von Notstandsbefugnissen zur Schließung von Medien und Rundfunkanstalten; Zensur (einschließlich digitaler Zensur) und die direkte Einmischung der Behörden in die internen Angelegenheiten des journalistischen Berufsstandes; um nur einige zu nennen.

52. JournalistInnen aus dem gesamten Medienspektrum werden verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Sie sind häufig das Ziel von Gewalt, weil sie über Themen berichten, die von der Regierung als sensibel angesehen werden.⁷³ Zu den Angriffen auf JournalistInnen gehören physische Gewalt, z. B. Waffengewalt, aber auch (Online-)Belästigungen und verbale Angriffe durch Regierungsbeamte sowie Todesdrohungen. Untersuchungshaft, oft über

⁷⁰ Rat der Europäischen Union, *EU-Menschenrechtsleitlinien zum Recht auf freie Meinungsäußerung online und offline*, PC-SHDM.DEL/10/14 (2014).

⁷¹ Ministerkomitee, Empfehlung 2016/4 vom 13. April 2016.

⁷² EGMR, *Tulsap v. Turkey*, Application nos. 32131/08 and 41617/08, 21. Februar 2012; EGMR, *Sürek and Özdemir v. Turkey*, Applications nos. 23927/94 and 24277/94, 8. Juli 1999, §61; EGMR, *Sürek v. Turkey* (No. 4), Application no. 24762/94, 8. Juli 1999, §58.

⁷³ Insbesondere: Militäroperationen, wirtschaftlicher Niedergang, kurdische Fragen und die der anderen Minderheiten in der Türkei. Im Jahr 2020 gehörte dazu auch die Berichterstattung über die Covid-19-Pandemie. Siehe *Türkische Journalisten in den Seilen: Joint International Press Freedom Mission to Turkey* (October 6-9, 2020), Mission Report, International Press Institute (IPI), 12-13.

längere Zeiträume, wird als Mittel zur Einschüchterung und Bestrafung von JournalistInnen eingesetzt.⁷⁴

53. Der Bericht weist darauf hin, dass der Schutz staatlicher Interessen mit Mitteln erreicht werden kann, die die Meinungsfreiheit nicht verletzen, insbesondere durch die Aufrechterhaltung eines offenen Dialogs zwischen der Regierung und der freien Presse anstelle der derzeitigen antagonistischen Atmosphäre, die konstruktive Reformen behindert. Ein Beispiel dafür ist die Verhaftung von sechs JournalistInnen im März 2020 wegen "Enthüllung des Namens eines Agenten des nationalen Geheimdienstes", nachdem sie über den Tod des Agenten in Libyen berichtet hatten. Die JournalistInnen wurden mehrere Monate lang festgehalten und fünf von ihnen wurden für schuldig befunden, bevor sie in der Berufungsphase freigelassen wurden, obwohl die Identität des Agenten bereits vor der Verhaftung der JournalistInnen im Parlament veröffentlicht worden war.⁷⁵ Der Bericht stellt fest, dass eine solche Behandlung auch einen klaren Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit darstellt, da der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der freien Meinungsäußerung in der öffentlichen Debatte einen hohen Stellenwert beimisst⁷⁶. Der EGMR hat betont, dass "(...) die Untersuchungshaft nur als außergewöhnliche Maßnahme des letzten Mittels eingesetzt werden sollte, wenn sich alle anderen Maßnahmen als ungeeignet erwiesen haben, den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens vollständig zu gewährleisten. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Auslegung der nationalen Gerichte nicht als akzeptabel angesehen werden."⁷⁷

54. Der Bericht weist darauf hin, dass die negativen Auswirkungen der Anwendung des Anti-Terror-Gesetzes, des Strafgesetzbuches und des Mediengesetzes einhellig anerkannt werden, die es der Regierung ermöglichen, Medien und Journalisten aufgrund weitreichender Anschuldigungen zu verfolgen und mit Geldstrafen zu belegen, z. B. wegen Bedrohung der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Anstands und des Schutzes vor Verleumdung. In der Tat hat die Türkei die meisten Urteile in Verfahren zur Meinungsfreiheit vor dem EGMR gefällt. Viele dieser Fälle stehen im Zusammenhang mit den Einschränkungen des rechtlichen Rahmens oder der absichtlichen Fehlinterpretation der genannten Gesetze. Die Antiterrorismugesetze sind schlecht definiert, ihre geringen Beweisanforderungen verstoßen gegen Artikel 6 EMRK, und ihre Verabschiedung hat Staatsanwälten den Weg geebnet, Kritik an der Regierung mit terroristischer Propaganda (oder sogar der Zugehörigkeit zu terroristischen Gruppen) gleichzusetzen. Infolgedessen wurden Berichten zufolge bis Ende 2016 178 Medienunternehmen - darunter Nachrichtenagenturen, Zeitungen und Fernsehsender - durch Exekutivdekrete geschlossen. Weitere 30 Verlage und 19 Gewerkschaften wurden geschlossen, und die Initiative Freier Journalismus prangerte an, dass bis Juli 2018 187 Journalisten verhaftet worden waren.

55. Wie der Bericht in Erinnerung ruft, hat sich der EGMR mehrfach zur wesentlichen Rolle der Medien bei der Berichterstattung über den Terrorismus geäußert⁷⁸ und erklärt, dass eine solche Berichterstattung geschützt werden sollte, solange sie nicht zur Gewalt aufruft, auch

⁷⁴ *Ebd.*, 12.

⁷⁵ *Id.* 21, 5.

⁷⁶ UN-Menschenrechtsausschuss (HRC), *Allgemeine Bemerkung Nr. 34, Artikel 19, Meinungsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung*, 12. September 2011, CCPR/C/GC/34, S. 8, §34.

⁷⁷ EGMR, *Mehmet Hasan Altan/Türkei*, Nr. 13237/17, 20. März 2018, § 211.

⁷⁸ EGMR, *Mehmet Hassan Altan gegen Türkei*, Nr. 13237/17, 20. März 2018.

wenn sie provokativ, beleidigend, anstößig, schockierend oder verstörend ist. Mit ihrer übereifrigen Verfolgung von angeblichen Beleidigungen des Präsidenten oder des Staates missachtet die Regierung die etablierten breiteren Grenzen zulässiger Kritik an öffentlichen Behörden als in Bezug auf einen Privatmann⁷⁹. Sie widerspricht insbesondere den Feststellungen des EGMR "(...) dass Kritik an Regierungen und die Veröffentlichung von Informationen, die von der Führung eines Landes als Gefährdung der nationalen Interessen angesehen werden, nicht für besonders schwere Straftaten wie die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung oder deren Unterstützung, den Versuch des Umsturzes der Regierung oder der verfassungsmäßigen Ordnung oder die Verbreitung terroristischer Propaganda strafrechtlich verfolgt werden sollten."⁸⁰

Der Bericht verweist auch auf die Kritik der Venedig-Kommission an der dauerhaften Anwendung von Notstandsgesetzen durch die Türkei nach dem versuchten *Staatsstreich* im Jahr 2016, was zusätzliche Zweifel an der Notwendigkeit dieser Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung aufkommen lässt. Insbesondere in Bezug auf die Zensurpolitik der Regierung stellte die Kommission fest, "(...) dass die massenhafte Auflösung von Medien durch Notstandsgesetze (und damit ohne individuelle Begründung) mit Artikel 10 der EMRK unvereinbar ist, selbst unter Berücksichtigung der sehr schwierigen Situation, in der sich die türkischen Behörden nach dem *Putschversuch* befanden."⁸¹

56. Der Bericht erinnert daran, dass die Einmischung der Regierung in Medien und JournalistInnen viele Formen annimmt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: öffentliche Verurteilung oder Kritik an einzelnen Mitgliedern der Presse, Aufrufe zum öffentlichen Boykott, Aufforderung an Redakteure, KritikerInnen zu zügeln oder zu entlassen, Einreichung von Verleumdungsklagen als Vergeltungsmaßnahme für Kritik, Anordnung der Entfernung veröffentlichter Informationen, überhöhte Lizenzgebühren und Übertragungsvorschriften und Missbrauch des Akkreditierungssystems für JournalistInnen.⁸² Dies geschieht vor dem Hintergrund weitreichender Interessenkonflikte, die oft finanzieller oder politischer Natur sind und einen unabhängigen und unparteiischen Journalismus stark beeinträchtigen.⁸³

57. Dem Bericht zufolge ist es daher offensichtlich, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden können, da die Maßnahmen der türkischen Behörden nicht den Anforderungen von Artikel 10 EMRK oder Artikel 19 ICCPR entsprechen. Die türkische Regierung war nicht in der Lage, die Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit der oben genannten Einschränkungen dieser Freiheiten zu beweisen. Da dies nicht der Fall ist, handelt die Türkei nicht im Einklang mit den Standards einer funktionierenden Demokratie. Bei der Ausübung ihrer Notstandsbefugnisse hat sie die Grenzen der ihnen innewohnenden vorübergehenden Natur überschritten. Die missbräuchliche Anwendung von Untersuchungshaft und gerichtlicher Verfolgung war bereits vor dem versuchten *Staatsstreich* von 2016 erfolgt, so dass diese Maßnahmen nicht mehr mit der Bekämpfung der damaligen Bedrohung der nationalen Sicherheit in Verbindung gebracht

⁷⁹ EGMR, *Castells gegen Spanien*, Anwendung Nr. 11798/85, 23. April 1992, § 46.

⁸⁰ EGMR, *Mehmet Hasan Altan/Türkei*, Nr. 13237/17, 20. März 2018, § 211.

⁸¹ Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), Turkey - Opinion on the Measures provided in the recent Emergency Decree Laws with respect to Freedom of the Media, angenommen von der Venedig-Kommission auf ihrer 110. Plenarsitzung (Venedig, 10.-11. März 2017), CDL-AD(2017)007-e, §57.

⁸² *Id.* 17, 13-14; *Id.* 16, 32, 39-40.

⁸³ *Id.* 17, 12.

werden können. Folglich hat die Türkei diese Maßnahmen unter Verstoß gegen Artikel 18 EMRK für andere Zwecke eingesetzt.

C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN

Meltem OKTAY

58. Die Zeugin, eine kurdische Journalistin, sagte zu dem ihr vorgeworfenen Verbrechen und zu ihrer jahrelangen Haft aus. Die Zeugin erklärte, dass am 12. April 2016 etwa 15 Beamte von Spezialeinheiten und der Polizei ihr Haus in Nusaybin (Südosttürkei) stürmten und sie und eine Kollegin festnahmen. Sie durchsuchten das Haus zwei Stunden lang und beschlagnahmten ihre gesamte journalistische Ausrüstung, einschließlich Kameras und Computer. Die Zeugin wurde später auf ein Polizeirevier gebracht, verhört und unter Druck gesetzt, sich als Kollaborateurin zu melden. Zwei Tage später wurde sie wegen "Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung" und "Verbreitung von Propaganda" angeklagt. Nach einer zweiten Anhörung wurde die Zeugin freigelassen. Während sie vom Vorwurf der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung freigesprochen wurde, wurde die Zeugin im November 2016 wegen Propaganda in Verbindung mit der Nutzung von Nachrichten und sozialen Medien zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt. Die gegen die Zeugin verwendeten Beweise bestanden aus Artikeln über den Konflikt im Südosten der Türkei zwischen kurdischen Rebellen und türkischen Streitkräften. Sie wurde insgesamt 2 Jahre und 11 Monate lang in verschiedenen Gefängnissen festgehalten, darunter auch einige Zeit in Einzelhaft. Die Zeugin konnte aus dem Land fliehen und lebt derzeit in Europa im Exil. Ihr Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof ist noch nicht abgeschlossen.

Cevheri GÜVEN

59. Der Zeuge, ein Journalist, sagte über die gerichtlichen Schikanen aus, denen er wegen seiner Berichterstattung über die Korruption der Regierung und später wegen anderer kritischer Veröffentlichungen ausgesetzt war. Er sagte auch über seine Verhaftung und Inhaftierung im türkischen Silivri-Gefängnis sowie über die verschiedenen Formen der direkten und indirekten Beeinträchtigung der Pressefreiheit in der Türkei aus.

Der Zeuge erklärte, dass er 2013 von seinem Job bei einer Zeitung entlassen wurde, weil er über Korruption in der regierenden Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung des damaligen Ministerpräsidenten Erdogan berichtet hatte. Im Jahr 2015 wurde der Zeuge Güven Chefredakteur von Nokta, einer türkischen Zweiwochenzeitschrift, die mit der oppositionellen Gülen-Bewegung sympathisierte und die herrschende Regierung kritisierte. Von diesem Zeitpunkt an wurde die Zeitschrift von Gerichtsverfahren überschwemmt, es wurde Druck auf Anzeigenkunden ausgeübt und drei aufeinanderfolgende Ausgaben der Zeitschrift wurden von den Behörden beschlagnahmt. Am 2. November 2015 wurden der Zeuge und sein Assistent verhaftet und in das Silivri-Gefängnis gebracht. Während der Zeit im Gefängnis waren beide verschiedenen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, unter anderem auch längerer Einzelhaft. Nach zwei Monaten wurde der Zeuge in Erwartung eines Gerichtsverfahrens bedingt freigelassen. Nach dem versuchten *Staatsstreich* von 2016 wurde die Zeitschrift Nokta

aufgrund eines Notstandsdekrets geschlossen, sämtliches Eigentum beschlagnahmt und ein Haftbefehl gegen den Zeugen und seinen Assistenten erlassen. Der Zeuge floh mit seiner Frau und seinen beiden Kindern nach Griechenland, während sein Assistent eine 22,5 Jahre lange Haftstrafe verbüßt, die gegen ihn und den Zeugen wegen angeblicher Beteiligung an dem versuchten *Staatsstreich verhängt wurde*. Der Zeuge sagte auch aus, dass er außerhalb der Türkei weiterhin gefährdet ist, was ihn dazu veranlasst hat, nach Deutschland umzusiedeln. Er steht auf mehreren Abschusslisten des türkischen Geheimdienstes, die sich gegen im Ausland lebende AkademikerInnen und JournalistInnen richten, während sein Bruder, seine Mutter und sein Vater in der Türkei mehrfach von den Behörden schikaniert wurden.

Zeuge 9

60. Der Zeuge ist ein türkischer Journalist und Aktivist für die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien. Er erschien vor dem Tribunal *unter Ausschluss der Öffentlichkeit*, da es für ihn und seine Familie auch im Exil Sicherheitsbedenken gab. Als Teil seiner Aussage vor dem Tribunal verwies er auf die verschiedenen Herausforderungen für die Meinungsfreiheit in der Türkei, darunter die fehlende redaktionelle Unabhängigkeit, der fehlende Medienpluralismus, die systematische Zerstörung digitaler Archive, die Instrumentalisierung der Justiz und der insgesamt pressefeindliche Rechtsrahmen. Darüber hinaus sagte der Zeuge aus, dass es mindestens drei Institutionen gibt, über die der türkische Präsident eine umfassende Kontrolle über die Medien ausübt: den Obersten Rundfunkrat (RTÜK), die Direktion für Kommunikation (TIB) und die Behörde für Information und Kommunikation (BTK).

D. DIE STELLUNGNAHME DES TRIBUNALS

61. Auf der Grundlage der ihm vorgelegten Dokumente, Berichte und Zeugenaussagen formuliert das Tribunal die folgende Stellungnahme. Das Tribunal stellt fest, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit in der Türkei derzeit nicht ausreichend gewährleistet sind. Die erhaltenen Informationen deuten in der Tat auf eine Politik der Einschränkung der Pressefreiheit hin. Die Angriffe auf den unabhängigen Journalismus sind kein neues Phänomen, und obwohl die Angriffe auf die Presse nach dem versuchten *Staatsstreich* besonders akut wurden, können sie nicht als Reaktion auf diesen angesehen werden. Vielmehr deuten die Repressionen gegen die Presse und die Meinungsfreiheit im Allgemeinen auf eine umfassendere Politik des Staates hin, die darauf abzielt, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen und den Zugang der Menschen zu Informationen zu beschränken.

62. Das Tribunal bekräftigt die unverzichtbare Rolle der Meinungsfreiheit bei der Förderung demokratischer Grundsätze, einschließlich Transparenz und Rechenschaftspflicht. Wie vom UN-Menschenrechtsausschuss hervorgehoben:

"Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sind unabdingbare Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Persönlichkeit. Sie sind wesentlich für jede Gesellschaft. Sie bilden den Grundstein für jede freie und demokratische Gesellschaft. Die beiden Freiheiten sind eng miteinander verbunden, wobei die Meinungsfreiheit das Mittel für den Austausch und die Entwicklung von Meinungen ist. Die freie Meinungsäußerung

ist eine notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der Grundsätze der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, die ihrerseits für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unerlässlich sind.”⁸⁴

Die Pressefreiheit ist ein notwendiger "Wachhund" für die Rechenschaftspflicht der Regierung und die Achtung der Menschenrechte. Sie kann ihre Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft nur erfüllen, wenn der Zugang zu Informationen und die Freiheit, diese zu verbreiten, gewährleistet sind.

Der EGMR hat die Rolle der Presse in Bezug auf die freie Meinungsäußerung erweitert und bekräftigt, dass "(...) ihre Pflicht jedoch darin besteht, in einer Weise, die mit ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten im Einklang steht, Informationen und Ideen zu allen Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten. Die Presse hat sowohl im Hinblick auf die Printmedien als auch auf die audiovisuellen Medien nicht nur die Aufgabe, solche Informationen und Ideen zu vermitteln; die Öffentlichkeit hat auch ein Recht darauf, sie zu erhalten."⁸⁵ Als Gegengewicht zu dieser Pflicht enthält Artikel 10 EMRK - in der Auslegung des Gerichtshofs - auch bestimmte berufliche Pflichten und Verantwortlichkeiten.⁸⁶

63. Das Tribunal nimmt mit Besorgnis die Notlage von JournalistInnen zur Kenntnis, die sich in Untersuchungshaft oder in Langzeithaft befinden; die strafrechtliche Verfolgung und die schweren Verurteilungen wegen Beleidigung oder Verleumdung des Präsidenten oder des Staates; die Kriminalisierung von JournalistInnen, die über kurdische und armenische Themen berichten; die wiederkehrende physische und psychische Gewalt gegen Mitglieder der Presse und der Medien; die Anwendung zweideutiger Bestimmungen des Verleumdungs-, Beleidigungs- und Terrorismusgesetzes gegen sie; den Missbrauch von Notstandsbefugnissen sowie die direkte und andauernde Einmischung staatlicher Behörden in die internen Angelegenheiten des journalistischen Berufsstands. Die umfangreiche und historische Rechtsprechung des EGMR zu Verletzungen von Artikel 10 EMRK durch die Türkei, die in dem Bericht erwähnt wird, ist ein Beweis für die Ernsthaftigkeit und den weit verbreiteten Charakter der Herausforderungen für die Meinungsfreiheit, einschließlich der Pressefreiheit, in diesem Land.

64. Das hauptsächliche Spannungsfeld zwischen der Regierung und ihren Medien befindet sich im öffentlichen und politischen Bereich. Die politische Meinungsäußerung, zu der auch die Äußerung des öffentlichen Interesses gehört, ist die am meisten geschützte Form der Redefreiheit. Das bedeutet nicht, dass diese Freiheit nicht Ausnahmen unterworfen werden kann, aber wie der EGMR festgestellt hat, müssen solche Ausnahmen streng ausgelegt werden und die Notwendigkeit jeglicher Einschränkungen muss überzeugend begründet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine politische und nicht um eine kommerzielle Äußerung handelt.⁸⁷ Das bedeutet, dass es für einen Staat wesentlich schwieriger ist, Eingriffe in die Presse und die Medien zu rechtfertigen, wenn es sich um politische Äußerungen handelt. Dies ist im vorliegenden Fall besonders wichtig, da das Recht

⁸⁴ Menschenrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 34, Artikel 19, Meinungsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäußerung*, 12. September 2011, CCPR/C/GC/34, S. 1, §§2-3.

⁸⁵ EGMR, *Handyside gegen das Vereinigte Königreich*, Anwendung Nr. 5493/72, 7. Dezember 1976, § 49.

⁸⁶ EGMR, *Mater gegen Türkei*, Antrag Nr. 54997/08, 16. Juli 2013, § 55.

⁸⁷ EGMR, *Mouvement raélien suisse v. Switzerland*, Application no. 16354/06, 13. Juli 2012, § 61; EGMR, *Sürek v. Turkey (no. 1)*, Application no. 23927/94, 8. Juli 1999, § 61.

auf freie Meinungsäußerung im Interesse der nationalen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden kann.⁸⁸ Als wesentliches Merkmal einer "demokratischen Gesellschaft" gilt das Recht auf freie Meinungsäußerung jedoch nicht nur für Informationen oder Ideen, die positiv aufgenommen werden, sondern auch für solche, die "den Staat oder einen Teil der Bevölkerung beleidigen, schockieren oder stören".⁸⁹ Der Geltungsbereich der Meinungs- und Pressefreiheit wird noch erweitert, wenn man bedenkt, dass die Grenzen der zulässigen Kritik in Bezug auf die Regierung weiter gesteckt sind als in Bezug auf einen Privatmann. Nicht nur die gesetzgebenden und gerichtlichen Behörden sollten einer journalistischen Kontrolle unterzogen werden, sondern auch die beherrschende Stellung, die die Regierung einnimmt, sollte zur Zurückhaltung bei der Einleitung von Strafverfahren führen.⁹⁰

65. Die türkischen Medien haben gegenüber der Öffentlichkeit die Pflicht, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu berichten, einschließlich Terrorismus, selbst im Kontext politischer Gewalt.⁹¹ Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung kann der Staat der Presse bestimmte Beschränkungen auferlegen, die jedoch streng abgewogen werden müssen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Völkerrecht in Einklang stehen.⁹²

Das Tribunal ist sich der schwierigen und beunruhigenden politischen Lage bewusst, in der sich viele der gemeldeten Fälle von Medienbeeinflussung abspielen, insbesondere nach dem versuchten *Staatsstreich* von 2016. Es lässt sich nicht leugnen, dass der Terrorismus eine erhebliche Bedrohung für die Demokratie und die Stabilität in der Türkei, wie auch anderswo, darstellt. Es ist jedoch ein wesentliches Merkmal der Demokratie, dass sie die Möglichkeit bietet, Probleme durch öffentliche Debatten zu lösen, wie sie es schon oft getan hat.⁹³ In den Worten des EGMR: "In diesem Zusammenhang darf das Vorliegen eines "öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht", nicht als Vorwand dienen, um die Freiheit der politischen Debatte einzuschränken, die den Kern des Konzepts einer demokratischen Gesellschaft ausmacht." Die strafrechtliche Verfolgung⁹⁴ und Inhaftierung von JournalistInnen allein wegen der Berichterstattung über heikle, aber wichtige politische Themen (z. B. Korruption, Terrorismus und Terrorismusbekämpfung) ist an sich schon eine Form des direkten Eingriffs in die Pressefreiheit und hat eine abschreckende Wirkung, die zu Selbstzensur führen kann.

66. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit, insbesondere der Pressefreiheit, z. B. durch die umfassende Kriminalisierung, Verfolgung und Untersuchungshaft von JournalistInnen, hat sich durch die Ereignisse vom 15. und 16. Juli 2016 weiter verschärft. Diese Einschränkungen

⁸⁸ EGMR, *Observer und Guardian gegen das Vereinigte Königreich*, Anwendung Nr. 13585/88, 26. November 1991, § 59.

⁸⁹ EGMR, *Handyside gegen das Vereinigte Königreich*, Anwendung Nr. 5493/72, 7. Dezember 1976, § 49.

⁹⁰ EGMR, *Castells gegen Spanien*, Anwendung Nr. 11798/85, 23. April 1992, § 46.

⁹¹ EGMR, *Partei für eine demokratische Gesellschaft (DTP) und andere gegen die Türkei*, Antrag Nr. 3840/10 und 6 andere, § 74, 12. Januar 2016; EGMR, *Mehmet Hassan Altan gegen die Türkei*, Antrag Nr. 13237/17, 20. März 2018.

⁹² EGMR, *Magyar Helsinki Bizottság v. Hungary*, Application no. 18030/11, 8. November 2016, § 57, § 196.

⁹³ EGMR, *Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei u. a./Türkei*, Antrag Nr. 19392/92, 30. Januar 1998, § 57; EGMR, *Partei für eine demokratische Gesellschaft (DTP) u. a./Türkei*, Antrag Nr. 3840/10 und 6 andere, § 74, 12. Januar 2016.

⁹⁴ *Id.* 59, §210.

hindern sowohl die Medien als auch die Öffentlichkeit daran, diese für eine demokratische Gesellschaft wichtigen Freiheiten aktiv wahrzunehmen. Darüber hinaus haben sie tiefgreifende Auswirkungen auf die Familien und Gemeinschaften der direkten Zielpersonen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist das Gericht der Ansicht, dass das Verhalten der Türkei, was die Pressefreiheit betrifft, nicht ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht.

4. KAPITEL 4: STRAFFREIHEIT

Frage 6: Gibt es ein internes System zur Verhinderung und Überwachung von Folter oder Misshandlung, und wenn ja, wie funktioniert es in der Praxis?

Frage 7: Gibt es ein wirksames System zur Ahndung möglicher Misshandlungen oder Folter? Oder kann man von einer organisierten Straffreiheit für Misshandlungen und Folter gegenüber inhaftierten Personen sprechen?

A. GELTENDER RECHTSRAHMEN

Internationale Menschenrechtsinstrumente

67. Artikel 7 ICCPR und Artikel 3 EMRK verbieten Folter. Der verfahrensrechtliche Aspekt dieses Folterverbots besteht in der positiven Ermittlungspflicht. Die Rechtsprechung des EGMR zu den Artikeln 2 und 3 verlangt, dass, wenn eine Person glaubhaft behauptet, von der Polizei oder anderen staatlichen Stellen schwer misshandelt worden zu sein, eine wirksame offizielle Untersuchung eingeleitet werden muss, die zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen führen kann. Andernfalls wäre der Schutz der Artikel 2 und 3 EMRK *"trotz seiner grundlegenden Bedeutung in der Praxis unwirksam, und es wäre in einigen Fällen möglich, dass Staatsbedienstete die Rechte der ihnen unterstellten Personen praktisch ungestraft missbrauchen."*⁹⁵

Damit eine Untersuchung wirksam ist, hat der EGMR in seiner Rechtsprechung bestimmte Mindestbedingungen festgelegt: Die Untersuchung sollte von den an den Ereignissen Beteiligten unabhängig sein, es sollten alle angemessenen Schritte unternommen werden, um die Beweise für den Vorfall zu sichern, einschließlich Augenzeugenaussagen, forensische Beweise oder eine Autopsie. Es sollte eine rasche Reaktion und eine angemessene Untersuchung erfolgen, und es muss ein ausreichendes Maß an öffentlicher Kontrolle gegeben sein.⁹⁶

In der Rechtssache *Ahmet Özkan gegen die Türkei* entschied der EGMR, dass Behörden, die mit eindeutigen Informationen in amtlichen Dokumenten über eine mögliche Verletzung von Artikel 3 EMRK konfrontiert sind und nicht in der Lage sind, selbst Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, diese Informationen den zuständigen Behörden zur Kenntnis bringen sollten.⁹⁷

68. Artikel 2 Absatz 3 ICCPR und Artikel 13 EMRK enthalten das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Artikel 13 EMRK lautet wie folgt:

"Jede Person, deren in diesem Übereinkommen niedergelegte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, muss einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen

⁹⁵ EGMR, *Assenov und andere gegen Bulgarien*, Nr. 24760/94, 28. Oktober 1998, § 102.

⁹⁶ EGMR, *Güleç v. Turkey*, Reports 1998-IV, Nr. 21593/93, 27. Juli 1998, Rdnr. 81-82; EGMR, *Ogür v. Turkey*, Nr. 21954/93, 20. Mai 1999, Rdnr. 91-91; EGMR, *Kelly and others v. UK*, Nr. 30054/96, 4. Mai 2001, §§ 95-98; EGMR, *El-Masri v. the former Yugoslav Republic of Macedonia*, no. 39630/09, §§ 182-185, EGMR 2012; EGMR, *Mocanu und andere gegen Rumänien*, Nr. 10865/09, §§ 316-326; EGMR, *Kuchta und Mętel gegen Polen*, Nr. 76813/16, 2. September 2021.

⁹⁷ EGMR, *Ahmet Özkan gegen Türkei*, Nr. 21689/93, 6. April 2004, § 359.

Behörde einlegen können, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

Der EGMR hat wiederholt betont, dass der Begriff der Wirksamkeit nach Artikel 13 EMRK die institutionellen und ermittlungs- bzw. verfahrensrechtlichen Elemente umfasst, die parallel zu den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Elementen verlaufen, sobald eine Person einen begründeten Anspruch in Bezug auf den Inhalt der Beschwerden nach Artikel 2 und 3 EMRK geltend macht.⁹⁸

69. Darüber hinaus bestätigt das UNCAT die vorgenannten Verpflichtungen in den folgenden Artikeln:

"Artikel 12 - Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden eine unverzügliche und unparteiische Untersuchung einleiten, wenn ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Folterhandlung begangen worden ist.

Artikel 13 - Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass jede Person, die behauptet, in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Hoheitsgebiet der Folter unterworfen worden zu sein, das Recht hat, sich bei seinen zuständigen Behörden zu beschweren und ihren Fall unverzüglich und unparteiisch prüfen zu lassen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß der Beschwerdeführer und die Zeugen vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung infolge seiner Beschwerde oder seiner Aussage geschützt werden.

Artikel 14 - (1) Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erlangt und ein durchsetzbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung hat, einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation. Stirbt das Opfer infolge einer Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.

2. Dieser Artikel berührt nicht das Recht des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung, das nach innerstaatlichem Recht bestehen kann."

Innerstaatliches Recht

70. Artikel 17 der türkischen Verfassung sieht Folgendes vor:

"Niemand darf der Folter oder einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Misshandlung unterworfen werden."

Auch das türkische Strafgesetzbuch verbietet in Artikel 94 Absatz 1 die Anwendung von Folter durch die Polizei:

⁹⁸ EGMR, *D. v. Bulgarien*, Nr. 29447/17, 20. Juli 2021; EGMR, *Polgar v. Rumänien*, Nr. 39412/19, 20. Juli 2021; EGMR, *Batyrkhairov v. Turkey*, no. 69929/12, 5. Juni 2018; EGMR, *Alimov v. Turkey*, no. 14344/13, 6. September 2016.

"Ein Amtsträger, der gegenüber einer Person eine mit der Menschenwürde unvereinbare Handlung vornimmt, durch die diese Person körperlich oder seelisch leidet oder in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit oder ihrer Fähigkeit, aus eigenem Willen zu handeln, beeinträchtigt oder beleidigt wird, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren bestraft."

Artikel 95 des türkischen Strafgesetzbuchs bezieht sich auf schwere Folter, die wie folgt beschrieben wird:

"(1) Wenn die Folterhandlung Folgendes (bei dem Opfer) verursacht;
a) *eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion eines der Sinne oder eines Organs,*
b) *eine dauerhafte Sprachstörung;*
c) *eine deutliche und dauerhafte Narbe im Gesicht,*
d) *eine Situation, die das Leben einer Person gefährdet, oder*
e) *die vorzeitige Geburt eines Kindes, wenn das Opfer eine schwangere Frau ist wird die nach dem vorgenannten Artikel festgelegte Strafe um die Hälfte erhöht.*

(2) Wenn die Folterhandlung Folgendes (bei dem Opfer) verursacht:
a) *eine unheilbare Krankheit oder wenn sie das Opfer in einen vegetativen Zustand versetzt hat,*
b) *der vollständige Verlust der Funktion eines Sinnes oder eines Organs,*
c) *Verlust der Fähigkeit zu sprechen oder Verlust der Fruchtbarkeit,*
d) *eine dauerhafte Entstellung des Gesichts oder*
e) *der Verlust eines ungeborenen Kindes, wenn das Opfer eine schwangere Frau ist, wird die gemäß dem vorstehenden Artikel festgelegte Strafe verdoppelt.*

(3) Führt eine Folterhandlung zu einem Knochenbruch, so wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren je nach den Auswirkungen des Knochenbruchs auf seine Lebensfähigkeit bestraft.

(4) Verursacht eine Folterhandlung den Tod des Opfers, so ist die zu verhängende Strafe die verschärfte lebenslange Freiheitsstrafe."

Artikel 96 des türkischen Strafgesetzbuchs lautet:

"Wer eine Handlung vornimmt, durch die eine andere Person gequält wird, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft."

Artikel 160/1 der türkischen Strafprozessordnung lautet wie folgt:

"Sobald der Staatsanwalt von einer Tatsache erfährt, die den Eindruck erweckt, dass eine Straftat begangen worden ist, sei es durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise, hat er unverzüglich den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln, um zu entscheiden, ob er Anklage erhebt oder nicht."

71. Das Gesetz Nr. 4483 über die strafrechtliche Verfolgung von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten sieht vor, dass türkische Beamte, einschließlich der Polizei, ohne die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörden nicht für Straftaten verfolgt werden

können, die nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind und die im Rahmen der Aufgaben des Beamten begangen wurden.

Das türkische Gesetz Nr. 2937 aus dem Jahr 2011 über die staatlichen Nachrichtendienste und den nationalen Nachrichtendienst (MIT) - geändert durch das Gesetz Nr. 6532 aus dem Jahr 2014 - gewährt den MIT-Mitarbeitern wirksame Immunität vor Strafverfolgung, es sei denn, der Leiter des Nachrichtendienstes erteilt eine Genehmigung.

Mit dem türkischen Gesetz Nr. 6722 aus dem Jahr 2016 wurde die Verpflichtung eingeführt, eine Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere der Ministerien) einzuholen, bevor Beamte, die an Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen beteiligt sind, für Straftaten belangt werden können, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen haben.

Das Dekret Nr. 667 vom 22. Juli 2016 gewährt Staatsbeamten, die andernfalls strafrechtlichen Ermittlungen und Verfolgungen ausgesetzt wären, volle Immunität von rechtlichen, administrativen, finanziellen und strafrechtlichen Verpflichtungen. Artikel 37 des Dekrets Nr. 66897 und seine spätere Änderung, (Artikel 121 des) Dekrets Nr. 69698, dehnten diese Immunität auf Zivilpersonen aus - auf diejenigen, *"die Entscheidungen getroffen und Entscheidungen oder Maßnahmen durchgeführt haben, um den Putschversuch und die terroristischen Handlungen vom 15.7.2016 und die darauf folgenden Handlungen zu unterbinden"* (...) *"ohne Rücksicht darauf, ob sie einen offiziellen Titel trugen oder eine offizielle Aufgabe erfüllten oder nicht"*.

B. BERICHT

72. Der Bericht wirft ein klares Licht auf die anhaltenden und vorherrschenden Probleme der Straflosigkeit in der Türkei. Er erklärt, dass die allgegenwärtige Kultur und das überwältigende Erbe der Straffreiheit für schwere Menschenrechtsverletzungen in den 1980er Jahren nach dem *Militärputsch* vom 12. September 1980 und in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit den kurdischen "Unruhen" im Osten und Südosten der Türkei anhielten. Trotz einiger der eklatantesten Menschenrechtsverletzungen gegen das kurdische Volk, darunter systematische Folter, Entführungen, gewaltsames Verschwindenlassen und außergerichtliche Tötungen, zeigen die türkischen Behörden keine Bereitschaft, auf diese schweren Menschenrechtsverletzungen zu reagieren.

73. In den letzten Jahren haben die hartnäckige Praxis der Straflosigkeit und die Vorwürfe von Folter und Misshandlung ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht, insbesondere in der Zeit nach den Parlamentswahlen vom 7. Juni 2015 und bis nach dem versuchten *Staatsstreich* vom 15. Juli 2016. Trotz der immer hartnäckigeren Anschuldigungen und der seltenen förmlichen Ermittlungen und Strafverfolgungen besteht weiterhin der Eindruck, dass Folter und andere Formen der Misshandlung straffrei bleiben.

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Straffreiheit in der Türkei praktisch zur Norm geworden ist, was die von Staatsbeamten begangenen Menschenrechtsverletzungen betrifft.

Es wird hervorgehoben, dass die Frage der Straflosigkeit für viele strukturelle und untrennbar miteinander verknüpfte Probleme in der Türkei kennzeichnend ist. In dieser Hinsicht ist jedes

Problem entweder ein Ergebnis oder eine Ursache eines anderen Faktors, der kumulativ zu der verfestigten Kultur/Praxis der Straflosigkeit beiträgt.

74. In dem Bericht werden die folgenden Faktoren genannt:

1. Lücken in der Rechtsstruktur: Die AKP-Regierung hat im Jahr 2002 eine "Null-Toleranz-Politik gegen Folter und Misshandlung" eingeführt. Infolge dieser Politik unternahm die Regierung in den letzten zehn Jahren einige rechtliche und institutionelle Schritte, um Verdächtige besser vor Folter und Misshandlung zu schützen. Der Bericht stellt jedoch fest, dass diese Änderungen lediglich als "Notlösung" für die vorherrschenden Probleme der Straflosigkeit dienten und keine wirklichen Auswirkungen auf die laufende Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Gerichtspraxis hatten. Die Unzulänglichkeiten bei der Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung sowie die unzureichenden und ineffizienten Verfahrensgarantien auf innerstaatlicher rechtlicher Ebene bestehen somit weiter fort. Diese Kultur der Straflosigkeit und der daraus resultierende Mangel an Rechenschaftspflicht wird durch Gesetze und Notstandsverordnungen, die als Amnestien und Straffreiheitsklauseln fungieren, weiter gefördert. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen gewährten den Behörden rechtliche, administrative, strafrechtliche und finanzielle Immunität und schufen unüberwindbare Hindernisse für Ermittlungen und die Strafverfolgung.
2. Politische Rhetorik, die Muster der Straflosigkeit verstärkt: Trotz des offiziellen Diskurses werden die Muster der Straflosigkeit eindeutig durch die politische Rhetorik verstärkt, die zu einer moralischen Legitimierung von Staatsbeamten führt, die gegen das absolute Verbot von Folter und anderen Misshandlungen verstoßen. In vielen Fällen nach dem *Putschversuch* von 2016 haben sich die türkischen Behörden öffentlich zu den Fällen geäußert, indem sie sie entweder als Teil einer "Fehlinformationskampagne" bezeichneten oder nachdrücklich andeuteten, dass das Ergebnis der Ermittlungen bereits feststehe und Mitglieder der Sicherheitskräfte von der Schuld freigesprochen würden. Darüber hinaus haben sie bei vielen anderen nicht offiziellen Anlässen, wie Fernsehinterviews und Kundgebungen, Folter und Misshandlung offenbar gefördert und so zu einem Klima der Straffreiheit beigetragen.
3. Fehlender politischer Wille, staatliche Beamte/Agenten zur Rechenschaft zu ziehen: Während eine "Null-Toleranz-Politik" für Folter und Misshandlung per Definition bedeuten muss, dass die Täter vor Gericht gestellt werden, indem gründlich und unabhängig ermittelt, strafrechtlich verfolgt und die Täter zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, die der Schwere ihrer Verbrechen entsprechen, erfordert die Umsetzung einer solchen Politik ein klares Bekenntnis und einen starken politischen Willen, staatliche Beamte/Agenten zur Rechenschaft zu ziehen. Wie in den Fallstudien (siehe Abschnitt 5 des Berichts) näher untersucht wurde, haben es die türkischen Behörden versäumt, die Täter angemessen und gründlich zu ermitteln, zu verfolgen und zu bestrafen.
4. Unwirksame und verzögerte Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft: Wie in den Fallstudien (siehe Abschnitt 5 des Berichts) festgestellt wurde, steht die geringe Zahl der eingeleiteten Ermittlungen aufgrund von Folter- und Misshandlungsvorwürfen in einem eklatanten Missverhältnis zu der angeblichen Häufigkeit und der größeren Zahl

solcher Verstöße. Der Bericht stellt dem Gericht in Anhang II Zahlen zur Verfügung, die eindeutig auf die unzureichende Entschlossenheit oder den mangelnden Willen der Staatsanwaltschaft hinweisen, Folter- und Misshandlungsvorwürfen nachzugehen, geschweige denn die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und solche Fälle weiterzuverfolgen.

5. Komplizenschaft der Justiz: Die Haltung der türkischen Richter in Verbindung mit den schwerwiegenden Herausforderungen, denen das Justizsystem ausgesetzt ist, wie z. B. politischer Druck, die abschreckende Wirkung von Entlassungen und Zwangsversetzungen sowie die weit verbreitete Selbstzensur unter Richtern und Staatsanwälten, tragen zu der Praxis und dem Eindruck der Straflosigkeit im Land bei. Wie in Anhang I des Berichts ausführlich dargelegt, üben die Richter häufig einen größeren Ermessensspielraum bei der willkürlichen Ablehnung von Fällen aus, was sich in zahllosen "Freispruch- und Entlassungsurteilen" zeigt.

75. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt der Bericht zu dem Schluss, dass es in der Türkei ein organisiertes, institutionalisiertes und fest verankertes Straffreiheitsproblem gibt und dass es weder ein internes System zur Verhinderung und Überwachung noch zur Sanktionierung von Folter oder Misshandlung gibt und somit ein organisiertes System der Straffreiheit gegenüber Folter oder Misshandlung besteht.

C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN

Tülay Açikkollu (Ehefrau von Gökhan Açikkollu)

76. Die Zeugin sagte aus, dass sowohl sie als auch ihr Mann früher Lehrer waren. Nach dem *Staatsstreich* wurden sie jedoch beide aus ihren Schulen entlassen.

Die Zeugin sagte aus, dass ihre Wohnung durchsucht und ihr Mann am 24. Juli 2016 von der Polizei gewaltsam verhört und in Gewahrsam genommen wurde.

Sie erklärte, dass sie zunächst nicht über seinen Aufenthaltsort informiert war. Als sie vier Tage später erfuhr, wo er festgehalten wurde, brachte sie ihm seine Medikamente, da er Diabetiker war. Sie sagte ferner aus, dass sie sich ihren Anwalt nicht selbst aussuchen durfte, sondern dass der Staatsanwalt über die Anwaltskammer einen ernannt hatte.

Die Zeugin gab an, dass ihr Mann 13 Tage nach seiner Inhaftierung an einem Herzinfarkt starb. Laut der Zeugin zeigten die medizinischen Befunde, dass der Herzinfarkt durch die Folterungen, die er in der Haft erlitten hatte, ausgelöst wurde. Als sie seine persönlichen Gegenstände im Polizeibüro abholte, sah sie auch, dass seine Diabetesmedikamente nicht angerührt worden waren.

Die Zeugin gab an, dass sie eine Individualbeschwerde beim Verfassungsgericht eingereicht hat, das Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist. Sie sagte aus, dass auch ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet worden sei.

Ercan Kurkut (Bruder von Kemal Kurkut)

77. Der Zeuge sagte aus, dass sein 23-jähriger Bruder am 21. März 2017 während der Newroz-Feierlichkeiten in Diyarbakir von türkischen Polizeibeamten getötet worden sei. Der Zeuge gab an, dass der Staat am Tag nach der Ermordung seines Bruders alle Fotos und Filmaufnahmen des Vorfalls beschlagnahmte, um seine eigene Version der Ereignisse zu konstruieren. Dem Zeugen zufolge behauptete der Staat, dass es einen Selbstmordattentäter gegeben habe und dass sein Bruder in diesem Zusammenhang getötet worden sei.

Der Zeuge gab an, dass es einem befreundeten Journalisten gelungen sei, Kameraaufnahmen von dem Mord zu machen, die dann veröffentlicht wurden. Das Filmmaterial, so der Zeuge, zeige eindeutig, dass es sich nicht um einen Selbstmordanschlag, sondern um einen Mord gehandelt habe.

Der Zeuge gab an, dass zwei Polizisten in Gewahrsam genommen wurden. Letztendlich wurden die Polizisten wegen unzureichender Beweise freigesprochen. Der Zeuge erklärte, dass der Fall vor dem Kassationsgerichtshof anhängig ist.

Der Zeuge bezog sich auf ein Sachverständigengutachten, in dem es hieß, dass die Polizisten für den Mord an seinem Bruder verantwortlich seien. Die Polizisten und ihr Anwalt widersprachen jedoch diesem Gutachten, das von der Justiz akzeptiert wurde. Der Zeuge sagte aus, dass es aufgrund der Fotos, die er dem Gericht zeigte, klar sei, dass die Polizisten den Bruder des Zeugen ermordet hätten.

Der Zeuge erklärte, dass der Staat in demokratischen Staaten mit Rechtsstaatlichkeit versuchen sollte, alle Beweise zu sammeln, während hier versucht wurde, alle Beweise zu vernichten. Die Polizeibeamten, die das gesamte Filmmaterial beschlagnahmten, wurden nicht befragt. Stattdessen erklärte er, dass sein Haus durchsucht wurde, weil er immer wieder versuchte, Gerechtigkeit für seinen Bruder zu erlangen.

Barbaros Şansal

78. Der Zeuge, der Modedesigner und Aktivist für LGBTQ-Rechte ist, sagte aus, dass er mehrfach Opfer von Gewalt geworden ist. Er sagte aus, dass er am 28. Dezember 2012 organisierter Gewalt ausgesetzt war und dass keiner der Täter gefasst wurde. Im Jahr 2013 nahm er an den Gezi-Park-Protesten teil. Der Zeuge berichtete, dass die türkische Regierung 2017 eine Kampagne gegen ihn startete und er von Zypern in die Türkei abgeschoben wurde. Er landete auf dem Atatürk-Flughafen, wo er seiner Aussage zufolge auf dem Rollfeld von Personen körperlich und verbal angegriffen wurde. Der Zeuge gab an, dass sie versuchten, ihn auf dem Flughafen zu lynchen, und dass niemand für diese Handlungen zur Rechenschaft gezogen worden sei.

D. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES

79. Auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, Begleitdokumente und Zeugenaussagen ist das Gericht der Auffassung, dass in der Türkei seit 1980 eine Kultur der Straflosigkeit vorherrscht, die in den letzten Jahren, insbesondere seit dem *Putschversuch* vom 15. Juli 2016, ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat.

80. Das Tribunal erkennt an, dass der Bericht fünf zusammenhängende Ursachen identifiziert, die kumulativ zur Straflosigkeit beitragen und den organisierten und institutionalisierten Charakter des Problems aufzeigen: (i) die mangelhafte Rechtsstruktur, (ii) die politische Rhetorik, die die Muster der Straflosigkeit verstärkt, (iii) der fehlende politische Wille, staatliche Akteure zur Rechenschaft zu ziehen, (iv) die ineffektiven und verzögerten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und (v) das Fehlen einer unabhängigen Justiz.

81. Das Tribunal stellt fest, dass das Fehlen wirksamer Ermittlungen bei Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Verschwindenlassen darauf zurückzuführen ist, dass die Staatsanwälte - bedingt durch die politische Rhetorik der Regierung - nicht bereit sind, Ermittlungen zu Verbrechen einzuleiten, die von Staatsbediensteten begangen wurden. Darüber hinaus stellt das Gericht fest, dass die Straffreiheitsklauseln des türkischen Rechts⁹⁹ die strafrechtliche Verfolgung von Beamten, öffentlichen Bediensteten, Sicherheitskräften und Mitarbeitern der Nachrichtendienste - zumindest in der Praxis¹⁰⁰ - von einer Genehmigung der zuständigen, von der Regierung kontrollierten Verwaltungsbehörde abhängig machen.

82. Das Tribunal ist auch zutiefst besorgt über die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz als Ursache für Straflosigkeit und verweist in diesem Zusammenhang auf Kapitel 5. Wenn Fälle im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen, die von staatlichen Akteuren begangen wurden, vor Gericht gebracht werden, scheinen sie im Allgemeinen zu Abweisungen oder Freisprüchen zu führen. Das Tribunal ist daher der Ansicht, dass Straflosigkeit in der Türkei praktisch zur Norm geworden ist.

83. Das Tribunal stellt fest, dass die Kultur der Straflosigkeit in der Justiz und insbesondere in der Strafjustiz fest verankert ist. Infolge des Fehlens wirksamer Ermittlungen bei schweren Menschenrechtsverletzungen, des tatsächlichen und vermeintlichen Mangels an Unabhängigkeit der Justiz und der fehlenden Rechenschaftspflicht der Täter haben die Bürger ihr Vertrauen in das Justizsystem verloren. Darüber hinaus sind die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen zusätzlich traumatisiert, weil sie keinen effektiven Zugang zur Justiz haben, nicht von einem unabhängigen Richter "angehört" werden und keinerlei psychologische Unterstützung durch das Justizsystem erhalten.

⁹⁹ Gesetz Nr. 4483 über die Strafverfolgung von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten, türkische Beamte, Gesetz Nr. 2937 über die staatlichen Nachrichtendienste und den nationalen Nachrichtendienst und Gesetz Nr. 6722 über den Rechtsschutz von Sicherheitskräften, die an der Bekämpfung terroristischer Organisationen teilnehmen.

¹⁰⁰ Theoretisch ist das Verbrechen der Folter vom Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 4483 über die Strafverfolgung von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten ausgenommen. Aufgrund der Unterscheidung zwischen gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Strafverfolgung in Bezug auf das Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung (eine solche Ermächtigung ist nur für die Verfolgung von Straftaten erforderlich, die im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Strafverfolgung begangen werden), scheinen die Staatsanwälte in der Praxis jedoch generell eine solche Ermächtigung zu verlangen.

84. Das Tribunal ist der Ansicht, dass die vorherrschende Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Türkei vereinbar ist. Darüber hinaus unterstützt und fördert diese Straflosigkeit die systematische und organisierte Anwendung von Folter und das Verschwindenlassen von Personen in der Türkei.

5. KAPITEL 5: UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ UND ZUGANG ZUM RECHT

Frage 8: Können wir das Justizsystem der Türkei als im Einklang mit den international geschützten Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bewerten?

Frage 9: Können wir beurteilen, ob das Justizsystem der Türkei einen uneingeschränkten Zugang zur Justiz und einen wirksamen Rechtsschutz im Falle von Menschenrechtsverletzungen gewährleistet?

A. GELTENDER RECHTSRAHMEN

1. Richterliche Unabhängigkeit

Internationale Menschenrechtsinstrumente

85. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es in Artikel 10:

"Jede Person hat das gleiche Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei allen Strafanzeige gegen ihn".

Das Recht auf ein unparteiisches und unabhängiges Gericht oder eine unabhängige Justiz ist in Artikel 14 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"(1) Alle Menschen sind vor den Gerichten gleich. Jeder hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder über seine Rechte und Pflichten in einem gerichtlichen Verfahren von einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich verhandelt wird. Die Presse und die Öffentlichkeit können von der gesamten oder einem Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn Gründe der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft es erfordern oder wenn das Interesse des Privatlebens der Parteien es gebietet oder soweit es nach Auffassung des Gerichts unter besonderen Umständen unbedingt erforderlich ist, wenn die Öffentlichkeit die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde; jedes Urteil in einer Strafsache oder in einem Rechtsstreit ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, dass das Interesse von Jugendlichen es gebietet oder dass das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft."

Artikel 6 Absatz 1 der EMRK sieht ebenfalls vor:

"(1) Jede Person hat bei der Feststellung ihrer bürgerlichen Rechte und Pflichten oder einer gegen sie erhobenen strafrechtlichen Anklage Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durch ein auf gesetzlicher Grundlage errichtetes unabhängiges und unparteiisches Gericht. Das Urteil ist öffentlich zu verkünden; die Presse und die Öffentlichkeit können jedoch von der gesamten Verhandlung oder einem Teil derselben ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien es erfordern oder soweit dies nach Auffassung des Gerichts unter besonderen Umständen unbedingt notwendig ist, wenn die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde."

Der EGMR hat kürzlich klargestellt, dass die Begriffe "auf Gesetz beruhendes Gericht", "unabhängig" und "unparteiisch" eng miteinander verbunden sind und die "institutionellen Anforderungen" von Artikel 6 § 1 bilden. ¹⁰¹

Der EGMR hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass *"der Gerichtshof bei der Feststellung, ob ein Gremium als 'unabhängig' angesehen werden kann - insbesondere von der Exekutive und den Verfahrensbeteiligten -, die Art und Weise der Ernennung seiner Mitglieder und die Dauer ihrer Amtszeit, das Vorhandensein von Garantien gegen Druck von außen und die Frage, ob das Gremium den Anschein der Unabhängigkeit erweckt, berücksichtigt hat."* ¹⁰²

Der Begriff der Unparteilichkeit, so der EGMR, *"bedeutet normalerweise das Fehlen von Vorurteilen oder Voreingenommenheit, und ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein kann auf verschiedene Weise geprüft werden. Nach [seiner] ständigen Rechtsprechung muss das Vorliegen von Unparteilichkeit im Sinne von Artikel 6 § 1 anhand einer subjektiven Prüfung festgestellt werden, bei der die persönliche Überzeugung und das Verhalten eines bestimmten Richters zu berücksichtigen sind, d. h., ob der Richter in einem bestimmten Fall persönlich voreingenommen oder befangen war; und auch anhand einer objektiven Prüfung, d. h., indem festgestellt wird, ob das Gericht selbst und unter anderem seine Zusammensetzung ausreichende Garantien boten, um jeden berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen."* ¹⁰³

86. Die Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit der Justiz sehen in den Artikeln 2-6 weitere Bestimmungen vor:¹⁰⁴

"(2) Die Richter entscheiden die ihnen vorgelegten Angelegenheiten unparteiisch, auf der Grundlage von Tatsachen und im Einklang mit dem Gesetz, ohne Beschränkungen, unzulässige Beeinflussungen, Anreize, Druck, Drohungen oder Beeinträchtigungen, sei es unmittelbar oder mittelbar, gleich von welcher Seite oder aus welchem Grund.

3. Die Gerichte sind für alle Fragen gerichtlicher Art zuständig und haben die ausschließliche Befugnis zu entscheiden, ob eine Frage, die ihnen zur Entscheidung vorgelegt wird, in ihre gesetzlich festgelegte Zuständigkeit fällt.

4. Es darf weder ein unangemessener oder ungerechtfertigter Eingriff in das gerichtliche Verfahren erfolgen, noch dürfen gerichtliche Entscheidungen einer Überprüfung unterzogen werden. Dieser Grundsatz berührt weder die gerichtliche Überprüfung noch die Milderung oder Umwandlung der von der Justiz verhängten Strafen durch die zuständigen Behörden im Einklang mit dem Gesetz.

¹⁰¹ EGMR, *Guðmundur Andri Ástráðsson gegen Island* [GC], Nr. 26374/18, 1. Dezember 2020, § 218.

¹⁰² EGMR, *Campbell und Fell v. the United Kingdom*, Nr. 7819/77, 28. Juni 1984, § 78; EGMR, *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Series A no. 43, 23. Juni 1981, § 55; EGMR, *Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal* [GC], Nr. 55391/13 und 2 andere, 6. November 2018, § 144; EGMR, *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Nr. 26374/18, 1. Dezember 2020, § 232.

¹⁰³ EGMR, *Kyprianou v. Cyprus* [GC], no. 73797/01, 15. Dezember 2005, § 119; EGMR, *Micallef v. Malta* ([GC], no. 17056/06, 2005XIII-; EGMR 2009, *Morice v. France* [GC], no. 29369/10, 24. April 2015, § 73.

¹⁰⁴ angenommen vom Siebten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straftätern, der vom 26. August bis 6. September 1985 in Mailand stattfand, und bestätigt durch die Resolutionen 40/32 der Generalversammlung vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985.

5. Jede Person hat das Recht, vor ordentlichen Gerichten nach den üblichen Rechtsverfahren verhandelt zu werden.

Es dürfen keine Gerichte geschaffen werden, die nicht die ordnungsgemäßen Verfahren der Rechtsprechung anwenden, um die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu verdrängen.

6. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz berechtigt und verpflichtet die Justiz, für einen fairen Ablauf der Gerichtsverfahren und die Wahrung der Rechte der Parteien zu sorgen".

Innerstaatliches Recht

87. Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz wird durch Artikel 9 der türkischen Verfassung geschützt, in dem es heißt:

"Die richterliche Gewalt wird von unabhängigen und unparteiischen Gerichten im Namen der türkischen Nation ausgeübt."

Außerdem garantiert Artikel 138 der türkischen Verfassung die Unabhängigkeit der Gerichte und lautet wie folgt:

"Die RichterInnen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie urteilen nach der Verfassung, den Gesetzen und ihrer persönlichen Überzeugung im Einklang mit dem Gesetz.

Kein Organ, keine Behörde, kein Amt und keine Person darf den Gerichten oder RichterInnen in Bezug auf die Ausübung der richterlichen Befugnisse Weisungen erteilen, Rundschreiben versenden oder Empfehlungen oder Anregungen geben.

In der gesetzgebenden Versammlung dürfen keine Fragen gestellt, Aussprachen geführt oder Erklärungen abgegeben werden, die sich auf die Ausübung der richterlichen Gewalt in einer laufenden Rechtssache beziehen.

Die gesetzgebenden und ausführenden Organe und die Verwaltung haben die Gerichtsentscheidungen zu befolgen; diese Organe und die Verwaltung dürfen sie weder in irgendeiner Weise abändern noch ihre Ausführung verzögern."

Artikel 140, § 2 der türkischen Verfassung sieht ebenfalls vor:

"Die RichterInnen üben ihr Amt im Einklang mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Sicherheit des Richteramtes aus."

Artikel 36 der türkischen Verfassung garantiert das Recht auf ein faires Verfahren:

"Jede Person hat das Recht, entweder als KlägerIn oder als Beklagte/r vor Gericht zu erscheinen, und das Recht auf ein faires Verfahren vor den Gerichten mit rechtmäßigen Mitteln und Verfahren. Kein Gericht darf sich weigern, einen in seine Zuständigkeit fallenden Fall zu verhandeln".

2. Zugang zur Justiz

Internationale Menschenrechtsinstrumente

88. Die Mindestrechte, auf die jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, Anspruch hat, werden in Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert. Dieser Artikel sieht in den Absätzen 2, 3 und 5 vor:

"(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, bis ihre Schuld nach dem Gesetz nachgewiesen ist.

(3) Jede Person hat bei der Entscheidung über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage Anspruch auf die folgenden Mindestgarantien in voller Gleichheit:

(a) unverzüglich und ausführlich in einer ihm verständlichen Sprache über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

(b) über angemessene Zeit und Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen und mit einem Verteidiger seiner Wahl zu sprechen;

(c) Ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt zu werden;

(d) in seiner Gegenwart vor Gericht gestellt zu werden und sich selbst oder durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen; über dieses Recht belehrt zu werden, wenn er keinen Rechtsbeistand hat, und dass ihm ein Rechtsbeistand beigeordnet wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, ohne dass er dafür bezahlen muss, wenn er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Kosten zu tragen;

(e) die Zeugen, die gegen ihn aussagen, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen und die Anwesenheit und Vernehmung von Zeugen in seinem Namen unter denselben Bedingungen wie die Zeugen, die gegen ihn aussagen, zu erwirken;

(f) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers, wenn er die Gerichtssprache nicht versteht oder spricht;

(g) nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

[...]"

5. Jeder, der wegen einer Straftat verurteilt wurde, hat das Recht, dass seine Verurteilung und sein Urteil von einem höheren Gericht nach dem Gesetz überprüft werden."

Im Falle einer Festnahme oder Inhaftierung lautet Artikel 9 des ICCPR in den Absätzen 2-5 wie folgt:

"(2) Jede festgenommene Person ist zum Zeitpunkt der Festnahme über die Gründe für ihre Festnahme zu unterrichten und muss unverzüglich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen informiert werden.

(3) Jede Person, die aufgrund einer strafrechtlichen Anklage festgenommen oder in Haft gehalten wird, ist unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung der richterlichen Gewalt befugten Person vorzuführen und hat Anspruch auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung. Die Untersuchungshaft darf nicht die allgemeine Regel sein; die Freilassung kann davon abhängig gemacht werden, dass das Erscheinen zur Verhandlung, in jedem anderen Stadium des Gerichtsverfahrens und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils gewährleistet ist.

(4) Jede Person, der durch Festnahme oder Haft die Freiheit entzogen wird, hat das Recht, ein Gericht anzurufen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entscheidet und ihre Freilassung anordnet, wenn die Haft nicht rechtmäßig ist.

(5) Jeder, der Opfer einer rechtswidrigen Festnahme oder eines rechtswidrigen Gewahrsams geworden ist, hat ein einklagbares Recht auf Entschädigung."

Artikel 6 §§ 2 und 3 der EMRK sieht die folgenden Mindestrechte vor:

"(2) Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, gilt als unschuldig, bis ihre Schuld nach dem Gesetz nachgewiesen ist.

3. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, hat die folgenden Mindestrechte:

- (a) unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache ausführlich über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;*
- (c) sich persönlich oder durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen oder, wenn er nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügt, diesen unentgeltlich zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*
- (d) Zeugen zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, die gegen ihn aussagen, und die Anwesenheit und Vernehmung von Zeugen zu seinen Gunsten unter denselben Bedingungen zu erwirken wie bei den Zeugen, die gegen ihn aussagen;*
- (e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers, wenn er die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht.*

Darüber hinaus sieht Artikel 5, §§ 2-5 der EMRK vor:

"(2) Jeder Festgenommene ist unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu unterrichten.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c) festgenommen oder in Haft gehalten wird, ist unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung der richterlichen Gewalt befugten Person vorzuführen und hat Anspruch auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung bis zur Verhandlung. Die Freilassung kann von Garantien für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, der die Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren einzuleiten, in dem die Rechtmäßigkeit der Haft rasch von einem Gericht entschieden und ihre Freilassung angeordnet wird, wenn die Haft nicht rechtmäßig ist.

(5) Jede Person, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels festgenommen oder inhaftiert wurde, hat ein einklagbares Recht auf Entschädigung."

89. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Menschenrechtsverletzungen ist in Artikel 2 Absatz 3 des ICCPR verankert:

"(3) Jeder Vertragsstaat dieses Paktes verpflichtet sich:

- (a) sicherzustellen, dass jede Person, deren hierin anerkannte Rechte oder Freiheiten verletzt werden, einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen kann, auch wenn die Verletzung von Personen begangen wurde, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;*
- (b) dafür zu sorgen, daß jeder, der einen solchen Rechtsbehelf geltend macht, sein Recht darauf von den zuständigen Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsbehörden oder von jeder anderen in der Rechtsordnung des Staates vorgesehenen zuständigen Behörde festgestellt wird, und die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsbehelfs zu entwickeln;*
- (c) sicher zu stellen, dass die zuständigen Behörden diese Rechtsbehelfe durchsetzen, wenn sie gewährt werden."*

Auch Artikel 13 der EMRK ("Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf") enthält diesbezügliche Bestimmungen:

"Jede Person, deren in diesem Übereinkommen niedergelegte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, muss einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Behörde einlegen können, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

Auch die Grundprinzipien der Vereinten Nationen über die Rolle des Rechtsbeistands¹⁰⁵ sehen Folgendes in den Artikeln 5-8 vor:

"(5) Die Regierungen stellen sicher, dass alle Personen bei ihrer Festnahme oder Inhaftierung oder wenn sie einer Straftat angeklagt werden, von der zuständigen Behörde unverzüglich über ihr Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl informiert werden.

6. Diese Personen, die keinen Rechtsanwalt haben, haben in allen Fällen, in denen das Interesse der Rechtspflege es erfordert, Anspruch darauf, dass ihnen ein Rechtsanwalt mit einer der Art der Straftat angemessenen Erfahrung und Befähigung beigeordnet wird, um ihnen einen wirksamen Rechtsbeistand zu gewähren, ohne dass sie dafür bezahlen müssen, wenn sie nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung dieser Leistungen verfügen.

7. Die Regierungen stellen ferner sicher, dass alle Personen, die mit oder ohne strafrechtliche Anklage festgenommen oder inhaftiert werden, unverzüglich, spätestens jedoch achtundvierzig Stunden nach der Festnahme oder Inhaftierung, Zugang zu einem Rechtsanwalt erhalten.

8. Allen festgenommenen, festgehaltenen oder inhaftierten Personen ist in angemessener Weise Gelegenheit, Zeit und Gelegenheit zu geben, von einem Rechtsanwalt aufgesucht zu werden und mit ihm zu kommunizieren und ihn zu konsultieren, und zwar ohne Verzögerung, Abhören oder Zensur und in volle Vertraulichkeit. Solche Konsultationen können in Sichtweite, aber nicht in Hörweite von Strafverfolgungsbeamten stattfinden".

90. Schließlich¹⁰⁶ sehen die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarats zu Menschenrechten und Terrorismusbekämpfung in Leitlinie VII ("Festnahme und polizeilicher Gewahrsam") vor:

"(1) Eine Person, die terroristischer Aktivitäten verdächtigt wird, darf nur festgenommen werden, wenn ein begründeter Verdacht besteht. Sie muss über die Gründe für die Festnahme informiert werden.

2. Eine wegen terroristischer Aktivitäten festgenommene oder inhaftierte Person ist unverzüglich einem Richter vorzuführen. Der polizeiliche Gewahrsam muss von angemessener Dauer sein; die Dauer des Gewahrsams muss gesetzlich geregelt sein.

3. Eine wegen terroristischer Aktivitäten festgenommene oder inhaftierte Person muss die Möglichkeit haben, die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme und ihres Polizeigewahrsams vor einem Gericht anzufechten."

Leitlinie VIII ("Regelmäßige Überwachung der Untersuchungshaft") lautet wie folgt:

¹⁰⁵ Vereinte Nationen, *Grundprinzipien für die Rolle der Anwälte*, 7. September 1990.

¹⁰⁶ Europarat: Ministerkomitee, *Leitlinien zu Menschenrechten und Terrorismusbekämpfung*, 11. Juli 2002.

"Eine Person, die terroristischer Aktivitäten verdächtigt wird und sich in Untersuchungshaft befindet, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überwachung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung durch ein Gericht."

Die Leitlinie IX ("Gerichtsverfahren") schließlich lautet wie folgt:

"(1) Eine Person, die terroristischer Aktivitäten beschuldigt wird, hat das Recht auf eine faire Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist durch ein unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht.

(2) Für eine Person, die terroristischer Aktivitäten beschuldigt wird, gilt die Unschuldsvermutung.

(3) Die Erfordernisse der Terrorismusbekämpfung können jedoch bestimmte Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung rechtfertigen, insbesondere in Bezug auf:

(i) die Modalitäten für den Zugang zu und die Kontakte mit Rechtsbeiständen;

(ii) die Modalitäten der Akteneinsicht;

(iii) die Verwendung anonymer Zeugenaussagen.

(4) Solche Einschränkungen der Verteidigungsrechte müssen in einem strikten Verhältnis zu ihrem Zweck stehen, und es müssen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Interessen des Angeklagten getroffen werden, um die Fairness des Verfahrens zu wahren und sicherzustellen, dass die Verfahrensrechte nicht ihrer Substanz beraubt werden."

Innerstaatliches Recht

91. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Falle einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten ist durch Artikel 40 der türkischen Verfassung geschützt, der wie folgt lautet:

"Jede Person, deren verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten verletzt wurden, hat das Recht, unverzüglich Zugang zu den zuständigen Behörden zu verlangen. Der Staat ist verpflichtet, in seinem Verfahren anzugeben, welche Rechtsmittel und Behörden die Betroffenen in Anspruch nehmen sollten und welche Fristen für die Anträge gelten.

Schäden, die einer Person durch rechtswidrige Behandlung durch Beamte entstehen, sind vom Staat nach Maßgabe des Gesetzes zu ersetzen. Der Staat behält sich das Rückgriffsrecht auf den verantwortlichen Beamten vor.

B. BERICHT

92. Aus dem Bericht über die Unabhängigkeit der Justiz und den Zugang zur Justiz geht hervor, dass die Türkei zwar zwischen 2010 und 2012 wichtige Verfassungsreformen verabschiedet hat, die die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der Grundrechte der Bürger gestärkt haben. Der Dezember 2013 markiert jedoch den Beginn der Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit in der Türkei. Der *Putschversuch* vom 15. Juli 2016 war daher nicht der Auslöser für die beschriebene Aushöhlung der Unabhängigkeit der Justiz und den Niedergang der Rechtsstaatlichkeit, sondern beschleunigte, was bereits einige Jahre zuvor begonnen hatte.

93. Hinsichtlich der Frage, ob das Justizsystem den international geschützten Standards der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit entspricht, verweist der Bericht auf mehrere Gesetzesänderungen, die im Dezember 2013 verabschiedet wurden. Diese Gesetzesänderungen verpflichteten die polizeilichen Ermittler, die die Staatsanwälte bei den Ermittlungen unterstützen, diese Ermittlungen ihren polizeilichen Vorgesetzten und nicht den Staatsanwälten zu melden, und verstärkten die Kontrolle der Regierung über den Hohen Justizrat der Richter und Staatsanwälte (ein unabhängiges Organ, das unter anderem für die Ernennung, Beförderung und Versetzung von Richtern und für Disziplinarverfahren gegen Richter zuständig ist).

Infolge der Beschneidung seiner Unabhängigkeit und unter dem Druck der Regierung hat der Hohe Justizrat dem Bericht zufolge zwischen 2014 und 2016 in großem Umfang Richter und Staatsanwälte versetzt, Fälle umverteilt und neue Richter ohne öffentliche Ausschreibung ernannt. Darüber hinaus geht aus dem Bericht hervor, dass in diesem Zeitraum mehrere Richter und Staatsanwälte, die von der Regierung missbilligte Entscheidungen getroffen oder Ermittlungen durchgeführt hatten, festgenommen und inhaftiert wurden.

94. Nach dem versuchten *Staatsstreich* und der Verhängung des Ausnahmezustands am 20. Juli 2016 wurden Notstandsdekrete zur Änderung wichtiger Rechtsvorschriften über die Funktionsweise der Justiz erlassen. In dem Bericht heißt es, dass der Oberste Gerichtshof (in Bezug auf seine eigenen Mitglieder) und der Oberste Justizrat (für alle Richter und Staatsanwälte der unteren Instanzen) auf der Grundlage eines der Notstandsdekrete die Befugnis erhielten, "verdächtige" Richter und Staatsanwälte zu entlassen, die auf einer vom Obersten Justizrat am Tag nach dem versuchten *Staatsstreich* genehmigten Liste standen. Nach Angaben der türkischen Regierung richteten sich die Entlassungen gegen angebliche Mitglieder der Gülen-Bewegung, die als terroristische Organisation eingestuft worden war. Aus dem Bericht geht jedoch hervor, dass die Massenentlassungen von Tausenden von Richtern und Staatsanwälten ohne ordnungsgemäße individuelle Anschuldigungen und ohne Mindestanforderungen an das Verfahren erfolgten. Dem Bericht zufolge wurden zahlreiche Richter und Staatsanwälte wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ohne entsprechende Beweise in Untersuchungshaft genommen und von Friedensrichterämtern, die nicht für die Inhaftierung anderer Richter zuständig sind, festgehalten. Die meisten von ihnen wurden Berichten zufolge im Gefängnis schlecht behandelt.

Darüber hinaus wird in dem Bericht festgestellt, dass der Ausnahmezustand als Vorwand für die Auflösung der freien Richtervereinigungen diente, die für den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Rolle spielen. Berichten zufolge wurden zwei Vereinigungen geschlossen, und der Vorsitzende einer von ihnen wurde verhaftet und zu zehn Jahren Haft verurteilt, während die größte Vereinigung, die als regierungsnah gilt, bestehen blieb.

95. Der Bericht dokumentiert zudem, dass das Parlament am 20. Januar 2017 achtzehn Verfassungsänderungen verabschiedete, die unter anderem den Einfluss der Exekutive auf das Verfassungsgericht verstärkten und den Obersten Justizrat durch geänderte Auswahl- und Ernennungsverfahren für seine Mitglieder unter volle politische Kontrolle stellten. Vor dem Hintergrund eines seiner Unabhängigkeit beraubten Justizrats zeigt der Bericht, dass die Türkei in großem Umfang neue Richter und Staatsanwälte eingestellt hat, die meisten von

ihnen in einem undurchsichtigen Auswahlverfahren und ohne angemessene Ausbildung. Diese neuen Richter sind ständig Zwangsversetzungen ausgesetzt.

Aus dem Bericht geht ferner hervor, dass die Aufhebung des Ausnahmezustands im August 2018 der politischen Kontrolle und den Zwangsversetzungen von Richtern und Staatsanwälten kein Ende gesetzt hat. Im Jahr 2019 sollen 4.027 Richter ohne Angabe von Gründen versetzt worden sein. Der Bericht bezieht sich unter anderem auch auf das gemeinsame Schreiben der Sonderberichterstatter des UN OHCHR an die türkische Regierung vom 26. August 2020, in dem betont wird, dass der Rechtsrahmen der Türkei zur Terrorismusbekämpfung der Regierung übermäßige Befugnisse über die Justiz einräumt und damit deren Unabhängigkeit untergräbt.

96. Zur Frage des effektiven Zugangs zur Justiz in der Türkei stellt der Bericht fest, dass Anfang 2014 Drohungen gegen Anwälte und Menschenrechtsverteidiger vor allem durch den Missbrauch der Anti-Terror-Strafbestimmungen einsetzten. Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 22. Dezember 2020 in der Rechtssache *Selahattin Demirtas gegen die Türkei*¹⁰⁷ fest, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Vereinigung in der Tat zu vage sind und zu weit ausgelegt werden.

Aus dem Bericht geht hervor, dass nach dem versuchten *Staatsstreich* 615 Anwälte verhaftet wurden und 1.600 Anwälte aufgrund von Anschuldigungen im Zusammenhang mit Terrorismus strafrechtlich verfolgt werden. Die Verhaftung und Inhaftierung von Anwälten hat ein Klima der Angst geschaffen, das es den Inhaftierten sehr schwer macht, einen Verteidiger zu konsultieren. Darüber hinaus wurden Berichten zufolge Menschenrechtsverteidiger durch die Schließung von 1.400 Vereinigungen auf der Grundlage von Notstandsverordnungen ins Visier genommen, und mehrere Vertreter von Nichtregierungsorganisationen wurden verfolgt.

Der Bericht stellt auch fest, dass das Recht auf Verteidigung durch die Notstandsdekrete in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird, insbesondere in Antiterrorfällen, z. B. durch das Recht der Staatsanwaltschaft, das Anwaltsgeheimnis auszusetzen und Inhaftierten für eine bestimmte Zeit den Zugang zu einem Anwalt zu verweigern. Darüber hinaus zeigt der Bericht, dass es häufig an glaubwürdigen Beweisen für Festnahmen und Verurteilungen mangelt. In der Regel würden die Anhörungen per Videokonferenz oder in geschlossenen Gerichtssälen abgehalten, und es würden geheime Zeugen eingesetzt. Dem Bericht zufolge ist die Untersuchungshaft im Rahmen der 2018 verabschiedeten Anti-Terror-Gesetzgebung zu einer Form der kollektiven und summarischen Bestrafung geworden.

97. Der Bericht äußert Bedenken hinsichtlich des wahrgenommenen Einflusses der Exekutive auf die Entscheidungen, die Zuständigkeit und die Praxis der "Friedensrichter in Strafsachen", die durch das am 28. Juni 2014 in Kraft getretene Gesetz Nr. 6545 geschaffen wurden, da sie über weitreichende Befugnisse verfügen (z. B. die Ausstellung von Durchsuchungsbefehlen, die Inhaftierung von Personen, die Sperrung von Websites oder die Beschlagnahme von Eigentum), ihre Entscheidungen nur von einer anderen Einzelrichterinstitution und nicht von einer höheren gerichtlichen Instanz überprüft werden können und die Entscheidungen selten ausreichend individuell begründet werden.

¹⁰⁷ EGMR, *Selahattin Demirtas v. Turkey*, [GC], Nr. 14305/17, Rn. 277, 22. Dezember 2020.

Diese Praktiken wurden Berichten zufolge in zahlreichen Fällen von Anwälten und Menschenrechtsverteidigern angewandt, die seit der Aufhebung des Ausnahmezustands festgenommen, inhaftiert und/oder verurteilt wurden.

98. Zu der Frage, ob das Justizsystem der Türkei einen wirksamen Rechtsschutz im Falle von Menschenrechtsverletzungen gewährleistet, wird in dem Bericht festgestellt, dass zahlreiche Entscheidungen zur Freilassung von Gefangenen nicht vollstreckt, sondern nach Kommentaren der Exekutive rasch wieder aufgehoben wurden. Darüber hinaus wurden die Entscheidungen des Verfassungsgerichts von den unteren Gerichten ignoriert¹⁰⁸.

Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht nach der Aufhebung des Ausnahmezustands Berichten zufolge die Umsetzung der Urteile des EGMR in zwei Fällen (*Baş gegen die Türkei*¹⁰⁹ und *Alparslan Altan gegen die Türkei*¹¹⁰) in einer Zulässigkeitsentscheidung vom 4. Juni 2020 abgelehnt. Darüber hinaus erinnert der Bericht daran, dass zwei Urteile des EGMR, in denen die sofortige Freilassung der Inhaftierten angeordnet wurde (*Demirtas gegen die Türkei*¹¹¹ und *Kavala gegen die Türkei*¹¹²), nicht vollstreckt wurden. Vielmehr wurde berichtet, dass die Inhaftierten im Rahmen neuer Ermittlungen erneut verhaftet wurden.

99. Obwohl die Kommission zur Überprüfung der im Rahmen des Ausnahmezustands getroffenen Maßnahmen am 23. Januar 2017 durch die Gesetzesverordnung Nr. 685 eingesetzt wurde, um Entlassungen, die Schließung von Vereinigungen und die Annullierung von Dienstgraden pensionierter Mitarbeiter, die durch Gesetzesverordnungen angeordnet wurden, zu überprüfen, stellt der Bericht fest, dass sie ineffektiv war. Das Hauptproblem ist dem Bericht zufolge der Mangel an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. In dem Bericht wird auch festgestellt, dass keine der beiden türkischen Menschenrechtsinstitutionen, die Nationale Menschenrechts- und Gleichstellungsinstitution (NHREI) und die Ombudsmann-Institution, über operative, strukturelle oder finanzielle Unabhängigkeit verfügen.

100. Die vom Präsidenten der Republik im Mai 2019 angekündigte Strategie zur Reform der Justiz für den Zeitraum 2019 bis 2023 ist Berichten zufolge nicht in der Lage, die wichtigsten Defizite in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz zu beheben.

C. DIE AUSSAGEN DER ZEUGEN

Faysal Sariyıldız

101. Der Zeuge ist ein verfolgter, inhaftierter und im Exil lebender kurdischer HDP-Politiker und ehemaliger Parlamentsabgeordneter. Er ist derzeit als Flüchtling in Europa. Der Zeuge verwies auf Dokumente, die belegen, dass Soldaten und Polizisten bei Einsätzen im kurdischen Teil der Türkei darüber informiert wurden, dass sie keine Angst haben müssten, für die Taten, die sie in dieser Region begangen haben, vor Gericht gestellt zu werden. Selbst wenn Zivilisten in der Nähe seien, könnten sie mit ihren Zerstörungen fortfahren.

¹⁰⁸ EGMR Mehmet Hasan Altan gegen Türkei, Nr. 13237/17, 20. März 2018.

¹⁰⁹ EGMR, *Baş v. Türkei*, Nr. 66448/17, 3. März 2020.

¹¹⁰ EGMR, *Alparslan Altan v. Türkei*, Nr. 12778/17, 16. April 2019.

¹¹¹ EGMR, *Demirtas v. Türkei*, Nr. 14305/17, 20. November 2018.

¹¹² EGMR, *Kavala v. Türkei*, Nr. 28749/18, 10. Dezember 2019.

Hasan Dursun

102. Der Zeuge war zwischen 2004 und 2016 als Staatsanwalt in verschiedenen Städten der Türkei tätig. Zwischen 2011 und 2014 diente er als Experte im Hohen Justizrat. Von 2012 bis 2013 war er Mitglied des Europarats, des Beirats der Europäischen Staatsanwälte. Der Zeuge sagte aus, dass er am 16. Juli 2016 von seinem Amt suspendiert und schließlich von seiner Funktion ausgeschlossen wurde. Am selben Tag wurde er auch festgenommen und verhaftet.

Der Zeuge gab an, dass er unmittelbar nach seiner Verhaftung den Staatsanwalt und die Richter aufgefordert habe, ihn mit den Beweisen zu konfrontieren. Nach Angaben des Zeugen bestand die Akte jedoch nur aus einer Seite - einer Entscheidung des Staatsanwalts von Ankara, mit der seine Verhaftung angeordnet wurde. Dieses Dokument enthielt keine konkreten Anschuldigungen oder Beweise. Dieser Seite, so der Zeuge, war eine Liste mit 2745 Namen von Richtern und Staatsanwälten beigefügt. Der Staatsanwalt und die Richter teilten dem Zeugen mit, dass sie ihn verhaften müssten, da sie sonst Gefahr liefen, selbst verhaftet zu werden.

Der Zeuge sagte aus, er habe dreißig Monate unter schweren Bedingungen im Gefängnis verbracht. Während dieser Zeit hatte er keinen Zugang zu seiner Akte, die geheim gehalten wurde. Normalerweise müsste ein bestimmtes Verfahren für Richter und Staatsanwälte eingehalten werden (wobei der Oberste Justizrat das Verfahren einleiten muss), aber dieses Verfahren wurde im Fall des Zeugen nicht eingehalten, erklärte er. Der Zeuge beschwerte sich hierüber, jedoch ohne Ergebnis. Während seiner Inhaftierung hatte er nach eigenen Angaben keinen Zugang zu einem Anwalt, da alle Gespräche von den Behörden abgehört wurden. Während seiner Haft gab der Zeuge an, gefoltert worden zu sein.

Die Inhaftierung des Zeugen wurde verlängert, da der Oberste Justizrat seine Anklageerhebung um fast 2 Jahre verzögerte.

Der Zeuge wurde schließlich zu 7 Jahren, 9 Monaten und 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Beweis, der gegen ihn verwendet wurde, war nach Angaben des Zeugen die Tatsache, dass er im Ausland gearbeitet hatte und einen Dokortitel besaß. Es gab keine Beweise dafür, dass er seine Pflicht vernachlässigt hatte. Nach seiner Entlassung konnte der Zeuge keine Arbeit mehr finden und floh schließlich ins Ausland.

Süleyman Bozoglu

103. Der Zeuge sagte aus, dass er 15 Jahre lang Richter war und als Ermittlungsrichter bei der Strafvollversammlung des Obersten Gerichtshofs tätig war. Zwischen 2012 und 2014 war er Mitglied von YARSAV und Mitglied des Vorstands.

Er gab an, dass er im Juli 2016 nicht im Amt gewesen sei, da er einen einjährigen Urlaub genommen habe, um sich um seine beiden autistischen Kinder zu kümmern. Am 16. Juli 2016 stellte der Zeuge jedoch fest, dass sein Name vom Obersten Justizrat auf die Liste der zu

inhaftierenden Richter gesetzt worden war. Er beschloss, zu Hause auf die Behörden zu warten, und stellte sich schließlich am 22. Juli 2016 mit seinen Anwälten bei der Staatsanwaltschaft vor.

Der Zeuge gab an, dass er darum gebeten habe, mit den Beweisen konfrontiert zu werden, die Akte jedoch nur aus einem einseitigen Schreiben bestand, in dem seine Verhaftung angeordnet wurde und dem eine Liste mit den Namen aller anderen Richter und Staatsanwälte, die verhaftet werden sollten, beigefügt war. Der Zeuge gab auch an, dass das spezifische rechtliche Verfahren zur Verfolgung von Richtern nicht eingehalten wurde. Der Zeuge erhob sofort Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, aber der Staatsanwalt fuhr dennoch mit der Vernehmung fort.

Während seiner Inhaftierung sagte der Zeuge aus, dass sein Recht, mit einem Anwalt zu sprechen, auf maximal dreißig Minuten beschränkt war und alle Treffen zwischen Mandant und Anwalt auf Video aufgezeichnet und von den Wachen beobachtet wurden. Auch Briefe an seine Anwälte wurden von den Behörden gelesen und mit dem Vermerk "gesehen" versehen.

Nach 11 Monaten wurde die erste Anklage gegen ihn erhoben. Der Zeuge gab an, dass er in dieser Zeit nie die Möglichkeit hatte, vor einem Richter zu erscheinen, um seine fortgesetzte Inhaftierung anzufechten. Er hatte keine Möglichkeit, gegen die Verlängerung seiner Haft Einspruch zu erheben. Als der Zeuge vor Gericht erschien, gab er an, dass er nicht die Möglichkeit hatte, alle in der Anklageschrift genannten Beweise einzusehen. Der Zeuge wurde in seiner Verteidigung auch dadurch behindert, dass er nicht genügend Zeit für die Vorbereitung seiner Verteidigung erhielt. Bestimmte Beweismittel konnten überhaupt nicht eingesehen werden.

Der Zeuge sagte aus, dass er schließlich 16 Monate lang im Gefängnis blieb. Er wurde zu einer Haftstrafe von 8 Jahren, 1 Monat und 5 Tagen verurteilt, aber aufgrund der gesundheitlichen Situation seiner beiden Söhne entlassen.

Der Zeuge erklärte auch, dass mehr als 1000 Richter auf der Grundlage einer einzigen gerichtlichen Entscheidung zu einer längeren Haft verurteilt wurden, in der keine rechtliche Begründung und nur ein allgemeiner Rechtfertigungsparagraph für alle diese längeren Haftstrafen genannt wurde.

D. DIE STELLUNGNAHME DES TRIBUNALS

104. Auf der Grundlage der ihm vorgelegten Dokumente, Berichte und Zeugenaussagen ist das Tribunal zu folgender Auffassung gelangt:

Das Tribunal stellt fest, dass die Türkei im Zeitraum zwischen 2010 und 2013 wichtige Reformen in ihrem Rechts- und Justizsystem durchgeführt hat. Das Tribunal verweist insbesondere auf die 2010 verabschiedete Verfassungsreform, mit der die Befugnisse des Verfassungsgerichts zur Entgegennahme von Einzelklagen zum Schutz der Menschenrechte erweitert und die Zusammensetzung und das Ernennungsverfahren für die Mitglieder des Hohen Justizrats geändert wurden. Diese Reform war ein Schritt in die richtige Richtung, um

die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten und den Zugang des Einzelnen zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen zu garantieren.

105. Das Tribunal stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Rechtsstaatlichkeit durch die Reaktion der Regierung auf die Gezi-Park-Proteste im Juni 2013 und die konkrete Androhung der strafrechtlichen Verfolgung von hochrangigen Staatsbeamten wegen Korruption im Dezember 2013 sehr schnell destabilisiert wurde, obwohl der geltende Rechtsrahmen wirksame Garantien bot.

106. Erstens stellt das Tribunal fest, dass mehrere (Änderungs-)Gesetze verabschiedet wurden, die die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen. Insbesondere verweist das Tribunal auf das Gesetz Nr. 6524 vom 26. Februar 2014, das die Unabhängigkeit des Obersten Justizrates einschränkte. Obwohl dieses Gesetz später vom Verfassungsgericht mit Wirkung *ex tunc* für nichtig erklärt wurde, stellt das Tribunal fest, dass es bis dahin die Grundlage für die Versetzung zahlreicher Richter und Staatsanwälte ohne deren Zustimmung, die Neuverteilung von Fällen und die Ernennung neuer Richter in einem intransparenten Auswahlverfahren und ohne angemessene Ausbildung gebildet hatte. Darüber hinaus wurde die politische Kontrolle über den Obersten Justizrat und das Verfassungsgericht durch mehrere am 20. Januar 2017 verabschiedete Verfassungsänderungen gestärkt, mit denen die Auswahl- und Ernennungsverfahren für ihre Mitglieder geändert wurden. Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Kontrolle der Exekutive über die Justiz festschreiben, stellen nach Ansicht des Tribunals einen offensichtlichen Verstoß gegen die geltenden internationalen Grundsätze zur Unabhängigkeit der Justiz dar.

107. Zweitens stellt das Tribunal mit Besorgnis fest, dass zusätzlich zu den gewaltsamen Umsiedlungen rund 4.560 Richter und Staatsanwälte nach dem versuchten *Staatsstreich auf der Grundlage* einer vom Hohen Justizrat erstellten Liste entlassen wurden.

108. Drittens stellt das Tribunal fest, dass mehrere Richter und Staatsanwälte, die von der Regierung missbilligte Entscheidungen getroffen oder Ermittlungen durchgeführt hatten, nach dem versuchten *Staatsstreich* wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung kurzerhand verhaftet und in Untersuchungshaft genommen wurden. Dies stellt nach Ansicht des Gerichts eine schwerwiegende Einschüchterung der Judikative dar.

109. Das Tribunal ist der Ansicht, dass in einer solchen Situation die fehlende Unabhängigkeit der Justiz und der mangelhafte Rechtsrahmen den effektiven Zugang zur Justiz in der Türkei im Wesentlichen beeinträchtigen.

Das Tribunal verweist in diesem Zusammenhang auf die nationalen Anti-Terror-Strafvorschriften, die zu vage sind und zu weit ausgelegt werden, wie der EGMR in seinem Urteil vom 22. Dezember 2020 in der Rechtssache *Selahattin Demirtas gegen die Türkei*¹¹³ festgestellt hat. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass die durch Notstandsdekrete eingeführten weitreichenden Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung, insbesondere in Anti-Terror-Fällen, seiner Meinung nach nicht mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei vereinbar sind.¹¹⁴ Das Tribunal ist ferner besorgt

¹¹³ EGMR, *Selahattin Demirtas gegen die Türkei*, Nr. 14305/17, 22. Dezember 2020, § 277.

¹¹⁴ Siehe unter anderem in Bezug auf die verlängerte Dauer der Untersuchungshaft: EGMR, *Aksoy v. Türkei*, Nr. 21987/93, 12. Dezember 1996, § 66. "Der Gerichtshof erinnert an seine Entscheidung in der

über die strafrechtliche Verfolgung zahlreicher Anwälte und Menschenrechtsverteidiger als offensichtliches Mittel, um die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung für Inhaftierte weiter zu verringern. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass mit dem Gesetz 6545¹¹⁵ "Friedensrichter in Strafsachen" eingesetzt wurden, die weitreichende Befugnisse haben, wie z. B. die Ausstellung von Durchsuchungsbefehlen, die Inhaftierung von Personen, die Sperrung von Websites oder die Beschlagnahme von Eigentum, ohne dass eine wirksame Überprüfung durch eine höhere Justizbehörde erfolgt.

110. Schließlich äußert das Tribunal besondere Besorgnis über die fehlende Umsetzung zweier Urteile des EGMR, in denen die sofortige Freilassung von Inhaftierten angeordnet wurde (*Demirtas gegen die Türkei*¹¹⁶ und *Kavala gegen die Türkei*¹¹⁷), sowie über die jüngste Position des Verfassungsgerichts¹¹⁸, wonach die Auslegung nationaler Gesetze über die Inhaftierung von Mitgliedern des Justizapparats den türkischen Gerichten und nicht dem EGMR obliegt, womit es sich offen weigert, zwei Entscheidungen des EGMR nachzukommen.

¹¹⁹

111. Nach Ansicht des Tribunals und unter Hinweis auf die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz sowie die vorherrschende Kultur der Straflosigkeit (die in Kapitel 4 behandelt wird) ist ein effektiver Zugang zur Justiz und damit der Schutz der grundlegenden Menschenrechte beim derzeitigen Zustand des Justizsystems in der Türkei illusorisch.

6. KAPITEL 6: VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

Frage 10: Müssen wir die Folterungen sowie die nationalen und extraterritorialen Entführungen, wie sie in den Berichten vor dem Türkei-Tribunal beschrieben werden, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Römischen Statuts qualifizieren?

A. GELTENDER RECHTSRAHMEN

112. Das Tribunal stellt fest, dass er gemäß seiner Verfahrensordnung nur das Mandat hat, sich mit den "Menschenrechtsbestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention

Rechtssache Brogan und andere gegen das Vereinigte Königreich (Urteil vom 29. November 1988, Serie A Nr. 145-B, S. 33, Rdnr. 62), wonach ein Zeitraum von vier Tagen und sechs Stunden Untersuchungshaft ohne richterliche Kontrolle nicht unter die strengen zeitlichen Beschränkungen des Artikels 5 § 3 (Art. 5-3) fällt. Daraus folgt eindeutig, dass der Zeitraum von vierzehn oder mehr Tagen, in dem Herr Aksoy festgehalten wurde, ohne einem Richter oder einem anderen Gerichtsbeamten vorgeführt zu werden, nicht dem Erfordernis der "Unverzüglichkeit" entsprach.

¹¹⁵ Dated vom 8. Juni 2014, in Kraft getreten am 28. Juni 2014.

¹¹⁶ EGMR, *Demirtas v. Türkei*, Nr. 14305/17, 20. November 2018.

¹¹⁷ EGMR, *Kavala v. Türkei*, Nr. 28749/18, 10. Dezember 2019.

¹¹⁸ Die Zulässigkeitsentscheidung vom 4. Juni 2020.

¹¹⁹ EGMR, *Baş v. Türkei*, Nr. 66448/17, 3. März 2020; EGMR, *Alparslan Altan v. Türkei*, Nr. 12778/17, 16. April 2019.

und anderer von der Republik Türkei ratifizierter internationaler Menschenrechtsübereinkommen zu befassen und die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu prüfen." Da die Türkei nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist¹²⁰, hat der Gerichtshof kein Mandat zur Beurteilung der Situation gemäß dem Römischen Statut.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind jedoch Teil des Völkergewohnheitsrechts¹²¹ und des *Jus cogens* und fallen als solche in den Anwendungsbereich des Mandats des Tribunals. Das Völkergewohnheitsrecht ist die Gesamtheit der internationalen Verpflichtungen, die sich aus etablierten internationalen Praktiken ergeben. Jus-Cogen-Normen haben in der internationalen Hierarchie einen höheren Rang als das Vertragsrecht und sogar "gewöhnliche" Gewohnheitsregeln. Solche Normen sind nicht abdingbar und haben Vorrang vor allen anderen Normen.¹²²

113. Um nach dem Völkergewohnheitsrecht ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darzustellen, muss ein Verbrechen im Kontext und als Teil eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung begangen werden.¹²³ Dies ist das kontextuelle Element von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das in fünf Unterelemente unterteilt ist:¹²⁴

1. Es muss einen Angriff geben.
2. Der Angriff muss sich gegen die Zivilbevölkerung richten.
3. Der Angriff muss weit verbreitet oder systematisch sein.
4. Es muss ein hinreichender Zusammenhang zwischen den Handlungen des Beschuldigten und dem Angriff bestehen.
5. Der Angeklagte muss gewusst haben, dass es einen weit verbreiteten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung gab und dass die Taten Teil dieses Angriffs waren.

114. Ein **Angriff** ist definiert als eine Verhaltensweise, die die Begehung von Gewalttaten beinhaltet.¹²⁵ Dieser Begriff weist darauf hin, dass ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nur eine Anhäufung von unverbundenen, zufälligen oder isolierten kriminellen Handlungen ist, sondern vielmehr Teil eines kollektiven kriminellen Unterfangens.¹²⁶ Der

¹²⁰ UN-Generalversammlung, Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (zuletzt geändert 2010), 17. Juli 1998.

¹²¹ Unter anderem: *Ankläger gegen Tadić*, Rechtssache Nr. IT-94-1-A, Urteil vom 15. Juli 1999, § 648.

¹²² Unter anderem: *Staatsanwaltschaft gegen Kupreškić und andere*, Rechtssache Nr. IT-95-16-T, Urteil vom 14. Januar 2000, § 550.

¹²³ U.a.: *Staatsanwalt v. Naletilić & Martinović*, Fall Nr. IT-98-34-T, Urteil, 31. März 2003, § 232; *Staatsanwalt v. Tadić*, Fall Nr. IT-94-I-T, Gutachten und Urteil, 7. Mai 1997, §§ 618, 626; *Staatsanwalt v. Kordić & Čerkez*, Fall Nr. IT-95-14/2-T, Urteil, 26. Februar 2001, Rdnr. 172-87; *Staatsanwalt gegen Kunarac et al.*, Rechtssache Nr. IT-96-23-7 & IT-96-23/1-T, Urteil, 22. Februar 2001, Rdnr. 410; *Staatsanwalt gegen Tadić*, Rechtssache Nr. IT-94-1-A, Urteil, 15. Juli 1999, Rdnr. 247-72.

¹²⁴ U.a.: *Ankläger gegen Kunarac u. a.*, Rechtssache Nr. IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Urteil, 12. Juni 2001, § 85; *Ankläger gegen Vasiljević*, Rechtssache Nr. IT-98-32-T, Urteil, 29. November 2002, § 28; *Ankläger gegen Ntagerura u. a.*, Rechtssache Nr. ICTR-99-46-T, Urteil und Strafurteil, 25. Februar 2004, § 698.

¹²⁵ U.a.: *Kunarac et al.* Trial Judgement § 415; *Kunarac et al.* Appeal Judgement § 86; *Prosecutor v. Tadić*, Case No. IT-94-1, Decision on the Defence Motion on the Form of the Indictment, 14. November 1995, § 11; *Vasiljević* Trial Judgement § 29; *Prosecutor v. Bemba*, Judgment Pursuant to Article 74 of the Statute, ICC-01/05-01/08-3343, 21 March 2016, paras 148-69.

¹²⁶ *Ankläger gegen Ntaganda*, Urteil, ICC-01/04-02/06, 8. Juli 2019, § 662; *Ankläger gegen Rašević & Todović*, Nr. X-KR/06/275, Urteil, 28. Februar 2008, § 41.

Begriff des "Angriffs" setzt somit eine Vielzahl miteinander verbundener krimineller Handlungen voraus, ohne jedoch eine Mindestschwelle festzulegen.¹²⁷ Diese Handlungen können alle in einem einzigen Vorfall, bei dem viele Straftaten begangen werden, oder in einer Abfolge von Gewalttaten begangen werden.¹²⁸ Sie können Handlungen umfassen, die selbst Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, aber auch andere Straftaten. Der Begriff "Angriff" setzt nicht voraus, dass ein bewaffneter Konflikt oder militärische Operationen vorliegen.¹²⁹

115. Der Angriff muss **gegen die Zivilbevölkerung gerichtet** sein. Dieses Erfordernis kann auch erfüllt sein, wenn bestimmte Gruppen von Einzelpersonen innerhalb der Bevölkerung, die sich beispielsweise durch religiöse, rassische oder ethnische Merkmale auszeichnen, angegriffen werden.¹³⁰ Um eine "Bevölkerung" im Sinne dieses Erfordernisses zu bilden, muss eine Anzahl von Personen eine hinreichend stabile und identifizierbare Gruppe bilden und darf nicht willkürlich oder zufällig zusammenkommen.¹³¹ Der Begriff "Zivilisten" bezieht sich auf Personen, die nicht an militärischen Aktivitäten oder bewaffnetem Widerstand beteiligt sind.¹³²

116. Der Angriff sollte **weit verbreitet** oder **systematisch** sein.¹³³ Der weit verbreitete oder systematische Charakter des Angriffs ist ein relativer Begriff, d. h. er wird an dem gemessen, was im vorliegenden Fall als Ziel der Zivilbevölkerung identifiziert wird.¹³⁴ Ob es sich um einen weitverbreiteten oder systematischen Angriff handelt, muss anhand der eingesetzten Mittel, Methoden und Ressourcen sowie des Ergebnisses des Angriffs festgestellt werden.¹³⁵ Der Begriff "weitverbreitet" bezieht sich auf das Ausmaß des Angriffs und die Zahl der Opfer, während der Begriff "systematisch"¹³⁶ auf den organisierten Charakter der Gewalttaten und

¹²⁷ *Ankläger gegen Bemba*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, ICC-01/05-01/08-3343, 21. März 2016, § 150; *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Case No. IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Judgment, 12 June 2001, paras 96, 100; *Prosecutor v. Kupreškić et al.*, Case No. IT-95-16-T, Judgment, 14 January 2000, § 550.

¹²⁸ *Ankläger gegen Tolimir*, Rechtssache Nr. IT-05-88/2-T, Urteil vom 12. Dezember 2012, § 701; *Situation in der Republik Kenia*, Beschluss gemäß Artikel 15 des Römischen Statuts über die Genehmigung einer Untersuchung der Situation in der Republik Kenia, ICC-01/09-19, 31. März 2010, Abs. 103-14.

¹²⁹ *Ankläger gegen Ntaganda*, Urteil, ICC-01/04-02/06, 8. Juli 2019, § 662.

¹³⁰ U.a.: *Staatsanwalt gegen Đorđević*, Rechtssache Nr. IT-05-87/1-T, Öffentliches Urteil mit vertraulichem Anhang, 23. Februar 2011, Rn. 1592, 1599-1600.

¹³¹ *Staatsanwaltschaft gegen Blaškić*, Rechtssache Nr. IT-95-14-T, Urteil vom 3. März 2000, § 207.

¹³² *Inter alia: Staatsanwalt gegen Kličković & Drijača*, Nr. X-KR-06/213, Urteil zweiter Instanz, 7. Mai 2013, § 55.

¹³³ U.a.: *Staatsanwalt gegen Đorđević*, Rechtssache Nr. IT-05-87/1-T, öffentliches Urteil mit vertraulichem Anhang, 23. Februar 2011, § 1590; *Staatsanwalt gegen Tolimir*, Rechtssache Nr. IT-05-88/2-T, Urteil, 12. Dezember 2012, § 698; *Staatsanwalt gegen Lukić & Adamović*, Nr. S1 1 K 003359 12 Kžk, Urteil der zweiten Instanz, 8. November 2013, § 70.

¹³⁴ *Staatsanwaltschaft v. Kunarac et al.*, Rechtssache Nr. IT-96-23-7 & IT-96-23/1-T, Urteil, 22. Februar 2001, § 430; *Staatsanwaltschaft v. Kunarac et al.*, Rechtssache Nr. IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Urteil, 12. Juni 2001, § 95; *Staatsanwaltschaft v. M. Radić et al.*, Nr. X-KR-05/139, Urteil der zweiten Instanz, 9. März 2011, § 166.

¹³⁵ *Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al.*, Rechtssache Nr. IT-96-23-7 & IT-96-23/1-T, Urteil, 22. Februar 2001, § 430; *Staatsanwaltschaft gegen Kunarac et al.*, Rechtssache Nr. IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Urteil, 12. Juni 2001, § 95; *Staatsanwaltschaft gegen Limaj et al.*, Rechtssache Nr. IT-03-66-T, Urteil, 30. November 2005, § 210.

¹³⁶ *Ankläger gegen Tadić*, Fall Nr. IT-94-1-A, Urteil, 15. Juli 1999, § 648; *Ankläger gegen Semanza*, Fall Nr. ICTR-97-20-T, Urteil und Strafurteil, 15. Mai 2003, § 329; *Ankläger gegen Niyitegeka*, Fall Nr. ICTR-96-14-T, Urteil und Strafurteil, 16. Mai 2003, § 439; *Ankläger gegen Katanga*, Urteil gemäß Artikel 74 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. *Niyitegeka*, Fall Nr. ICTR-96-14-T, Urteil

die Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens hinweist.¹³⁷ Muster von Straftaten, d. h. die nicht zufällige Wiederholung ähnlicher krimineller Handlungen auf regelmäßiger Basis, weisen auf solche systematischen Vorkommnisse hin.¹³⁸

117. Da das Gericht die mögliche individuelle strafrechtliche Verantwortung in Einzelfällen nicht beurteilen kann, berücksichtigt es das vierte und fünfte Kontextelement nicht, da dies eine Beurteilung des spezifischen Verhaltens und des Vorsatzes eines Angeklagten beinhalten würde.

B. BERICHT

118. In dem Bericht wird festgestellt, dass ein weit verbreiteter oder systematischer Angriff gegen einen Teil der Zivilbevölkerung in der Türkei vorliegt und stattgefunden hat. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, stützt er sich auf die Berichte "Entführungen in der Türkei" und "Folter in der Türkei" sowie auf die Auslegung der kontextbezogenen Elemente durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH). In dem Bericht wird festgestellt, dass die Rechtsprechung des IStGH in dieser Hinsicht maßgebend ist, da das Römische Statut sowohl eine Kodifizierung des bestehenden Völkerrechts als auch eine Weiterentwicklung desselben darstellt.

119. Der Bericht stellt fest, dass ein gegen die Zivilbevölkerung gerichteter Angriff vorliegt, da die Statistiken zeigen, dass das Auftreten von Folter in der Türkei keine bloße Anhäufung von zufälligen Handlungen ist. Vielmehr handelt es sich um eine Vorgehensweise, bei der Folter eingesetzt wird, um Geständnisse von vermeintlichen Terroristen zu erlangen und die Namen anderer vermeintlicher Terroristen zu erfahren. Darüber hinaus setzt das gewaltsame Verschwindenlassen ein gewisses Maß an Organisation und Vorbereitung voraus. Dem Bericht zufolge werden zwei spezifische Gruppen (Personen, die der Gülen-Bewegung zugerechnet werden oder diese unterstützen, und die kurdische Bevölkerung) ins Visier genommen, was bestätigt, dass die Folterungen und das gewaltsame Verschwindenlassen nicht zufällig erfolgen. Schließlich zeigen die Statistiken, dass die quantitative Schwelle erreicht ist.

120. Hinsichtlich des weitverbreiteten oder systematischen Charakters des Angriffs stellt der Bericht fest, dass diese Anforderungen alternativ gelten. Er schließt aus der Rechtsprechung des IStGH, dass der Begriff "weit verbreitet" definiert werden kann als "massiv, häufig, in großem Maßstab, gegen eine Vielzahl von Opfern gerichtet", wobei die Bewertung auf der Grundlage der einzelnen Fakten erfolgen muss, während ein Angriff als "systematisch" angesehen werden kann, wenn "eine nicht zufällige Wiederholung von Verbrechen" oder "die Unwahrscheinlichkeit ihres zufälligen Auftretens" vorliegt. Wendet man diese Definitionen auf die Situation in der Türkei an, so stellt der Bericht fest, dass unter Berücksichtigung der Zahl

und Strafurteil, 16. Mai 2003, § 439; *Ankläger gegen Katanga*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, ICC-01/04-01/07-3436, 7. März 2014, Abs. 1098.

¹³⁷ *Prosecutor v. Kunarac et al.*, Case No. IT-96-23 & IT-96-23/1-A, Urteil, 12. Juni 2001, § 94; *Prosecutor v. Akayesu*, Case No. ICTR-96-4-T, Urteil, 2. September 1998, § 580; *Prosecutor v. Gbagbo*, Decision on the Confirmation of Charges against Laurent Gbagbo, ICC-02/11-01/11-656-Red, 12. Juni 2014, Abs. 223 und 225.

¹³⁸ *Ankläger gegen Krajišnik*, Rechtssache Nr. IT-00-39-T, Urteil, 27. September 2006, § 710; *Ankläger gegen Katanga*, Urteil gemäß Artikel 74 des Statuts, ICC-01/04-01/07-3436, 7. März 2014, § 1123.

der Opfer im Verhältnis zur Größe der Zielgruppen, der Schwere der Taten und der starken Auswirkungen auf die Zielgruppen Folter in der Türkei als weit verbreitet angesehen werden kann. Ferner heißt es in dem Bericht, dass die Folter in der Türkei aufgrund der hohen Zahlen über einen langen Zeitraum, der gezielten Ausrichtung auf bestimmte Gruppen, des Vorhandenseins wiederkehrender Muster und des Einsatzes spezialisierter Teams auch als systematisch angesehen werden kann. Der Bericht räumt ein, dass die Einstufung der von den türkischen Behörden durchgeführten internen und/oder internationalen Entführungen als weit verbreitet im Sinne des Römischen Statuts umstritten ist. Der Bericht stellt jedoch fest, dass es unstrittig ist, dass diese Entführungen in diesem Rahmen als systematisch anzusehen sind.

121. In Bezug auf das dritte Kontextelement, wonach sich der Angriff gegen eine beliebige Zivilbevölkerung richten muss, stellt der Bericht fest, dass die Opfer von Folterungen und gewaltsamem Verschwindenlassen nicht zufällig ausgewählt werden, sondern zwei regierungskritischen Gruppen angehören und aus diesem Grund entführt und/oder gefoltert werden: der Gülen-Bewegung und dem kurdischen Volk.

Nach dem Römischen Statut muss der Angriff auch im Rahmen oder zur Förderung einer staatlichen oder organisatorischen Politik zur Begehung eines solchen Angriffs durchgeführt werden. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass dieses zusätzliche Kontextelement auch im Fall der Türkei erfüllt ist. Er stellt fest, dass die Politik des türkischen Staates wie folgt beschrieben werden kann: Durch die Folterung und Entführung von Personen, die angeblich mit der Gülen-Bewegung, deren Mitglieder er als Terroristen bezeichnet, und der kurdischen Bevölkerung in Verbindung stehen, will der türkische Staat sie zu einem Geständnis bringen und sie physisch bestrafen. Der Staat versucht auch, Informationen - ob wahr oder falsch - über andere Personen zu erhalten, die ihrerseits gefoltert werden sollen. Alle diese Personen werden dann auf der Grundlage von unter Folter gemachten Erklärungen zu langen Haftstrafen verurteilt.

Der Bericht stellt fest, dass die Politik der Folter auf allen Ebenen des Staates, d. h. auf der Ebene des Gesetzgebers, der Regierung, der Gouverneure, der Justiz und der Sicherheitsdienste, direkt oder indirekt organisiert, gefördert, aktiv unterstützt oder toleriert wird. In Bezug auf das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen stellt der Bericht fest, dass es die Koordinierung verschiedener staatlicher Stellen erfordert und erhebliche Ressourcen notwendig sind, was auf eine Beteiligung des Staates hindeutet. Darüber hinaus führt das (interne) gewaltsame Verschwindenlassen zu Straflosigkeit, da wirksame Ermittlungen verweigert werden und der Zugang der Opfer zur Justiz eingeschränkt wird. In Bezug auf das extraterritoriale Verschwindenlassen von Personen verweist der Bericht auf die Erklärungen der Regierung, die diese staatliche Politik offen zugibt und sich sogar mit ihren Ergebnissen rühmt.

122. Schließlich wird in dem Bericht festgestellt, dass ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere der in Artikel 7 Absatz 1 des Statuts genannten zugrunde liegenden Straftaten im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs begangen werden. Im Falle der Türkei handelt es sich bei den zugrunde liegenden Straftaten um Folter und das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen, die dem Bericht zufolge mit der Definition der Verbrechen der Folter und des gewaltsamen Verschwindenlassens im Römischen Statut übereinstimmen.

C. DIE STELLUNGNAHME DES GERICHTES

123. Das Tribunal bekräftigt nachdrücklich, dass es nicht das Mandat hat, die mögliche individuelle strafrechtliche Verantwortung in bestimmten Fällen zu beurteilen. Das Tribunal ist jedoch aufgerufen, eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob die Folterungen und Entführungen, die seiner Ansicht nach in der Türkei stattgefunden haben und weiterhin stattfinden (siehe Kapitel 1 und 2), Teil eines spezifischen, globalen Kontextes sind, der es erlauben würde, sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht und dem *Jus cogens* zu qualifizieren.

Auf der Grundlage der dem Tribunal vorgelegten¹³⁹ Informationen ist es der Ansicht, dass zumindest seit dem versuchten *Staatsstreich* im Juli 2016 Folter und Verschwindenlassen systematisch und organisiert erfolgt sind. In diesem Zusammenhang verweist das Tribunal insbesondere auf die hohe Zahl der gemeldeten Fälle, das Vorhandensein¹⁴⁰ von Spezialteams für Folter, das Fehlen wirksamer Ermittlungen und die vorherrschende Straflosigkeit von Staatsbediensteten,¹⁴¹ den mangelhaften Rechtsrahmen,¹⁴² die fehlende Durchsetzung von EGMR-Entscheidungen¹⁴³ und die schwerwiegenden, lang anhaltenden Auswirkungen dieser schweren Menschenrechtsverletzungen auf die Opfer und ihre Familien. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass die Folterungen und das Verschwindenlassen von Personen, die als Regierungsgegner angesehen werden, gezielt gegen Zivilpersonen gerichtet sind.

Das Tribunal ist daher der Ansicht, dass diese Folterungen und das Verschwindenlassen nicht als bloße Einzelfälle betrachtet werden können. Vielmehr sind sie nach Ansicht des Tribunals als Teil eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung zu betrachten, der mindestens seit Juli 2016 in der Türkei stattgefunden hat.

Das Tribunal ist daher der Ansicht, dass die in der Türkei begangenen Folterungen und das Verschwindenlassen von Personen, die vor einer geeigneten Instanz angeklagt werden, vorbehaltlich des Nachweises des spezifischen Wissens und des Vorsatzes der Angeklagten, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten können.

¹³⁹ Einschließlich der sechs Berichte, der Begleitdokumente und der Zeugenaussagen.

¹⁴⁰ Siehe Kapitel 1 und 2.

¹⁴¹ Siehe Kapitel 4.

¹⁴² Siehe Kapitel 5.

¹⁴³ Zum Beispiel die folgenden Entscheidungen: EGMR, *Demirtas v. Turkey*, Nr. 14305/17, 20. November 2018; EGMR, *Kavala v. Turkey*, Nr. 28749/18, 10. Dezember 2019; EGMR, *Baş v. Turkey*, Nr. 66448/17, 3. März 2020 und EGMR, *Alparslan Altan v. Turkey*, Nr. 12778/17, 16. April 2019.

ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME DES TÜRKIE-TRIBUNALS

124. Als ein Meinungs-Tribunal wurde das Türkei-Tribunal damit beauftragt, Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen, die unter der Gerichtsbarkeit der Türkei stattfinden, unabhängig zu bewerten und darüber zu berichten. Diese Stellungnahme ist nicht rechtsverbindlich, kann aber als Quelle mit moralischer Autorität zur Sensibilisierung dienen. Schweigen ist in der Tat der größte Feind der grundlegenden Menschenrechte.

125. Das Tribunal ist unabhängig. Alle seine RichterInnen haben Erfahrung im Bereich der Menschenrechte. Drei von ihnen waren RichterInnen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Einer der Richter des Tribunals war Richter am südafrikanischen Verfassungsgericht, dem obersten Gericht des Landes. Ein Richter bekleidete leitende Positionen bei den Vereinten Nationen. Ein weiterer Richter bekleidete eine leitende Position in einer angesehenen internationalen Organisation der Zivilgesellschaft. Alle RichterInnen sind oder waren Professoren an bekannten Universitäten. Keiner der RichterInnen des Tribunals hat Verbindungen zur Türkei oder einer anderen Partei, die zu einer unzulässigen Bevorzugung oder Befangenheit führen könnten. Sie haben ihre Aufgabe *unentgeltlich* erfüllt. Dieses einstimmige Gutachten ist das Ergebnis ernsthafter Überlegungen und intensiver Debatten.

126. Die Anhörung des Tribunals war eine aufschlussreiche und tiefgreifende Erfahrung. Sie wird hoffentlich dazu beitragen, die Wachsamkeit in Bezug auf die Menschenrechtslage nicht nur in der Türkei, sondern auch in der Region und sogar weltweit zu erhöhen.

127. Das Gutachten des Tribunals stützt sich auf die internationalen und europäischen Menschenrechtsnormen sowie auf die Informationen, die dem Tribunal von den Expertenberichterstatern und den Zeugenaussagen zur Verfügung gestellt wurden.

Soweit die türkische Regierung in der Lage gewesen wäre, dem Tribunal Informationen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für das Mandat des Tribunals von Bedeutung sind, ist es bedauerlich, dass sie dies nicht getan hat.

Die dem Tribunal vorgelegten Sachverständigenberichte waren gründlich, detailliert und umfassend. Sie enthielten äußerst wertvolle Informationen.

Die Stellungnahme des Tribunals stützt sich auf die Gesamtheit der Informationen, die sich aus den Berichten und den mündlichen Aussagen ergeben.

128. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der behandelten Themen unterschieden sich Präsentation, Art und Inhalt der mündlichen Zeugenaussagen zwangsläufig. Die Zeugen erzählten die Geschichten ihrer jeweiligen Erfahrungen. Menschliche Schwächen traten dabei verständlicherweise manchmal in den Vordergrund. Einige Zeugen waren nervös, andere emotional. Einige wenige zeigten Symptome eines Traumas und werden hoffentlich medizinisch oder psychologisch betreut werden. Das Tribunal würdigt den Mut, den die Zeugen während ihrer Aussage bewiesen haben, und ihren Beitrag, das Schweigen zu brechen.

Einige der vorgetragenen Zeugenaussagen waren rührend, andere eher abschreckend. Ein Zeuge sagte beispielsweise, als er seine Entführer fragte, wo er sich befinde, sei ihm gesagt worden, er sei "an einem Ort, der weder existiert noch nicht existiert". Andere erzählten dem Tribunal nicht nur, wie sie körperlich gefoltert wurden, sondern auch von Drohungen, dass ihre Frauen und Töchter vergewaltigt werden würden. Das Tribunal ist sich der langfristigen und vielleicht immerwährenden Folgen grober Menschenrechtsverletzungen für zukünftige Generationen bewusst. Das Tribunal hofft, dass seine Stellungnahme dazu anregen und ermutigen wird, die Achtung und den Schutz der Menschenwürde und der Rechte aller zu verbessern.

Die Zeugen sagten nicht unter Eid aus. Da die türkische Regierung oder ihre Vertreter nicht anwesend waren, wurden die Aussagen nicht überprüft, z. B. durch ein Kreuzverhör. Keiner der Zeugen widersprach anderen Zeugen oder dem Inhalt der Berichte. Mehrere bestätigten zudem die Angaben in den Berichten.

129. Das Tribunal wurde beauftragt, sich mit sechs Themen zu befassen: Folter, Entführung, Pressefreiheit, Straffreiheit, Unabhängigkeit der Justiz und die Frage, ob die Handlungen der türkischen Regierung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Diese Themen überschneiden sich natürlich. So wird beispielsweise jemand, der entführt wird und verschwindet, häufig gefoltert. Ohne eine freie Presse, die über die Ereignisse, Beschwerden und Anschuldigungen berichtet, wüssten die Öffentlichkeit und die internationale Gemeinschaft nichts von Entführung und Folter. Dieses Schweigen und die Unwissenheit führen dazu, dass die Angelegenheit nicht untersucht und vor Gericht gebracht wird. Wenn darüber hinaus die Anwaltschaft eingeschüchert und die Justiz nicht unabhängig ist, führt dies zwangsläufig zu Straflosigkeit.

130. Zu den sechs Themen, die Gegenstand der Bewertung des Tribunals sind, vertritt es folgende Auffassung:

Folter

131. Das Tribunal ist der Ansicht, dass in der Türkei systematisch und organisiert gefoltert wird, insbesondere gegen Personen, die der Gülen-Bewegung nahestehen oder diese unterstützen, gegen Kurden sowie gegen Personen, die gewöhnlicher Verbrechen verdächtigt werden.

132. Das Tribunal erinnert daran, dass die Türkei an das internationale Verbot der Folter gebunden ist. Es erkennt zwar an, dass die Türkei nach dem *Putschversuch* den Notstand ausgerufen und dem Ministerrat am 20. Juli 2016 mitgeteilt hat, dass sie von der EMRK abweicht, weist aber erneut darauf hin, dass das in den geltenden internationalen Rechtsdokumenten verankerte Folterverbot absolut ist und keine Abweichung möglich ist.

133. Die Zeugenaussagen stehen im Einklang mit den anderen Informationen, die dem Tribunal in Bezug auf die systematische und organisierte Anwendung von Folter vorgelegt wurden, und bestätigen das vorherrschende Muster bei den Folterhandlungen. In diesem Zusammenhang weist das Tribunal erneut darauf hin, dass es nicht dazu aufgerufen ist, sich zu einzelnen Fällen von Folter zu äußern, sondern eine Stellungnahme zur allgemeinen Menschenrechtslage in der Türkei abzugeben.

134. Das Tribunal stellt insbesondere fest, dass die Androhung von Folter gegenüber Verwandten, insbesondere die Vergewaltigung der eigenen Frau und Tochter, einige der Opfer stärker beeinträchtigt hat als physische Folterhandlungen an ihnen selbst. In dieser Hinsicht schließt sich das Tribunal der Anerkennung einiger internationaler Instanzen an, dass das psychische Leiden von Personen, die gezwungen sind, mit anzusehen, wie anderen schwere Misshandlungen zugefügt werden, den Schweregrad erreichen kann, der für das internationale Verbrechen der Folter erforderlich ist.

Darüber hinaus erkennt das Tribunal an, dass die willkürliche Verhaftung, Inhaftierung und Folter schwerwiegende und lang anhaltende Auswirkungen auf die Opfer haben, nicht nur auf physischer und psychischer Ebene, sondern auch auf sozialer Ebene. In diesem Zusammenhang stellt das Tribunal fest, dass einige Personen nach ihrer Entlassung aus der Haft von ihrer Familie und ihren Gemeinschaften verstoßen wurden. Diese soziale Ablehnung kann für sie unerträglich werden und ihre Entscheidung beeinflussen, aus dem Land zu fliehen.

135. Schließlich bekräftigt das Tribunal die Verpflichtung des türkischen Staates, Maßnahmen zur Verhinderung und Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen zu ergreifen.

136. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist das Tribunal der Auffassung, dass das Verhalten der Türkei nicht im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen steht.

Entführungen

137. Hinsichtlich der Entführungen ist das Tribunal der Ansicht, dass Entführungen Teil des staatlichen Vorgehens gegen vermeintliche politische Gegner sind und dass Beschwerden und Behauptungen über Entführungen nicht ordnungsgemäß untersucht werden. Obwohl die Türkei nicht Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist, hat sie dennoch Verpflichtungen nach dem *Jus cogens*.

138. Es gibt vernünftige Gründe, Folgendes anzunehmen: Die mutmaßlichen Opfer werden willkürlich und außerhalb eines förmlichen Gerichtsverfahrens ihrer Freiheit beraubt; türkische Regierungsbeamte sind zumindest indirekt durch Duldung an ihrem Freiheitsentzug beteiligt; und die türkischen Behörden weigern sich, das Schicksal und den Verbleib der Betroffenen offenzulegen. Daher handelt es sich bei den Entführungen im Sinne des Völkerrechts um gewaltsames Verschwindenlassen.

139. Das Tribunal beobachtet außerdem ein wiederkehrendes Muster bei der Durchführung des gewaltsamen Verschwindenlassens. Was das Verschwindenlassen im Inland betrifft, so scheinen die Täter erstens ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden nicht zu befürchten, da die gewaltsamen Freiheitsentziehungen am helllichten Tag und in Anwesenheit von Augenzeugen oder Überwachungskameras durchgeführt werden; zweitens werden die Entführungen auf ähnliche Weise durchgeführt, nämlich mit demselben Fahrzeugtyp, indem häufig ein Autounfall provoziert und den mutmaßlichen Opfern eine Tasche über den Kopf gestülpt wird, woraufhin sie in einen schwarzen Transporter geschoben werden.

In Bezug auf das extraterritoriale Verschwindenlassen von Personen stellt das Tribunal fest, dass es immer wieder zu folgenden Situationen kommt: Die extraterritoriale Entführung wird entweder von der Türkei veranlasst, indem der Pass des Entführten annulliert wird, was dazu

führt, dass er auf seiner Reise verhaftet wird, oder sie wird vom türkischen Geheimdienst ohne die formelle Zustimmung des Aufnahmestaates durchgeführt, oder sie wird mit der formellen Zustimmung des Aufnahmestaates außerhalb eines formellen Gerichtsverfahrens durchgeführt.

140. Das Tribunal ist der Ansicht, dass das anschließende Verschwindenlassen über einen längeren Zeitraum und die willkürliche Inhaftierung nicht mit dem Völkerrecht vereinbar sind.

141. Auf der Grundlage der dem Tribunal vorgelegten Informationen gibt es vernünftige Gründe, zu dem Schluss zu kommen, dass das Verschwindenlassen von Personen im Inland von MIT-Beamten oder anderen Personen, die mit oder für den türkischen Staat arbeiten, durchgeführt wird. Das Tribunal stellt fest, dass die Türkei öffentlich ihre Beteiligung und damit ihre Verantwortung in Bezug auf das Verschwindenlassen von Personen in anderen Ländern als der Türkei selbst anerkennt.

Darüber hinaus ist das Tribunal der Ansicht, dass die Beschwerden und Behauptungen über das Verschwindenlassen von Personen nicht wirksam untersucht werden.

142. Das Tribunal kommt zu dem Schluss, dass die Türkei nicht im Einklang mit ihrer positiven Verpflichtung zur Durchführung von Ermittlungen nach internationalem Recht handelt und dass es keinen wirksamen Schutz der Rechte auf Freiheit, persönliche Integrität und Leben von vermeintlichen Regierungsgegnern gibt.

Pressefreiheit

143. Das Tribunal ist der Ansicht, dass die Unterdrückung der Presse und der freien Meinungsäußerung auf eine umfassendere Politik des Staates hinweist, die darauf abzielt, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen und den Zugang der Menschen zu Informationen zu beschränken.

144. Das Tribunal bekräftigt die unverzichtbare Rolle der freien Meinungsäußerung bei der Förderung demokratischer Grundsätze, einschließlich Transparenz und Rechenschaftspflicht. Eine freie Presse kann ihre Aufgabe in einer demokratischen Gesellschaft nur erfüllen, wenn der Zugang zu Informationen und die Freiheit, diese zu verbreiten, gewährleistet sind. Daher fungiert die Pressefreiheit als notwendiger "Wachhund" für die Rechenschaftspflicht der Regierung und die Achtung der Menschenrechte.

145. Das Tribunal nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis: die Notlage von JournalistInnen, die in Untersuchungs- oder Langzeithaft gehalten werden; die strafrechtlichen Verfolgungen und schweren Verurteilungen wegen Beleidigung oder Verleumdung des Präsidenten oder des Staates; die Kriminalisierung von JournalistInnen, die über kurdische und armenische Themen berichten; die wiederkehrende physische und psychische Gewalt gegen Mitglieder der Presse und der Medien; die Anwendung zweideutiger Bestimmungen des Verleumdungs-, Beleidigungs- und Terrorismusgesetzes gegen sie; den Missbrauch von Notstandsbefugnissen sowie die direkte und andauernde Einmischung staatlicher Behörden in die internen Angelegenheiten des journalistischen Berufsstands.

Das hauptsächliche Spannungsfeld zwischen der Regierung und den Medien befindet sich im öffentlichen und politischen Bereich. Die politische Meinungsäußerung, zu der auch die Äußerung des öffentlichen Interesses gehört, ist die am meisten geschützte Form der Redefreiheit. Das bedeutet nicht, dass diese Freiheit nicht Ausnahmen unterworfen werden kann, aber wie der EGMR festgestellt hat, müssen solche Ausnahmen „jedoch eng ausgelegt werden, und die Notwendigkeit jeglicher Einschränkungen muss überzeugend nachgewiesen werden.“

146. Die türkischen Medien haben gegenüber der Öffentlichkeit die Pflicht, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu berichten, einschließlich Terrorismus, selbst im Kontext politischer Gewalt. Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung kann der Staat der Presse bestimmte Beschränkungen auferlegen, die jedoch streng abgewogen werden müssen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Völkerrecht in Einklang stehen.

Das Tribunal ist sich der schwierigen und beunruhigenden politischen Lage bewusst, in der sich viele der gemeldeten Fälle von Medienbeeinflussung abspielen, insbesondere nach dem Putschversuch von 2016. Es lässt sich nicht leugnen, dass der Terrorismus eine erhebliche Bedrohung für die Demokratie und Stabilität in der Türkei wie auch anderswo darstellt. Es ist jedoch ein wesentliches Merkmal der Demokratie, dass sie die Möglichkeit bietet, Probleme durch öffentliche Debatten zu lösen, wie es schon oft der Fall war. Die strafrechtliche Verfolgung und Inhaftierung von JournalistInnen für die bloße Berichterstattung über sensible, aber wichtige politische Themen ist an sich schon ein direkter Eingriff in die Pressefreiheit und hat eine abschreckende Wirkung, die zu einer Selbstzensur führen kann.

147. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit, insbesondere der Pressefreiheit, durch die umfassende Kriminalisierung, Verfolgung und Untersuchungshaft von JournalistInnen hat sich durch die Ereignisse vom 15. und 16. Juli 2016 noch verschärft. Diese Einschränkungen hindern sowohl die Medien als auch die Öffentlichkeit daran, diese für eine demokratische Gesellschaft wichtigen Freiheiten aktiv wahrzunehmen. Darüber hinaus haben sie tiefgreifende Auswirkungen auf die Familien und Gemeinschaften der direkten Zielpersonen.

148. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist das Tribunal der Ansicht, dass das Verhalten der Türkei, was die Pressefreiheit betrifft, nicht ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht.

Straffreiheit

149. Das Tribunal ist der Ansicht, dass in der Türkei seit 1980 eine anhaltende und vorherrschende Kultur der Straflosigkeit besteht, die in den letzten Jahren, insbesondere seit dem *Putschversuch* vom 15. Juli 2016, ein noch nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat.

150. Das Tribunal erkennt an, dass der Bericht fünf miteinander verbundene Ursachen identifiziert, die zur Straflosigkeit beitragen und den organisierten und institutionalisierten Charakter des Problems aufzeigen: (i) die unzulängliche Rechtsstruktur, (ii) die politische Rhetorik, die die Muster der Straflosigkeit verstärkt, (iii) der fehlende politische Wille, staatliche Akteure zur Rechenschaft zu ziehen, (iv) die ineffizienten und verzögerten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und (v) das Fehlen einer unabhängigen Justiz.

Das Tribunal stellt fest, dass das Fehlen effektiver Ermittlungen zu Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen wie Folter und Verschwindenlassen darauf zurückzuführen ist, dass Staatsanwälte nicht bereit sind, Ermittlungen zu Verbrechen einzuleiten, die von Staatsbeamten begangen wurden. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass die Straffreiheitsklauseln des türkischen Rechts die strafrechtliche Verfolgung von Beamten, öffentlichen Bediensteten, Sicherheitskräften und Mitarbeitern der Nachrichtendienste - zumindest in der Praxis - von einer Genehmigung der zuständigen, von der Regierung kontrollierten Verwaltungsbehörde abhängig machen.

Das Tribunal stellt fest, dass die Kultur der Straflosigkeit in der Justiz und insbesondere in der Strafjustiz fest verankert ist. Infolge des Fehlens wirksamer Ermittlungen bei schweren Menschenrechtsverletzungen, des tatsächlichen und vermeintlichen Mangels an Unabhängigkeit der Justiz und der fehlenden Rechenschaftspflicht der Täter haben die Bürger ihr Vertrauen in das Justizsystem verloren. Darüber hinaus werden die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen durch den fehlenden effektiven Zugang zur Justiz zusätzlich traumatisiert.

151. Das Tribunal ist der Ansicht, dass die anhaltende und vorherrschende Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen nicht mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Türkei vereinbar ist. Darüber hinaus unterstützt und fördert diese Straflosigkeit die systematische und organisierte Anwendung von Folter und das Verschwindenlassen von Personen in der Türkei.

Unabhängigkeit der Justiz und Zugang zur Justiz

152. Das Tribunal stellt fest, dass die Türkei in der Zeit zwischen 2010 und 2013 wichtige Reformen in ihrem Rechts- und Justizsystem durchgeführt hat. Das Tribunal verweist insbesondere auf die 2010 verabschiedete Verfassungsreform, mit der die Befugnisse des Verfassungsgerichts zur Entgegennahme von Einzelklagen zum Schutz der Menschenrechte erweitert und die Zusammensetzung und das Ernennungsverfahren für die Mitglieder des Hohen Justizrats geändert wurden. Diese Reform war ein Schritt in die richtige Richtung, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten und den Zugang des Einzelnen zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen zu garantieren.

153. Das Tribunal stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Rechtsstaatlichkeit durch die Reaktion der Regierung auf die Gezi-Park-Proteste im Juni 2013 und die konkrete Androhung der strafrechtlichen Verfolgung von hochrangigen Staatsbeamten wegen Korruption im Dezember 2013 sehr schnell destabilisiert wurde, obwohl der geltende Rechtsrahmen wirksame Garantien bot.

154. Erstens stellt das Gericht fest, dass mehrere (Änderungs-)Gesetze verabschiedet wurden, die die Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigen. Das Gericht verweist insbesondere auf das Gesetz vom Februar 2014, das die Unabhängigkeit des Obersten Justizrates beschneidet. Darüber hinaus wurde die politische Kontrolle über den Obersten Justizrat und das Verfassungsgericht durch mehrere am 20. Januar 2017 verabschiedete Verfassungsänderungen gestärkt, die die Auswahl- und Ernennungsverfahren für ihre Mitglieder änderten.

155. Zweitens stellt das Gericht mit Besorgnis fest, dass zusätzlich zu den gewaltsamen Umsiedlungen rund 4.560 Richter und Staatsanwälte nach dem versuchten *Staatsstreich auf der Grundlage* einer vom Hohen Justizrat erstellten Liste entlassen wurden.

156. Drittens stellt das Tribunal fest, dass mehrere Richter und Staatsanwälte, die von der Regierung missbilligte Entscheidungen getroffen oder Ermittlungen durchgeführt hatten, nach dem versuchten *Staatsstreich* wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung kurzerhand verhaftet und in Untersuchungshaft genommen wurden. Dies stellt nach Ansicht des Tribunals eine schwerwiegende Einschüchterung der Judikative dar.

Das Tribunal verweist in diesem Zusammenhang auf die nationalen Anti-Terror-Strafbestimmungen, die zu vage sind und zu weit ausgelegt werden, wie der EGMR in seinem Urteil vom 22. Dezember 2020 in der Rechtssache *Selahattin Demirtas gegen die Türkei* festgestellt hat. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass die durch Notstandsdekrete eingeführten weitreichenden Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung, insbesondere in Anti-Terror-Fällen, seiner Ansicht nach nicht mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei vereinbar sind. Das Tribunal ist ferner besorgt über die Verfolgung von Rechtsanwältinnen und Menschenrechtsverteidigern. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass mit dem Gesetz vom Juni 2014 "Friedensrichter" eingesetzt wurden, die weitreichende Befugnisse haben, wie die Ausstellung von Durchsuchungsbefehlen, die Inhaftierung von Personen, die Sperrung von Websites oder die Beschlagnahme von Eigentum, ohne dass eine wirksame Überprüfung durch eine höhere Justizbehörde erfolgt.

157. Schließlich äußert das Tribunal besondere Besorgnis darüber, dass zwei Urteile des EGMR, in denen die sofortige Freilassung von Gefangenen angeordnet wurde, nicht umgesetzt wurden.

158. Nach Ansicht des Tribunals und unter Hinweis auf die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz sowie die vorherrschende Kultur der Straflosigkeit ist ein effektiver Zugang zur Justiz und damit der Schutz der grundlegenden Menschenrechte beim derzeitigen Zustand des Justizsystems in der Türkei illusorisch.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

159. Das Tribunal bekräftigt nachdrücklich, dass es nicht das Mandat hat, die mögliche individuelle strafrechtliche Verantwortung in bestimmten Fällen zu beurteilen. Das Tribunal ist jedoch aufgerufen, eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob die Folterungen und Entführungen, die seiner Ansicht nach in der Türkei stattgefunden haben und weiterhin stattfinden, Teil eines spezifischen, globalen Kontextes sind, der es erlauben würde, sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht zu qualifizieren.

160. Das Tribunal ist der Ansicht, dass zumindest seit dem versuchten *Staatsstreich* im Juli 2016 Folter und Verschwindenlassen systematisch und organisiert stattfinden. In diesem Zusammenhang stellt das Tribunal insbesondere Folgendes fest: die hohe Zahl der gemeldeten Fälle, die Existenz von Spezialteams für Folter, das Fehlen wirksamer Ermittlungen und die vorherrschende Straflosigkeit von Staatsbediensteten, den mangelhaften Rechtsrahmen, die fehlende Durchsetzung von Entscheidungen des EGMR und die schwerwiegenden, lang anhaltenden Auswirkungen dieser schweren

Menschenrechtsverletzungen auf die Opfer und ihre Familien. Darüber hinaus stellt das Tribunal fest, dass die Folterungen und das Verschwindenlassen von Personen, die als Regierungsgegner angesehen werden, gezielt gegen Zivilpersonen gerichtet sind.

161. Das Tribunal ist daher der Ansicht, dass diese Folterungen und das Verschwindenlassen nicht als bloße Einzelfälle betrachtet werden können. Vielmehr sind sie nach Auffassung des Tribunals als Teil eines weit verbreiteten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung zu betrachten, der mindestens seit Juli 2016 in der Türkei stattgefunden hat.

Das Tribunal ist daher der Ansicht, dass die in der Türkei begangenen Folterungen und das Verschwindenlassen von Personen, die vor einer geeigneten Instanz angeklagt werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten, sofern das Wissen und die Absicht der Angeklagten nachgewiesen werden.

Richtergremium des Türkei-Tribunals:

- Prof. Em. Dr. Françoise Barones Tulkens, the Präsident
- Justice Dr. Johann van der Westhuizen
- Adj. Prof. Angelita Baeyens
- Prof. Em. Dr. Giorgio Malinverni
- Prof. Dr. Ledi Bianku
- Dr. John Pace

Registrierstellen:

- Prof. Dr. Clara Burbano-Herrera
- Yasmina El Kaddouri
- Esther Theyskens
- Martijn Vermeersch